

# Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2022

## Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2022

## Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2022

Organisation / Organizzazione	Verband Schweizerischer Pferdezuchtorganisationen (VSP)
Adresse / Indirizzo	Schluchenhüslweg 4 6020 Emmenbrücke Schweiz  Kontaktperson : Marie Pfammatter  info@vsp-fsec.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

## **Inhalt / Contenu / Indice**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) .....	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	6
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) .	19
BR 04 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) .....	21
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) .....	23
BR 06 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	28
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	30
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) .....	102
BR 09 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	107
BR 10 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) .....	108
BR 11 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	113
BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) .....	116
BR 13 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	118
BR 14 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) .....	127
BR 15 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) .....	130
BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) .....	133
BR 17 Nationalstrassenverordnung / Ordonnance sur les routes nationales / Ordinanza sulle strade nazionali (725.111) .....	138
BR 18 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01).....	139
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	140
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1).....	143
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) .....	145
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) .....	146

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Verband Schweizerischer Pferdezüchtorganisationen (VSP) dankt dem Bund für die Möglichkeit, im Rahmen dieser Vernehmlassung zum Verordnungspaket Stellung zu nehmen. Wie immer hat die schweizerische Landwirtschaftskammer, die über 80 Personen umfasst, nach einer internen Konsultation bei den Mitgliedsorganisationen Stellung genommen.

Der VSP begrüsst mehrere Anpassungen, die der Entwicklung der heutigen Lage Rechnung tragen, insbesondere in Bezug auf die Probleme, die durch den Druck von Grossraubtieren entstehen, und die Unterstützung von Produktionsrichtungen, damit eine Anpassung an die sich veränderten Konsumgewohnheiten möglich ist. Die Finanzierung der Massnahmen betreffend die Grossraubtiere muss allerdings unbedingt ausserhalb des Landwirtschaftsbudgets erfolgen.

In Anbetracht der schwierigen wirtschaftlichen Lage der Bauernfamilien ist es äusserst wichtig, dass die Einführung neuer Massnahmen oder die Erhöhung der Beteiligung an Massnahmen mit mehr Budgetressourcen einhergehen muss.

Der VSP ist in dieser Form mit der Totalrevision der Strukturverbesserungsverordnung einverstanden, fordert jedoch einige wichtige inhaltliche Anpassungen. Es sei daran erinnert, dass die Strukturverbesserungen für den VSP grundlegende Massnahmen darstellen, die es dem Landwirtschaftssektor ermöglichen müssen, leistungsstark zu bleiben und den gesellschaftlichen Erwartungen gerecht zu werden.

Der VSP stellt fest, dass die Regulierungsdichte für die Bauernfamilien eine zu grosse Belastung darstellt, und verlangt, dass vermehrt administrative Vereinfachungen zugunsten dieser Familien erarbeitet werden.

Es ist zu beachten, dass auf den 1. Januar 2023 eine ganze Fülle an Verordnungsanpassungen in Kraft treten, da auch das Verordnungspaket zur Pa. Iv. 19.475 in diesem Jahr umgesetzt wird. All diese Anpassungen, insbesondere die erhöhten Anforderungen an die Produktion, müssen von den Bauernfamilien auf sozialer und wirtschaftlicher Ebene tragbar sein. Aus diesem Grund sollten sich die Anpassungen auf Verordnungsstufe wirklich nur auf das Nötigste beschränken.

**BR 01 Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der VSP unterstützt die Änderung von Art. 4a Abs. 1 nicht, da dessen Notwendigkeit nicht ersichtlich ist.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<p>Art. 4a Abs. 1</p>	<p><del>1 Stehen auf landwirtschaftlichen Grundstücken Bauten und Anlagen und sind diese Grundstücke dem Geltungsbereich des BGGB unterstellt, so werden Verfahren um Erlass folgender Verfügungen mit der kantonalen Behörde, die für den Entscheid über Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone zuständig ist (Art. 25 Abs. 2 RPG4), koordiniert:</del></p> <p><del>a. Verfügungen über Ausnahmen vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot;</del></p> <p><del>b. Verfügungen über die Entlassungen von Grundstücken aus dem Geltungsbereich des BGGB; und</del></p> <p><del>c. Feststellungsverfügungen über die Nichtanwendbarkeit des BGGB.</del></p> <p>1 Im Verfahren um Bewilligung von Ausnahmen vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot und im Verfahren um Erlass einer entsprechenden Feststellungsverfügung oder einer solchen über die Nicht-Anwendbarkeit des BGGB stellt die Bewilligungsbehörde nach diesem Gesetz der kantonalen Behörde, die für den Entscheid über Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen zuständig ist (Art. 25 Abs. 2 RPG), die Akten zum Erlass einer Verfügung zu, wenn auf</p>	<p>Die neue Formulierung begründet das BLW damit, dass bei der Koordinationspflicht eine Lücke geschlossen und die Formulierung vereinfacht wird. Eine Lücke ist aber nicht erkennbar. Es ist richtig, dass vor der Abtrennung nicht mehr landwirtschaftlicher Grundstücksteile ausserhalb der Bauzone und vor deren Entlassung aus dem BGGB die Raumplanungsbehörde angehört wird. Dies ist mit der bestehenden Regelung in Art. 4a Abs. 1 VBB gewährleistet. Der Fall im angesprochenen BGE 125 III 175 betraf soweit ersichtlich landwirtschaftliche Gebäude ausserhalb der Bauzone und wäre demnach zweifellos unter die Koordinationspflicht gem. Art. 4a VBB gefallen.</p> <p>Die Notwendigkeit einer Änderung ist daher nicht ersichtlich und führt zu weiteren Unsicherheiten: was sind "landwirtschaftliche Grundstücke"? Gehören die Gebäude des Betriebszentrums in der Bauzone auch dazu?</p> <p>Wenn Gebäude des Betriebszentrums in der Bauzone stehen, dann ist eine raumplanungsrechtliche Beurteilung für die bodenrechtliche Beurteilung, ob diese abparzelliert werden können oder nicht, nicht notwendig. Die Lage in der Bauzone hat die raumplanungsrechtliche Zulässigkeit schon bestimmt. Für die Abtrennung von Gebäuden in der Bauzone genügt daher das Verfahren zum Realteilungsverbot. Bei der</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>einem betroffenen Grundstück eine Baute oder Anlage besteht und sich diese ausserhalb einer Bauzone im Sinne des Raumplanungsrechts befindet.</p>	<p>Beurteilung, ob Grundstücke in der Bauzone aus dem BGGB entlassen werden sollen oder ob bei diesen Grundstücken das BGGB nicht angewendet werden soll, ist nur im Zusammenhang mit der Realteilung zu prüfen.</p>
<p>Art. 5 Abs. 3 (neu)</p>	<p>3 (neu) Erstinstanzliche kantonale Entscheide sind dem Bundesamt für Justiz in folgenden Fällen elektronisch zu eröffnen:</p> <p>a. Entscheide über die Bewilligung zum Erwerb landwirtschaftlicher Gewerbe oder Grundstücke bei fehlender Selbstbewirtschaftung, sofern Ausnahmen nach Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe a, d oder e BGGB oder ein anderer wichtigen Grund geltend gemacht werden;</p> <p>b. Entscheide über die Entlassung von Flächen ausserhalb der Bauzone aus dem Geltungsbereich des BGGB, sofern die entlassene, nicht überbaute Fläche mehr als 15 Aren Rebland oder 25 Aren anderes Land umfasst.</p>	<p>Der VSP ist mit dieser Anpassung einverstanden.</p>

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Grundsätzlich sind sämtliche Beiträge, die im Zusammenhang mit dem Wolf stehen aus dem Budget des BAFU zu bezahlen. Darüber besteht ein breiter Konsens zwischen den Organisationen der Landwirtschaft, der Jagd und der Umwelt.

**Keine Kürzung der Sömmerungs- und Biodiversitätsbeiträgen bei Abalpunen wegen Wolfspräsenz**

Der VSP unterstützt diese Massnahme. Es handelt sich um eine Übergangsmassnahme, bis eine geeignete langfristige Lösung für den Sömmerungsbetrieb gefunden wird, eine regelmässige Abalpung würde sowieso zur Aufgabe der Alp führen. Diese Massnahme hilft aber den Alpen, einen Teil der Mehrkosten zu decken. Der VSP unterstützt ebenfalls die rückwirkende Einführung auf den Sommer 2022, was sehr wichtig ist, um den Betrieben eine Perspektive für den kommenden Sommer zu geben.

Diese Massnahme darf aber nicht wie vorgesehen an Auflagen bezüglich Herdenschutz geknüpft werden, da sie sonst ihre Wirkung verliert. Die Einführung von Herdenschutzmassnahmen oder Bewirtschaftungsanpassungen sollen in diesem Fall zusammen mit der Beratung eingeleitet werden, sie brauchen aber mehr Zeit als eine Zwischensaison (z.B. Einführung von HSH oder Zusammenlegung von Alpen). Deshalb müssen die Sömmerungsbetriebe mehr als einmal in fünf Jahren von dieser Massnahme profitieren können.

Im Rahmen der Jagdgesetzgebung müssen aber die Vorgaben so angepasst werden, dass die Regulation in Kombination mit den zukünftigen Herdenschutzmassnahmen eine Bewirtschaftung ermöglichen.

**Die Bestimmungen über die vorzeitige Abalpung müssen sinngemäss auch auf Alpen mit Ziegen und Rindvieh angewendet werden. Die Angriffe auf Rinder im Waadtland vom vergangenen Jahr zeigen das klar.**

**Massnahme - Erhöhung des Beitrags für ständige Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutz**

Die Erhöhung der Beiträge um Fr. 200.-/NST, ist ungenügend, zumal in den Erläuterungen aufgezeigt wird, dass die tatsächlichen Kosten 320 Fr. pro NST betragen. Daher sind die Beiträge um 320 Fr./NST zu erhöhen. Und auch die Obergrenzen von 500 Schafen pro Hirt oder 300 Schafen pro Herde bei der Umtriebsweide führt zu erheblichen Problemen und Unwirtschaftlichkeit. Die Erhöhung deckt die Kosten eines zweiten Hirten oder einer zweiten Hirtin für eine Schafherde von bspw. 600 Tieren nicht.

Die Bezugsgrösse «Anzahl Schafe» ist im Bereich der Sömmerungsbeiträge systemfremd, da die Alpbewirtschaftung über die Anzahl «Normalstösse» definiert und gesteuert wird.

Die Ausweitung des Anwendungsbereiches für den «Schnelltest» in der Nährstoffbilanz wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 31 Abs. 2	2 Für gemolkene Kühe, Milchziegen und Milchschafe ist zusätzlich die Zufuhr von 100 kg Dürrfutter sowie 100 kg Krafffutter (ohne Mineralsalze), Trockengras und Trockenmais pro NST und Sömmerungsperiode zulässig.	Der VSP unterstützt diese Änderung.
Art. 35 Abs. 2bis	2bis Entlang von Fliessgewässern berechtigen unproduktive Kleinstrukturen auf extensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. a), Streueflächen (Art. 55 Abs. 1 Bst. e) und Uferwiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. g) bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beiträgen.	Die Umbenennung von «Uferwiese entlang von Fliessgewässern» in «Uferwiese» wird begrüsst. Diese Anpassung sorgt für mehr Flexibilität bei den Flächen, die sich im Gewässerraum befinden, und erlauben es, die Flächen an stehenden Gewässern ebenfalls als Uferwiesen anzumelden. Wenn allerdings der Wille besteht, mehr Flächen als Uferwiesen anzumelden, müssten die Beiträge erhöht werden. Die entsprechenden Beiträge bleiben jedoch weit weniger attraktiv als für die Flächen, die als extensiv genutzte Wiesen angemeldet werden.
Art. 48 Anforderungen an die verschiedenen Weidesysteme von Schafen	<p><del>1 Beim Weidesystem ständige Behirtung muss die Entlohnung der Hirten und Hirtinnen im Anstellungsverhältnis mindestens den branchenüblichen Standards entsprechen.</del></p> <p><del>2 Das Weidesystem Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen ist für eine Herdengrösse bis zu 300 Schafen möglich.</del></p> <p>3 Die Anforderungen an die Bewirtschaftung für die verschiedenen Weidesysteme von Schafen sind in Anhang 2 Ziffer 4 festgelegt.</p>	<p>Zu Abs. 1: Zusätzliche Vorgaben bezüglich Lohn sind nicht sinnvoll. Es ist an den Betrieben, ob sie eher den Lohn erhöhen oder mit dem Geld z.B. zusätzliche Unterstützung im Stundenlohn finanzieren möchten. Die Marktsituation bei den Hirten führt per se zu einer Erhöhung. Mittels Kommunikation in der Branche kann man diesen Prozess noch unterstützen. Die Erhöhung der Sömmerungsbeiträge bietet aber die Grundlage für eine Erhöhung der Löhne oder Erleichterung im Arbeitsalltag.</p> <p>Unnötige Vorgaben entsprechen zudem nicht dem Grundsatz der administrativen Vereinfachung.</p> <p>Zu Abs. 2: Begrenzung Herdengrösse bei Umtriebsweiden auf 300 Schafe macht überhaupt keinen Sinn. Die mögliche Anzahl Tiere ist je nach Betrieb unterschiedlich. Betriebe mit grösseren Herdengrössen und Herdenschutz würden dadurch an Unterstützung verlieren. Zudem ist die Einheit</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		«Anzahl Schafe» systemfremd, was zu weiteren Problemen führt. Der VSP lehnt folglich eine solche Obergrenze vehement ab.
Art. 55 Abs. 1 Bst. g	1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt:  g. Uferwiesen;	Anpassung von «Uferwiese entlang von Fließgewässern» in «Uferwiese». Siehe Bemerkung zu Artikel 35 Abs. 2 <sup>bis</sup> .
Art. 77	Aufgehoben	Durch die Aufhebung des Beitrags für emissionsmindernde Ausbringung von Hofdüngern kann auch dieser Artikel aufgehoben werden.
Art. 98 Abs. 2bis (neu) und Abs. 3 Bst. d Ziff. 1	2bis (neu) Liegt der Betrieb, der Sömmerungsbetrieb oder der Gemeinschaftsweidebetrieb nicht im Wohnsitzkanton oder Sitzkanton des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin und liegen alle Produktionsstätten im selben Kanton, so können die betreffenden Kantone vereinbaren, dass das Gesuch beim Standortkanton des Betriebs, des Sömmerungsbetriebs oder des Gemeinschaftsweidebetriebes einzureichen ist. Der Standortkanton muss den gesamten Vollzug übernehmen.  3 Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten:  d. bei Beiträgen im Sömmerungsgebiet:  1. die Kategorie und die Anzahl der gesömmernten Lamas und Alpakas,	Der VSP unterstützt diese Änderung.  Formelle Anmerkung: In der französischen Version enthält Abs. 2bis zwei Unterpunkte (Bst. a und b). Inhaltlich sind die beiden Artikel jedoch identisch.
Art. 99 Abs. 1, 4 und 5	1 Das Gesuch für Direktzahlungen, mit Ausnahme der Beiträge im Sömmerungsgebiet und der Beiträge nach Artikel	Der VSP unterstützt diese Änderung, es handelt sich hierbei um eine formelle und nicht um eine inhaltliche Anpassung.



<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>82, ist bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde zwischen dem 15. Januar und dem 15. März einzureichen. Der Kanton kann die Frist bei Anpassungen der Informatiksysteme oder in anderen besonderen Situationen bis zum 1. Mai verlängern.</p> <p>4 Für Gesuche um Beiträge nach Artikel 82 legt er einen Termin fest.</p> <p>5 Aufgehoben</p>	
<p>Art. 107 Abs. 3 (neu)</p>	<p>3 (neu) Können aufgrund von angeordneten Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und Verbreitung von Quarantäneorganismen und anderen besonders gefährlichen Schadorganismen gestützt auf die Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 Anforderungen des ÖLN sowie der Direktzahlungsarten nach Artikel 2 Buchstaben a Ziffer 6 und c–f nicht erfüllt werden, so werden die Beiträge weder gekürzt noch verweigert.</p>	<p>Der VSP begrüsst diese Anpassung.</p>
<p>Art. 107a (neu) Verzicht auf Anpassung des Sömmerungs- und Biodiversitätsbeitrags bei vorzeitiger Abalpfung aufgrund von Grossraubtieren</p>	<p>1 Werden Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund einer Gefährdung der Nutztiere durch Grossraubtiere vorzeitig abgealpt, so kann der Kanton auf eine Anpassung des Sömmerungsbeitrags nach Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe c sowie des Biodiversitätsbeitrags nach Anhang 7 Ziffer 3.1.1 Ziffer 12 verzichten, wenn:</p> <p><del>a. bei Alpen, die mit zumutbaren Schutzmassnahmen nach Artikel 10quinquies Absatz 1 der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 (JSV) geschützt sind, zusätzliche Schutzmassnahmen vor Grossraubtieren unverhältnismässig sind;</del></p> <p>b. bei Alpen, auf denen <del>nach Artikel 10quinquies Absatz 2</del></p>	<p>Der VSP begrüsst das Prinzip, dass auf die Kürzung des Sömmerungs- und Biodiversitätsbeitrags bei vorzeitiger Abalpfung aufgrund von Grossraubtieren verzichtet wird.</p> <p>Zu Bst. a: Die Auszahlung der Beiträge an den zumutbaren Herdenschutz zu knüpfen, wird abgelehnt, da es sich eben gerade um eine Massnahme handelt, welche die Zeit bis zur wirkungsvollen Umsetzung von geeigneten Herdenschutzmassnahmen überbrücken soll. Vielmehr muss der Herdenschutz zusammen mit der Regulation per se so gestaltet werden, dass eine Bewirtschaftung möglich ist.</p> <p>Zu Bst. b: Die Einführung von geeigneten Herdenschutzmassnahmen oder Bewirtschaftungsanpassungen kann</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>															
	<p><del>JSV das Ergreifen von Schutzmassnahmen als nicht zumutbar erachtet wird, in den vorangehenden vier im Beitragsjahr und in maximal zwei vorangehenden Jahren keine Anpassung des Sömmerungsbeitrags aufgrund einer von Grossraubtieren bedingten vorzeitigen Abalpfung erfolgte.</del></p> <p><del>c. (neu) bei Alpen, die aufgrund einer Alplplanung nicht so organisiert werden können, dass ein zumutbarer Herdenschutz möglich ist, gilt die Beschränkung nach Bst. b nicht.</del></p> <p>2 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin hat das Gesuch auf Verzicht der Anpassung des Sömmerungs- und Biodiversitätsbeitrags bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde einzureichen. Diese bezieht bei der Beurteilung der Gesuche die zuständigen kantonalen Fachpersonen für den Herdenschutz <del>und die Jagd</del> ein. Die Kantone regeln das Verfahren.</p>	<p>mehrere Jahre in Anspruch nehmen (HSH; Zusammenlegungen von Alpen, etc.) Deshalb muss der Verzicht auf die Kürzung in drei aufeinanderfolgenden Jahren möglich sein. Es ist richtig, dass die Herdenschutzberatung in einem solchen Fall miteinbezogen wird. Es gilt ja auch, Lösungen für die Zukunft zu finden. Um die Zuständigkeiten klar zu regeln und die Prozesse schlank zu halten, darf der Einbezug der Jagd aber nicht obligatorisch sein.</p> <p>Zu Bst. c (neu): Bei Alpen deren erneute Planung ergibt, dass sie auch in Zukunft nicht geschützt werden können, (keine Potenziale zur Zusammenarbeit / Zusammenlegung usw.), sind die Beiträge bei jeder Abalpfung zu leisten.</p> <p>Auch wenn diese Anpassung gemacht wird, bleiben bei einer Abalpfung viele Nachteile für den Sömmerungsbetrieb (Futter im Tal, Offenhaltung und Pflege der Flächen, etc). Dieser hat also sowieso kein Interesse, abzualpen, auch wenn er die Sömmerungs- und Biodiversitätsbeiträge voll ausbezahlt bekommt.</p>															
<p>Anhang 1</p> <p>Ziff. 2.1.9-2.1.9b</p>	<p>Ziff. 2.1.9-2.1.9b</p> <p>2.1.9 Betriebe sind von der Berechnung der Nährstoffbilanz befreit, wenn ihr ermittelter Wert in GVE pro Hektare düngbare Fläche nach Ziffer 2.1.9a folgende Grenzwerte nicht überschreitet:</p> <table border="1" data-bbox="645 1235 1352 1449"> <thead> <tr> <th></th> <th colspan="2">Grenzwert in GVE/ha düngbare Fläche, für:</th> </tr> <tr> <th></th> <th>Stickstoff</th> <th>Phosphor</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Talzone</td> <td>2.0</td> <td>2.0</td> </tr> <tr> <td>b. Hügelzone</td> <td>1.6</td> <td>1.6</td> </tr> <tr> <td>c. Bergzone I</td> <td>1.4</td> <td>1.4</td> </tr> </tbody> </table>		Grenzwert in GVE/ha düngbare Fläche, für:			Stickstoff	Phosphor	a. Talzone	2.0	2.0	b. Hügelzone	1.6	1.6	c. Bergzone I	1.4	1.4	<p>Die vorgeschlagene Regelung stellt eine administrative Vereinfachung dar und wird begrüsst. Damit können mehr Betriebe den sog. Schnelltest anwenden.</p>
	Grenzwert in GVE/ha düngbare Fläche, für:																
	Stickstoff	Phosphor															
a. Talzone	2.0	2.0															
b. Hügelzone	1.6	1.6															
c. Bergzone I	1.4	1.4															

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																									
	<table border="1" data-bbox="647 261 1352 373"> <tr> <td>d. Bergzone II</td> <td>1.1</td> <td>1.1</td> </tr> <tr> <td>e. Bergzone III</td> <td>0.9</td> <td>0.9</td> </tr> <tr> <td>f. Bergzone IV</td> <td>0.8</td> <td>0.8</td> </tr> </table> <p data-bbox="629 448 1335 512">2.1.9a (neu) Die GVE pro Hektare düngbare Fläche werden berechnet anhand der Summe:</p> <p data-bbox="629 555 1335 619">a. des Bestands der landwirtschaftlichen Nutztiere nach Artikel 36 Absätze 3 und 4, in GVE; und</p> <p data-bbox="629 662 1335 758">b. der gesamten Stickstoff- beziehungsweise Phosphormenge der Hof- und Recyclingdünger nach HODUFLU und des eingesetzten Mineraldüngers, in GVE.</p> <p data-bbox="629 801 1335 928">2.1.9b (neu) Für die Umrechnung der Stickstoff- und Phosphormengen nach Ziffer 2.1.9a Buchstabe b in GVE werden die Stickstoff- beziehungsweise Phosphormengen durch die folgenden Werte dividiert:</p> <table border="1" data-bbox="651 967 1352 1217"> <thead> <tr> <th></th> <th></th> <th>Stickstoff</th> <th>Phosphor</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>Gesamt-Stickstoff</td> <td>Verfügba- rer Stick- stoff</td> <td>Phosphor</td> </tr> <tr> <td>a.</td> <td>Hof- und Re- cyclingdünger</td> <td>89.25</td> <td>53.55</td> </tr> <tr> <td>b.</td> <td>Mineraldünger</td> <td>-</td> <td>53.55</td> </tr> </tbody> </table>	d. Bergzone II	1.1	1.1	e. Bergzone III	0.9	0.9	f. Bergzone IV	0.8	0.8			Stickstoff	Phosphor		Gesamt-Stickstoff	Verfügba- rer Stick- stoff	Phosphor	a.	Hof- und Re- cyclingdünger	89.25	53.55	b.	Mineraldünger	-	53.55	
d. Bergzone II	1.1	1.1																									
e. Bergzone III	0.9	0.9																									
f. Bergzone IV	0.8	0.8																									
		Stickstoff	Phosphor																								
	Gesamt-Stickstoff	Verfügba- rer Stick- stoff	Phosphor																								
a.	Hof- und Re- cyclingdünger	89.25	53.55																								
b.	Mineraldünger	-	53.55																								
Anhang 1  Ziffer 2.2.2.	Betriebe, die keine stickstoff- oder phosphorhaltigen Dünger zuführen, sind von der Bodenuntersuchung befreit, wenn sie die Grenzwerte nach Ziffer 2.1.9 nicht überschreiten. Zudem darf sich aufgrund der durchgeführten Bodenuntersuchungen seit dem 1. Januar 1999 keine Parzelle in den Versorgungsklasse «Vorrat» (D) oder «angereichert»	Der VSP unterstützt diese Änderung, es handelt sich hierbei um eine formelle und nicht um eine inhaltliche Anpassung.																									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gemäss den «Grundlagen für die Düngung landwirtschaftlicher Kulturen in der Schweiz», in der Fassung vom Juni 2017, Modul «2/ Bodeneigenschaften und Bodenanalysen», befinden.	
Anhang 2  Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet  4 Weidesysteme für Schafe  4.1 Ständige Behirtung  Ziff. 4.1.1	4.1.1 Die Herdenführung erfolgt durch einen Hirten oder eine Hirtin mit Hunden und die Herde wird täglich auf einen vom Hirten oder von der Hirtin ausgewählten Weideplatz geführt. <del>Ab einer Herdengrösse von 500 Schafen erfolgt die Herdenführung durch mindestens zwei Hirten oder Hirtinnen.</del>	Die geeignete Anzahl Hirten ist von Sömmerungsbetrieb zu Sömmerungsbetrieb unterschiedlich und hängt auch von der Qualifikation des Hirten ab. Die Erhöhung des Beitrags für behirtete Alpung kann zudem einen zusätzlichen Hirten bei einer Herdengrösse über 500 Schafe nicht entschädigen. Es muss in der unternehmerischen Freiheit des Sömmerungsbetriebs liegen, ob er das zusätzliche Geld für die Erhöhung des Lohns (Anreiz für qualifizierten Hirten), für Hilfskräfte im Stundenlohn oder andere Massnahmen zur Erleichterung der Behirtung einsetzt. Der VSP lehnt diese Obergrenze vehement ab.  Anmerkung: Zudem ist das Mass der «Anzahl Tiere» nicht kohärent mit den sonst in den Verordnungen verwendeten NST.
Anhang 2  Ziff. 4.2a (neu)	4.2a (neu) Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen  1 Es gelten die Bestimmungen nach der Ziffer 4.2.  <del>2 Die Herdenschutzmassnahmen richten sich nach den zumutbaren Schutzmassnahmen nach Artikel 10 quinquies Absatz 1 JSV.</del>	Der VSP lehnt diese zusätzliche Präzisierung zur geschützten Herde und damit Verbindung zur Jagdverordnung ab, weil sie Unklarheiten bezüglich Kompetenzen schafft. Die bewährte Aufteilung der Kompetenzen und die Prozesse sollen gegenüber der bisherigen Praxis nicht geändert werden.
Anhang 4  Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen		Anpassung von «Uferwiese entlang von Fliessgewässern» in «Uferwiese». Siehe Bemerkung zu Artikel 35 Abs. 2 <sup>bis</sup> .

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
A Biodiversitätsförderflächen  Ziff. 7 Titel  7 Uferwiese														
Anhang 7  Beitragsansätze  Ziff. 1.6.1 Bst. a	1.6.1 Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für:  a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen  600 720 Fr. pro NST	In den Erläuterungen wird eine Studie zitiert, die aufzeigt, dass die Mehrkosten der Anpassung der Schafsömmerung an die Grossraubtiersituation 320 Fr. pro Normalstoss betragen. Es ist daher nicht zu verstehen, dass die zusätzliche Abgeltung nur 200 Fr. pro Normalstoss betragen soll. Die zusätzlichen Kosten sind den Bewirtschaftern vollumfänglich auszugleichen. Dieses zusätzliche Sponsoring der Ausbreitung der Grossraubtiere ist den Sömmerungsbetrieben nicht länger zuzumuten.												
Anhang 7  Ziff. 3.1.1 Ziff. 11	3.1.1 Die Beiträge betragen für: <table border="1" data-bbox="629 858 1339 1038"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 858 943 930"></th> <th colspan="2" data-bbox="943 858 1339 930">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</th> </tr> <tr> <th data-bbox="629 930 943 967"></th> <th data-bbox="943 930 1137 967">I</th> <th data-bbox="1137 930 1339 967">II</th> </tr> <tr> <th data-bbox="629 967 943 1005"></th> <th data-bbox="943 967 1137 1005">Fr./ha und Jahr</th> <th data-bbox="1137 967 1339 1005">Fr./ha und Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1005 943 1038">11. Uferwiese</td> <td data-bbox="943 1005 1137 1038">450</td> <td data-bbox="1137 1005 1339 1038"></td> </tr> </tbody> </table>		Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen			I	II		Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr	11. Uferwiese	450		Anpassung von «Uferwiese entlang von Fliessgewässern» in «Uferwiese». Siehe Bemerkung zu Artikel 35 Abs. 2 <sup>bis</sup> .
	Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen													
	I	II												
	Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr												
11. Uferwiese	450													
Anhang 8  Kürzungen der Direktzahlungen  Ziff. 2.1.7 Bst. b	Bewirtschaftung durch Betrieb	Es wird neu aufgeteilt in nicht bewirtschaftet/vergandert und stark verunkrautet. Im Falle einer starken Verunkrautung kann dem Betrieb eine Frist zur Sanierung gegeben werden. Diese Anpassung ist zweckmässig und wird begrüsst.												

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung oder Massnahme	
	b. Flächen sind nicht sachgerecht bewirtschaftet (Art. 98, 100 und 105; Art. 16 LBV)	Fläche ist nicht bewirtschaftet oder vergandet	Ausschluss der Fläche aus der LN, keine Beiträge auf dieser Fläche	
		Fläche ist stark unkrautet	400 Fr./ha x betroffene Fläche in ha Ausschluss der Fläche aus der LN, wenn der Mangel nach Ablauf der gesetzten Frist zu Sanierung weiter besteht.	
Anhang 8  Ziff. 2.2.3 Bst. d (neu)	2.2.3 Dokumente			Der VSP unterstützt diese Änderung.
	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	
	d. (neu) Schnelltest Suisse-Bilanz, inkl. notwendige Belege, unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar.		200 Fr. Nachfrist für die Nährstoffbilanz	
Anhang 8  Ziff. 2.4.10 Bst. a	2.4.10 Streueflächen			Der VSP unterstützt diese Änderung, es handelt sich hierbei um eine formelle und nicht um eine inhaltliche Anpassung.
	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	
	a. Q I: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten; Schnitt vor dem 1. September oder Schnitt nicht mindestens alle 3 Jahre (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 5.1; Art. 21 LBV)		200 % x QB I	
Anhang 8  Ziff. 2.4.12 Titel	2.4.12 Uferwiese			Anpassung von «Uferwiese entlang von Fließgewässern» in «Uferwiese». Siehe Bemerkung zu Artikel 35 Abs. 2 <sup>bis</sup> .
Anhang 8	3.2.4 (neu) Der Kanton kann die Kürzung nach Ziffer 3.2.3			Der VSP unterstützt diese Änderung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																		
Ziff. 3.2.4 (neu)	angemessen reduzieren, wenn nicht der gesamte gesömmerte Tierbestand betroffen ist.																			
<p>Anhang 8</p> <p>Ziff. 3.5</p> <p>3.5 Dokumente und Aufzeichnungen</p> <p>Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen. Im ersten Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall ist ein Beitragsabschluss die Folge.</p> <table border="1" data-bbox="241 683 1294 1302"> <thead> <tr> <th data-bbox="241 683 920 719">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="920 683 1294 719">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="241 719 920 756">Fehlendes oder mangelhaftes Journal Düngerzufuhr (Art. 30)</td> <td data-bbox="920 719 1294 756">200 Fr. pro fehlendes <del>oder mangelhaftes</del> Dokument oder</td> </tr> <tr> <td data-bbox="241 756 920 793">Fehlendes oder mangelhaftes Journal Futterzufuhr (Art. 31)</td> <td data-bbox="920 756 1294 793">pro fehlende <del>oder mangelhafte</del></td> </tr> <tr> <td data-bbox="241 793 920 895">Fehlender Bewirtschaftungsplan (Art. 33), falls Bewirtschaftungsplan erstellt wurde</td> <td data-bbox="920 793 1294 895">Aufzeichnung, max. 3000 Fr.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="241 895 920 997">Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss Bewirtschaftungsplan (Anh. 2, Ziff. 2)</td> <td data-bbox="920 895 1294 997">Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. die Aufzeichnung des laufenden Jahres oder des Vorjahres nicht nachgereicht wurde.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="241 997 920 1082">Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss kantonalen Auflagen (Art. 34)</td> <td data-bbox="920 997 1294 1082"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="241 1082 920 1166">Fehlende oder mangelhafte Begleitdokumente oder Tierverzeichnisse (Art. 36)</td> <td data-bbox="920 1082 1294 1166"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="241 1166 920 1214">Fehlender oder mangelhafter Plan der Flächen (Art. 38)</td> <td data-bbox="920 1166 1294 1214"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="241 1214 920 1302">Fehlendes oder mangelhaftes Weidejournal oder Weideplan (Anh. 2, Ziff. 4)</td> <td data-bbox="920 1214 1294 1302"></td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Fehlendes oder mangelhaftes Journal Düngerzufuhr (Art. 30)	200 Fr. pro fehlendes <del>oder mangelhaftes</del> Dokument oder	Fehlendes oder mangelhaftes Journal Futterzufuhr (Art. 31)	pro fehlende <del>oder mangelhafte</del>	Fehlender Bewirtschaftungsplan (Art. 33), falls Bewirtschaftungsplan erstellt wurde	Aufzeichnung, max. 3000 Fr.	Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss Bewirtschaftungsplan (Anh. 2, Ziff. 2)	Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. die Aufzeichnung des laufenden Jahres oder des Vorjahres nicht nachgereicht wurde.	Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss kantonalen Auflagen (Art. 34)		Fehlende oder mangelhafte Begleitdokumente oder Tierverzeichnisse (Art. 36)		Fehlender oder mangelhafter Plan der Flächen (Art. 38)		Fehlendes oder mangelhaftes Weidejournal oder Weideplan (Anh. 2, Ziff. 4)			<p>Der VSP lehnt die vorgeschlagene zweifache Verschärfung ab (Kürzung sofort ohne Setzen einer angemessenen Nachfrist und bereits dann, wenn ein Dokument nur mangelhaft, also z. B. nicht vollständig ausgefüllt ist). Der VSP fordert, dass in jedem Fall eine Nachfrist gesetzt wird und erst danach im begründeten Fall eine Kürzung erfolgt.</p> <p>Die vorgeschlagenen Verschärfungen erhöhen nur den psychischen Druck auf die Bewirtschafter, ohne dass ein wirklicher Nutzen daraus resultiert.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung																			
Fehlendes oder mangelhaftes Journal Düngerzufuhr (Art. 30)	200 Fr. pro fehlendes <del>oder mangelhaftes</del> Dokument oder																			
Fehlendes oder mangelhaftes Journal Futterzufuhr (Art. 31)	pro fehlende <del>oder mangelhafte</del>																			
Fehlender Bewirtschaftungsplan (Art. 33), falls Bewirtschaftungsplan erstellt wurde	Aufzeichnung, max. 3000 Fr.																			
Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss Bewirtschaftungsplan (Anh. 2, Ziff. 2)	Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. die Aufzeichnung des laufenden Jahres oder des Vorjahres nicht nachgereicht wurde.																			
Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss kantonalen Auflagen (Art. 34)																				
Fehlende oder mangelhafte Begleitdokumente oder Tierverzeichnisse (Art. 36)																				
Fehlender oder mangelhafter Plan der Flächen (Art. 38)																				
Fehlendes oder mangelhaftes Weidejournal oder Weideplan (Anh. 2, Ziff. 4)																				
<p>Anhang 8</p> <p>Ziff. 3.6.2</p>	<p>3.6.2 Liegt die Kürzung aufgrund einer nur teilweisen Einhaltung der Bewirtschaftungsanforderungen insgesamt nicht über 10 Prozent, <del>so erfolgt eine Kürzung von 5 Prozent</del> so wird sie nicht berücksichtigt.</p>	<p>Die vorgeschlagenen Verschärfungen erhöhen nur den psychischen Druck auf die Bewirtschafter, ohne dass ein wirklicher Nutzen daraus resultiert. Der VSP erachtet den Vorschlag als nicht verhältnismässig in Bezug auf</p>																		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
		Kosten/Nutzen.						
Anhang 8  Ziff. 3.7.2	3.7.2 Liegt die Kürzung aufgrund einer nur teilweisen Einhaltung der Bewirtschaftungsanforderungen insgesamt nicht über 10 Prozent, <del>so erfolgt eine Kürzung von 5 Prozent</del> so wird sie nicht berücksichtigt.	Die vorgeschlagenen Verschärfungen erhöhen nur den psychischen Druck auf die Bewirtschafter, ohne dass ein wirklicher Nutzen daraus resultiert. Wir erachten den Vorschlag als nicht verhältnismässig in Bezug auf Kosten/Nutzen.						
Anhang 8  Ziff. 3.7.4 Bst. a und n (neu)	<p>3.7.4 Unvollständige Erfüllung der Anforderungen für die ständige Behirtung der Schafe</p> <table border="1" data-bbox="629 616 1312 1070"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 616 1066 651">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1066 616 1312 651">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 651 1066 895"><del>a. Bis 499 Schafe: keine oder ungenügende Herdenführung durch einen Hirten oder eine Hirtin mit Hunden; ab 500 Schafen: keine oder ungenügende Herdenführung durch mindestens zwei Hirten oder zwei Hirtinnen mit Hunden (Anh. 2, Ziff. 4.1.1)</del></td> <td data-bbox="1066 651 1312 895">15%</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 895 1066 1070"><del>n. (neu) Die Entlohnung von Hirten und Hirtinnen im Anstellungsverhältnis entspricht nicht mindestens den branchenüblichen Standards (Art. 48 Abs. 1)</del></td> <td data-bbox="1066 895 1312 1070">15%</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	<del>a. Bis 499 Schafe: keine oder ungenügende Herdenführung durch einen Hirten oder eine Hirtin mit Hunden; ab 500 Schafen: keine oder ungenügende Herdenführung durch mindestens zwei Hirten oder zwei Hirtinnen mit Hunden (Anh. 2, Ziff. 4.1.1)</del>	15%	<del>n. (neu) Die Entlohnung von Hirten und Hirtinnen im Anstellungsverhältnis entspricht nicht mindestens den branchenüblichen Standards (Art. 48 Abs. 1)</del>	15%	Beide Vorgaben werden aus den oben erwähnten Gründen abgelehnt.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
<del>a. Bis 499 Schafe: keine oder ungenügende Herdenführung durch einen Hirten oder eine Hirtin mit Hunden; ab 500 Schafen: keine oder ungenügende Herdenführung durch mindestens zwei Hirten oder zwei Hirtinnen mit Hunden (Anh. 2, Ziff. 4.1.1)</del>	15%							
<del>n. (neu) Die Entlohnung von Hirten und Hirtinnen im Anstellungsverhältnis entspricht nicht mindestens den branchenüblichen Standards (Art. 48 Abs. 1)</del>	15%							
Anhang 8  Ziff. 3.7.6  3.7.6 Unvollständige Erfüllung der Anforderungen für Schafe bei Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen		Der VSP lehnt die Verbindung zur Jagdgesetzgebung aus bereits erwähnten Gründen ab. Daher braucht es auch die Bestimmungen gemäss Bst. b und c nicht.						



Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Mangel beim Kontrollpunkt</p> <p>a. Die Anforderungen an die Umtriebsweide gemäss den Bestimmungen nach Anhang 2 Ziff. 4.2 sind nicht erfüllt (Anh. 2, Ziff. 4.2a.1)</p> <p><del>b. (neu) Die Herdenschutzmassnahmen richten sich nicht nach den zumutbaren Schutzmassnahmen in Artikel 10quinquies Absatz 1 JSV (Anh. 2, Ziff. 4.2a.2)</del></p> <p><del>c. (neu) Die effektive Bestossung liegt über einer Herdengrösse von 300 Schafen (Art. 48 Abs. 2)</del></p>	<p>Kürzung</p> <p>15%</p> <p><del>Reduktion des Sömmerungsbeitrags auf den Ansatz für Umtriebsweide nach Anhang 7 Ziff. 1.6.1 Bst. b (Kürzung um 280 Fr./NST)</del></p> <p><del>Reduktion des Sömmerungsbeitrags auf den Ansatz für Umtriebsweide nach Anhang 7 Ziff. 1.6.1 Bst. b (Kürzung um 280 Fr./NST)</del></p>	
IV	2 Artikel 107a und Anhang 7 Ziffer 1.6.1 Buchstabe a treten rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft	Die rückwirkende Inkraftsetzung, damit die Bestimmungen auch für die Alpsaison 2022 angewendet werden können, wird begrüsst.
<p><u>Nicht in Vernehmlassung:</u></p> <p>Art. 45 Abs. 1</p>	<p>1 Der Hangbeitrag für Rebflächen wird ausgerichtet für:</p> <p>a. Rebflächen in Hanglagen mit einer Neigung zwischen 30 und <del>45 50</del> Prozent;</p> <p>b. Rebflächen in Hanglagen mit mehr als <del>45 50</del> Prozent Neigung;</p> <p>c. Rebflächen in Terrassenlagen mit mehr als 30 Prozent natürlicher Geländeneigung.</p> <p><del>d. (neu) Rebflächen in Terrassen ohne Mauer mit mehr als 30 Prozent natürlicher Geländeneigung.</del></p>	<p>Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Mechanisierung mit geeigneten gezogenen Geräten bis zu einer Steigung von 45 % möglich bleibt. Ab dieser Steigung wird das Fahren mit gezogenen Geräten sehr gefährlich. Ab einer Steigung von 45 % steigt das Unfallrisiko um das Zehnfache, da die Maschinen regelmässig nahe am Punkt sind, an dem die Bodenhaftung nicht mehr gewährleistet ist. Es gab bereits Unfälle, weshalb es gerechtfertigt ist, die Untergrenze für die Gewährung von Beiträgen für starke Steigungen auf 45 % zu senken.</p> <p>Zu Bst. d (neu) : Es ist zu beobachten, dass in Regionen, in denen das Gefälle allgemein stark ist, die Weinberge in Terrassen mit oder ohne Mauer angelegt sind. Die Arbeit in Terrassen ohne Mauern ermöglicht die Mechanisierung von Weinbergen mit starkem Gefälle unter weitaus weniger gefährlichen Bedingungen in klassischen Terrassen. Die Terrassen ohne Mauer stellen eine große finanzielle Investition dar, die nicht vergütet oder subventioniert wird. Aus ökologischer Sicht sind sie von echtem Interesse, um die Probleme</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>der Bodenerosion zu bekämpfen, die in konventionell bewirtschafteten Weinbergen in Hanglage oft ein Problem darstellen. Aus diesem Grund ist eine Einführung von Beiträgen für diese Form der Terrassierung nötig.</p> <p>Für « banquette » gibt es zur Zeit keine deutsche Übersetzung, weshalb hier von Terrassen ohne Mauer gesprochen wird. Das BLW wird gebeten für diese Form der Terrassierung eine geeignete Terminologie zu definieren.</p>

**BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der VSP befürwortet ausdrücklich, dass die Einzelkulturbeiträge auf Leguminosen für die menschliche Ernährung ausgeweitet werden sollen und diese künftig gleichgestellt sind wie Leguminosen für die Futtermittelproduktion. Aus Sicht des VSP ist aber eine Ausweitung auf alle Kulturen für die direkte menschliche Ernährung sinnvoll und dort insbesondere auf jene, die über keinen Grenzschutz verfügen, wie beispielsweise Hafer, Quinoa, Süsskartoffeln oder Reis. Die Argumente, die in den Erläuterungen aufgeführt werden, treffen auf diese Kulturen genauso zu wie für die Leguminosen: mangelnder Grenzschutz, Nachfrage nach pflanzenbasierten Lebensmitteln, z.T. hohe klimatische Anforderungen.

In den Genuss von EKB sollen somit alle Kulturen für die menschliche Ernährung kommen, die heute von keinem oder nur einem beschränkten Grenzschutz profitieren.

Für die bisherigen Kulturen soll die aktuelle Höhe der EKB beibehalten werden, was heisst, dass man die neuen Beiträge über einen Zusatzkredit finanzieren muss. Da der starke Wunsch von Forschung, Politik und Gesellschaft an die Landwirtschaft besteht, sich Richtung pflanzlicher Produktion weiterzuentwickeln, wird eine überschaubare Zusatzfinanzierung auf eine breite Akzeptanz stossen. Es ist von überschaubaren Flächen auszugehen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 1 Abs. 1 Bst. d sowie Abs. 3 Bst. c	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet:  d. Bohnen, Erbsen, Lupinen und Linsen;  <b>f. Hafer für die menschliche Ernährung</b>  <b>g. Nischenkulturen für die menschliche Ernährung: Quinoa, Reis, Süsskartoffeln, Buchweizen, Hanf, Hirse, Chia, Amaranth, usw.</b>  3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:  c. Flächen mit Raps, Sonnenblumen, Ölkürbissen, Öllein, Mohn, Saflor, Soja, Bohnen, Erbsen, Lupinen und Linsen,	Zu Abs. 1 Bst. d, f und g: Der VSP begrüsst die Aufnahme von Leguminosen für die menschliche Ernährung. Es wird zusätzlich beantragt alle übrigen Nischenkulturen, die für die menschliche Ernährung angebaut werden, auch aufzunehmen. Diese sind sehr gefragt mit der steigenden Nachfrage für pflanzenbasierte Lebensmittel. Die Produktion aus der Schweiz kann aber von der steigenden Nachfrage nicht profitieren, da auch diese keinen Grenzschutz haben.  Für die bisherigen Kulturen soll die aktuelle Höhe der EKB beibehalten werden, was heisst, dass man die neuen Beiträge über einen Zusatzkredit finanzieren muss. Da der starke Wunsch von Forschung, Politik und Gesellschaft an die Landwirtschaft besteht, sich Richtung pflanzlicher Produktion weiterzuentwickeln, sollte für eine Zusatzfinanzie-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die vor ihrem druschreifen Zustand oder nicht zur Körnergewinnung geerntet werden;	rung eine breite Akzeptanz gegeben sein. Sämtliche Nischenkulturen belaufen sich Stand heute unter 2000 ha, eine überschaubare Fläche im Vergleich zu den rund 400'000 ha Ackerfläche.
Art. 2 Bst. e	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für:  e. Bohnen, Erbsen, Lupinen und Linsen sowie Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2 <b>sowie für Hafer und Nischenkulturen für die menschliche Ernährung</b> : 1000 Franken	Auch für die zusätzlich vorgeschlagene Kulturen soll der Einzelkulturbeitrag CHF 1000.-/ha betragen.
Art. 6b Abs. 2	2 Voraussetzung für die Gewährung des Beitrags für Mischungen von Bohnen, Erbsen, Lupinen und Linsen mit <b>anderen Kulturen Getreide</b> ist ein Gewichtsanteil der zu Beiträgen berechtigenden Kulturen von mindestens 30 Prozent im Erntegut.	Beiträge für Mischkulturen sollen auch für andere Kulturen als Getreide gewährt werden. Da für geeignete Mischkulturpartner viele Eigenschaften relevant sind, u.a. ähnlicher Erntezeitpunkt, ist es sinnvoll, viele potenzielle Mischkulturpartner zu haben, wie beispielsweise Leindotter, Lein oder Quinoa. An der ETHZ sind Versuche dazu am Laufen.

**BR 04 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der VSP ist mehrheitlich mit den Anpassungen einverstanden und begrüsst die Anpassungen, die zu Vereinfachungen der Kontrollen für die Bauernfamilien führen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 1 Abs. 2 Bst. d und e (neu)	2 Sie gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen:  d. Aufgehoben  e. (neu) Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985, Anhang 2 Ziffer 55.	Der VSP begrüsst die Anpassungen.  <i>[Bst. d. wird entsprechend der Stellungnahme zur Tierzuchtverordnung angepasst]</i>
Art. 3 Abs. 1 und 5	1 Die Anforderungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben b–c und e müssen mindestens innerhalb von acht Jahren kontrolliert werden.  5 Mindestens 40 Prozent aller jährlichen Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.	Der VSP begrüsst die Anpassungen und die formelle Angleichung an die MNKPV, wobei die Änderungen keinen Einfluss auf den Status-quo haben.
Art. 5 Abs. 3 und 6	3 Jedes Jahr müssen mindestens 5 Prozent der Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund der Kriterien nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b und d vor Ort kontrolliert werden.  6 Mindestens 40 Prozent aller jährlichen risikobasierten Kontrollen für die Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.	Der VSP begrüsst die Anpassung, dass Neuanmeldungen von Direktzahlungsarten keine Kontrolle mehr nach sich ziehen, insbesondere, da viele (Neu)anmeldungen durch die neuen Programme der Pa. Iv. 19.475 generiert werden dürften.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Anhang 1	Titel  Anweisungen zu den Grundkontrollen der Tierbestände und der Biodiversitätsförderflächen  Ziff. 2  Aufgehoben	Der VSP begrüsst, dass die Flächen neu nicht mehr explizit vor Ort kontrolliert werden müssen und dadurch der Landwirt oder die Landwirtin während der Kontrolle entlastet wird. Der VSP erwartet jedoch, falls sich durch diese Art der Kontrolle Mängel oder Bedenken ergeben, dass diese vor Ort bestätigt werden und der Landwirt oder die Landwirtin dazu Auskunft geben und sich erklären kann.

**BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der VSP ist mit den vorgesehenen Änderungen soweit einverstanden. Es handelt sich dabei in erster Linie um technische Anpassungen. Die direkt betroffenen Organisationen werden gebeten dies zu überprüfen und zu ergänzen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 1 Abs. 1 Bst. c	1 Diese Verordnung gilt für die Kennzeichnung folgender Erzeugnisse als biologische Produkte:  c. Futtermittel-Ausgangsprodukte, Mischfuttermittel und Futtermittel, die nicht unter Buchstabe a fallen und für die Fütterung von Nutz- und Heimtieren verwendet werden	Die direkt betroffenen Organisationen werden gebeten dies zu überprüfen und zu ergänzen.
Art. 2 Abs. 5bis Bst. h (neu)	5bis Nicht zertifizierungspflichtig sind:  h. (neu) die Vermarktung von unverpackten Erzeugnissen, ausgenommen Futtermitteln, sofern:  1. die Erzeugnisse direkt den Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden,  2. das Unternehmen keine anderweitigen zertifizierungspflichtigen Tätigkeiten nach Absatz 5 ausübt oder an Dritte vergibt, und  3. die jährlich verkaufte Menge von 5000 Kilogramm nicht überschritten wird oder der Jahresumsatz unter 20 000 Schweizer Franken liegt.	Der VSP stimmt dieser Ausnahme zu.  Die direkt betroffenen Organisationen werden gebeten dies zu überprüfen und zu ergänzen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 10 Abs. 2–5 (neu)	<p>2 Die biologische Pflanzenproduktion erfolgt in lebendigem Boden in Verbindung mit Unterboden und Grundgestein.</p> <p>3 Jede Anbaumethode, bei der die Pflanzen, die natürlicherweise nicht in Wasser wachsen, ausschliesslich in einer Nährstofflösung oder in einem inerten Medium wurzeln, dem eine Nährstofflösung zugegeben wird (Hydrokultur), ist nicht zulässig.</p> <p>4 In folgenden Fällen ist Hydrokultur zulässig:</p> <p>a. Anbau von Pflanzen für die Produktion von Zierpflanzen und Kräutern in Töpfen, die den Konsumentinnen und Konsumenten in den Töpfen verkauft werden;</p> <p>b. Anbau von Sämlingen oder Setzlingen in Behältnissen für die weitere Umpflanzung.</p> <p>5 Die Produktion von Sprossen durch die Befeuchtung von Saatgut und die Gewinnung von Chicoréesprossen ausschliesslich durch Eintauchen in klares Wasser ohne Nährstofflösung ist zulässig.</p>	Die direkt betroffenen Organisationen werden gebeten dies zu überprüfen und zu ergänzen.
Art. 11 Abs. 1 Bst. c	<p>1 Schädlinge, Krankheiten und Beikräuter müssen durch eine ganzheitliche Anwendung verschiedener Massnahmen reguliert werden. Zu diesem Zweck sind insbesondere folgende Massnahmen zu treffen:</p> <p>c. physikalische Verfahren;</p>	Die direkt betroffenen Organisationen werden gebeten dies zu überprüfen und zu ergänzen.
Art. 16i Bst. e (neu)	Neben den allgemeinen Grundsätzen nach Artikel 3 gelten für die Herstellung verarbeiteter biologischer Lebensmittel folgende Grundsätze:	Die direkt betroffenen Organisationen werden gebeten dies zu überprüfen und zu ergänzen.



<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>e. (neu) Der Einsatz von Zutaten oder Stoffen, die technisch hergestellte Nanomaterialien enthalten oder aus solchen bestehen, ist nicht zulässig.</p>	
<p>Art. 16j Abs. 2 Bst. a. und 4 (neu)</p>	<p>2 Verarbeitete biologische Lebensmittel müssen folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>a. Das Erzeugnis muss überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt sein; bei der Bestimmung, ob ein Erzeugnis überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt ist, werden hinzugefügtes Wasser und Kochsalz nicht berücksichtigt; Hefe und Hefeprodukte sowie Aromen werden zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gezählt.</p> <p>4 (neu) Das WBF kann die Anwendung bestimmter Verfahren und Behandlungen einschränken oder verbieten.</p>	<p>Die direkt betroffenen Organisationen werden gebeten dies zu überprüfen und zu ergänzen.</p>
<p>Art. 16k Abs. 3–5</p>	<p>3 Solange das WBF nicht über die Zulässigkeit von Erzeugnissen und Stoffen nach Artikel 16j Absatz 2 Buchstabe c entschieden hat, kann das BLW mittels Allgemeinverfügung ihre Verwendung auf Gesuch hin für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten bewilligen, wenn die lebensmittelrechtlichen Vorschriften erfüllt sind und eine temporäre Mangelsituation vorliegt. Diese Bewilligung kann zweimal für jeweils höchstens sechs Monate verlängert werden.</p> <p>4 (neu) Die Allgemeinverfügung nach Absatz 3 wird im Bundesblatt veröffentlicht. Das BLW informiert die Zertifizierungsstellen unverzüglich über ihre Eröffnung und den Eintritt von deren Rechtskraft. Die Abweisung eines Gesuchs nach Absatz 3 erfolgt als Einzelverfügung.</p> <p>5 (neu) Das WBF kann weitere Kriterien für die Bewilligung</p>	<p>Die direkt betroffenen Organisationen werden gebeten dies zu überprüfen und zu ergänzen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	oder den Entzug der Bewilligung von Erzeugnissen und Stoffen nach Absatz 3 definieren.	
Art. 18 Abs. 7 (neu)	7 (neu) Das WBF kann zusätzliche Vorschriften für die Verwendung der Bezeichnungen nach Absatz 1 in Bezug auf natürliche Aromastoffe und Aromaextrakte erlassen.	Die direkt betroffenen Organisationen werden gebeten dies zu überprüfen und zu ergänzen.
Art. 22 Bst. b	Eingeführte Erzeugnisse dürfen als biologische Erzeugnisse gekennzeichnet werden, wenn:  b. die Produktion einem Kontroll- und Zertifizierungsverfahren unterliegt, welches jenem des 5. Kapitels gleichwertig ist oder dem Kontroll- und Zertifizierungsverfahren für Unternehmensgruppen nach den Artikeln 34–36 der Verordnung (EU) 2018/848 entspricht.	Die direkt betroffenen Organisationen werden gebeten dies zu überprüfen und zu ergänzen.
Art. 30ater Zertifikat	1 Die Zertifizierungsstelle nach Artikel 23a, 28 oder 29 oder gegebenenfalls die Kontrollbehörde nach Artikel 23a stellt jedem Unternehmen, das ihren Kontrollen unterliegt und in ihrem Tätigkeitsbereich die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, ein entsprechendes Zertifikat aus. Das Zertifikat muss zumindest über die Identität des Unternehmens, die Kategorie der Erzeugnisse, für die das Zertifikat gilt, und seine Geltungsdauer Aufschluss geben.  2 Erzeugniskategorien sind:  a. unverarbeitete Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, einschliesslich Saatgut und anderes Pflanzenvermehrungsmaterial;  b. Tiere und unverarbeitete tierische Erzeugnisse;	Die direkt betroffenen Organisationen werden gebeten dies zu überprüfen und zu ergänzen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>c. verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind;</p> <p>d. Futtermittel;</p> <p>e. Wein;</p> <p>f. übrige Erzeugnisse.</p> <p>3 Das Zertifikat kann auch elektronisch ausgestellt werden, sofern seine Authentizität mittels einer anerkannten fälschungssicheren elektronischen Methode gewährleistet ist.</p> <p>4 (neu) Die Zertifizierungsstellen sind verpflichtet, ein gemeinsames, aktualisiertes Verzeichnis der gültigen Zertifikate zu veröffentlichen. Das BLW kann ihnen vorschreiben, wo die Zertifikate veröffentlicht werden müssen.</p>	

**BR 06 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der VSP ist mit den Anpassungen einverstanden. Es wird begrüsst, dass verheiratete Paare künftig Betriebs-Gemeinschaften bilden können, wie dies ja bereits bei nicht-verheirateten Paaren und Partnern der Fall ist. Auch wird unterstützt, dass Schwarzbrachen zur Bekämpfung von Erdmandelgras zur landwirtschaftlichen Nutzfläche gezählt werden.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 2 Abs. 3	3 aufgehoben	<p>Der VSP akzeptiert diese Streichung. Mit dem weitgehenden Wegfall der Einkommens- und Vermögensgrenzen hat der Artikel keine Bedeutung mehr. Weitere Ziele, wie das Verhindern von «Schein-Betrieben» oder das Zerstückelungsverbot werden durch Art. 6 und an weiteren Orten (z.B. in der DZV) sichergestellt.</p> <p>Mit der Streichung von Art. 2 Abs. 3 LB wird das BGBB nicht geändert. Gewerbe, die im Miteigentum der Eheleute erworben werden, können nicht aufgeteilt werden (Realteilungsverbot). Zudem verhindert Art. 29a Abs. 2 LBV, dass auf einem Gewerbe mehr als ein Betrieb nach Art. 6 LBV anerkannt werden kann.</p>
Art. 16 Abs. 4 (neu)	4 (neu) Flächen oder Teilflächen mit einem hohen Besatz an Erdmandelgras zählen in Abweichung von Absatz 1 Buchstabe b zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn die zuständige kantonale Stelle eine Bewilligung zur Sanierung der Fläche mittels Schwarzbrache erteilt. Die Fläche ist gemäss Publikation der Konferenz der kantonalen Pflanzenschutzdienste vom 11. August 2020 «Die Schwarzbrache als Instrument zur Erdmandelgrasbekämpfung» zu bewirtschaften.	Der VSP begrüsst diese Anpassung. Schwarzbrachen sind ein wichtiges Instrument für die Erdmandelgrasbekämpfung. Bei der Umsetzung ist es für die Landwirtinnen und Landwirte wichtig, dass die befallene Fläche auch ohne Kultur während der Sanierungsphase zu Direktzahlungen berechtigt.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 22 Abs. 2	<p>2 Als Obstanlagen gelten geschlossene Anlagen mit folgenden Pflanzendichten:</p> <p>a. mindestens 300 Bäume je Hektare bei Äpfeln, Birnen, Zwetschgen, Pflaumen, Quitten, Kiwis, Holunder, Kaki, Feigen, Haselnuss, Mandeln und Oliven;</p> <p>b. mindestens 200 Bäume je Hektare bei Aprikosen und Pfirsichen;</p> <p>c. mindestens 100 Bäume je Hektare bei Kirschen, Nussbäumen und Edelkastanien ausserhalb von Selven.</p>	Der VSP begrüsst diese Anpassung.

**BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der VSP begrüsst die Neuauflage der SVV im Generellen. Sie führt zu einer wesentlich besseren Übersicht und klarerer Gliederung.

Strukturverbesserungsmassnahmen haben in der Landwirtschaft einen hohen Stellenwert und helfen mit die landwirtschaftliche Produktion auf allen drei Ebenen nachhaltiger zu machen.

Zusätzliche Massnahmen sollen die Umsetzung der Anpassungen im Rahmen der Pa.Iv. 19.475 begünstigen. Das ist zu begrüssen, allerdings muss auch sichergestellt werden, dass die benötigten finanziellen Mittel im Bundesbudget für die Finanzhilfen sichergestellt werden. Der VSP fordert daher, dass die finanziellen Mittel für die Strukturverbesserungsmassnahmen auf Bundes- und Kantonsstufe langfristig erhöht werden.

Folgender Artikel fehlt in der revidierten SVV und muss noch integriert werden: Art. 4 der IBLV (Berücksichtigung der Lage der landwirtschaftlichen Nutzfläche).

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<p>1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen</p> <p>1. Abschnitt: Gegenstand sowie Formen der Finanzhilfen</p> <p>Art. 1 Gegenstand</p>	<p>1 Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung von Finanzhilfen für:</p> <p>a. folgende Strukturverbesserungsmassnahmen im Tiefbau:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Meliorationen,</li> <li>2. landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen,</li> <li>3. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Bodens und des Wasserhaushalts,</li> <li>4. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum.</li> </ol> <p>b. folgende Strukturverbesserungsmassnahmen im Hochbau:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung oder</li> </ol>	<p>Der VSP begrüsst diese Anpassung, welche zu einer besseren Übersicht der möglichen Massnahmen führt.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte,</p> <p>2. landwirtschaftliche Ökonomie- und Wohngebäude und Anlagen,</p> <p>3. Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich.</p> <p>c. Projekte zur regionalen Entwicklung.</p> <p>d. folgende zusätzlichen Strukturverbesserungsmassnahmen:</p> <p>1. Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit sowie einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion,</p> <p>2. Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit,</p> <p>3. Massnahmen zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke.</p> <p>2 Sie legt die Aufsichtsmassnahmen und Kontrollen fest.</p>	<p>Abs. 1 Bst. d Ziff. 1: Gemäss Anhang 7 sind keine Massnahmen vorgesehen, die zu einer Förderung der Tiergesundheit führen. Dies ist zu korrigieren.</p>
<p>Art. 2 Formen der Finanzhilfen</p>	<p>1 Die Finanzhilfen werden in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen und von Investitionskrediten ausgerichtet.</p> <p>2 Es werden Finanzhilfen ausgerichtet für:</p> <p>a. einzelbetriebliche Massnahmen;</p> <p>b. gemeinschaftliche Massnahmen;</p> <p>c. umfassende gemeinschaftliche Massnahmen.</p>	<p>Der VSP begrüsst diese Anpassung, welche zu einer besseren Übersicht der Finanzhilfen führt.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<p>2. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen</p> <p>1. Abschnitt: Voraussetzungen für die Finanzhilfen</p> <p>Art. 3 Empfänger und Empfängerinnen der Finanzhilfen</p>	<p>1 Natürliche und juristische Personen können Finanzhilfen erhalten, sofern:</p> <p>a. das Vorhaben ein landwirtschaftliches Interesse nachweist, einen Beitrag zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft, zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit oder zur Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung leistet, und;</p> <p>b. die natürlichen und juristischen Personen einen zivilrechtlichen Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben;</p> <p><b>c. es sich bei den juristischen Personen um Kapitalgesellschaften nach Artikel 3 Absatz 2 DZV handelt.</b></p> <p>2 Natürliche Personen dürfen vor der geplanten Massnahme das 65. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Die Altersbeschränkung gilt nicht für Massnahmen im Sömmerungsgebiet <b>und für gemeinschaftliche Massnahmen.</b></p> <p>3 Keine Finanzhilfen erhalten Organisationen, an denen der Kanton oder eine kantonale Anstalt mehrheitlich beteiligt ist, es sei denn es handelt sich um Massnahmen solcher Organisationen zur Grundlagenbeschaffung, um Teilprojekte von Projekten zur regionalen Entwicklung, <b>um Projekte der Versorgung von Wasser und Elektrizität</b> oder wenn die Organisation Eigentümerin eines Sömmerungsbetriebs ist.</p>	<p>Zu Abs. 1: Der VSP lehnt die generelle Öffnung für juristische Personen ab, was zu einer Ungleichbehandlung gegenüber den Bestimmungen des BGBB führen würde. Wenn juristische Personen in der SVV unterschiedlich zum BGBB behandelt werden, werden jetzt mit Finanzhilfen Strukturen unterstützt, die gemäss BGBB nicht geschützt sein werden.</p> <p>Zudem werden die juristischen Personen unterschiedlich behandelt: So sind juristische Personen gegenüber den Anforderungen für Direktzahlungen gegenüber natürlichen Personen bevorteilt (zu Art. 3 Abs. 2 DZV ist in Erläuterungen vorgesehen: "Bei einer ausserbetrieblichen Beschäftigung von mehr als 75 Prozent ist die Voraussetzung der Selbstbewirtschaftung nicht mehr erfüllt."). Daher ist die generelle Öffnung von juristischen Personen zurück zu stellen, bis die Behandlung der juristischen Person in der zukünftigen Agrarpolitik geklärt ist.</p> <p>Zu Abs. 1 Bst. c: Juristische Personen können nur in Ausnahmefällen von Finanzhilfen profitieren, wie dies gemäss Art. 12 Abs. 2 Bst. a bereits heute der Fall ist.</p> <p>Zu Abs. 2: Es gibt viele gemeinschaftliche Massnahmen, welche als Miteigentümer Personen über dem Alter 65 haben. Dies kann z.B. bei Flurstrassen, Seilbahnen, etc. der Fall sein. Mit dem Ausschluss dieser Personengruppe könnten landwirtschaftsrelevante Bestandteile innerhalb der Beitragsberechnung ausgeschlossen werden. Dies wäre für gemeinschaftliche Massnahmen suboptimal.</p> <p>Zu Abs. 3: Auch wenn Wasser- oder Energieversorgungsunternehmen im Eigentum oder der Verfügungsmacht der Gemeinden oder Kantone sind, sollten sie nicht per se von Finanzhilfen ausgeschlossen werden, da die Kosten für sol-</p>



<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>che Projekte sehr hoch ausfallen. Massgebend soll dabei jedoch immer die landwirtschaftliche Relevanz sein.</p>
<p>Art. 4 Ort der Umsetzung der Massnahmen</p>	<p>Finanzhilfen werden nur ausgerichtet für Massnahmen, die in der Schweiz umgesetzt werden. Ausgenommen sind Massnahmen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a, für die es zweckmässig ist, dass Teile davon im angrenzenden Ausland errichtet werden.</p>	<p>Der VSP unterstützt diese Anpassung.</p>
<p>Art. 5 Eigentum an den unterstützten Bauten und Anlagen</p>	<p>1 Finanzhilfeempfängern und Finanzhilfeempfängerinnen müssen den Betrieb und die unterstützten Bauten und Anlagen in Eigentum führen.</p> <p>2 Pächter und Pächterinnen von Betrieben können Finanzhilfen erhalten sofern ein Baurecht errichtet wird. Für Massnahmen des Tiefbaus, Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit sowie einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion und für Massnahmen, für die ausschliesslich Investitionskredite gewährt werden, muss kein Baurecht errichtet werden. Die Dauer der Grundpfandsicherheit sowie des Pachtvertrags richtet sich nach der Rückzahlungsfrist des Investitionskredites.</p> <p>3 Wenn ein Baurecht errichtet wird, muss es für mindestens 20 Jahre errichtet werden. Gleiches gilt für den landwirtschaftlichen Pachtvertrag für den Betrieb. Der Pachtvertrag ist im Grundbuch anzumerken.</p> <p>4 Bei Projekten zur regionalen Entwicklung gilt die Voraussetzung nach Absatz 1 auch als erfüllt, wenn die unterstützte Baute oder Anlage im Eigentum eines Teilprojekträgers oder einer Teilprojekträgerin ist.</p>	<p>Zu Abs. 3: Die Verkürzung der Vertragsmindestdauer auf 20 Jahre für Baurechts- und Pachtverträge stellen eine Vereinfachung dar. Mittels anderer Bestimmungen wird die Bedeutung der eigenen Bewirtschaftung weiterhin sichergestellt.</p> <p>Allerdings muss bemerkt werden, dass bei Baurechten, die ins Grundbuch eingetragen werden dürfen (nur selbständige und dauernde Baurechte, Art. 779 Abs. 3 ZGB) und belehnt werden sollen, immer noch eine Vertragsdauer von mindestens 30 Jahren notwendig ist (Art. 22 Grundbuchverordnung, SR 211.432.1). Ein Baurecht für 20 Jahre kann also nicht ins Grundbuch aufgenommen und auch nicht belehnt werden.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 6 Betriebsgrösse	<p>1 Finanzhilfen werden folgenden Betrieben nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf von mindestens einer Standardarbeitskraft (SAK) besteht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. landwirtschaftliche Betriebe;</li> <li>b. Betriebe des produzierenden Gartenbaus;</li> <li>c. Betriebe zur Produktion von Pilzen, Sprossen- oder ähnlichen Erzeugnissen;</li> <li>d. Gemeinschaften von Betrieben nach den Buchstaben a-c.</li> </ul> <p>2 In den folgenden Fällen genügt eine Betriebsgrösse von mindestens 0,60 SAK:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. für Massnahmen im landwirtschaftsnahen Bereich;</li> <li>b. für Massnahmen in den Bergzonen III und IV zur Sicherung der Bewirtschaftung;</li> <li>c. Für Massnahmen in Gebieten des Berg- und Hügelgebiets zur Sicherung <b>der Bewirtschaftung und</b> einer genügenden Besiedlungsdichte.</li> </ul> <p>3 Nicht landwirtschaftliche Gewerbe müssen keine Mindestbetriebsgrösse nachweisen.</p> <p>4 Für gemeinschaftliche Massnahmen müssen mindestens zwei landwirtschaftliche Betriebe oder zwei Betriebe des produzierenden Gartenbaus eine Betriebsgrösse von je 0,60 SAK nachweisen, <b>ausgenommen sind Betriebe in den Bergzonen I bis IV und Sömmerungsbetriebe.</b></p>	<p>Zu Abs. 2: Grundsätzlich sollen Finanzhilfen zur Strukturverbesserung Betrieben zur Verfügung stehen, die eine Zukunft haben, dazu trägt auch eine minimale die Grösse bei. Der VSP begrüsst jedoch, dass in den beschriebenen Fällen (Abs.2 Bst. a-c) nur 0.6 statt 1.0 SAK als Voraussetzung nötig sind. Dies trägt dazu bei, die landwirtschaftliche Bewirtschaftung auch in weniger begünstigteren Regionen sicherzustellen. Zu beachten ist jedoch, dass z.T. auch in tiefer gelegenen Zonen Massnahmen zur Sicherung der Bewirtschaftung notwendig sind.</p> <p>Zu Abs. 4: Es gibt oft gemeinschaftliche Massnahmen für Feldwege oder Alperschliessungen, welche Gebiete beinhalten, bei denen keine eigentlichen Hauptbetriebsstandorte erschlossen werden. Die Projekte sind jedoch sehr wohl landwirtschaftsrelevant, da die Feld- oder Alperschliessungen für die landwirtschaftliche Produktion zentral sind. Es ist jedoch</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>5 Die Kriterien zur Beurteilung der Gefährdung der Besiedelung nach Absatz 2 Buchstabe c sind in Anhang 1 festgelegt.</p> <p>6 Zusätzlich zu Artikel 3 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 können für die Bestimmung der Betriebsgrösse die SAK-Faktoren nach Artikel 2a der Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1993 herangezogen werden.</p>	<p>richtig, dass solche Massnahmen mit einem reduzierten Satz unterstützt werden, wie dies heute bereits der Fall ist.</p>
<p>Art. 7 Eigenfinanzierung</p>	<p>1 Finanzhilfen werden nur gewährt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mindestens 15 Prozent der Investitionskosten nicht mit öffentlichen Mitteln finanziert.</p> <p>2 Keine minimale Eigenfinanzierung ist notwendig für die Starthilfe nach Artikel 43 Absatz 2 Buchstabe a, für gemeinschaftliche Massnahmen im Tiefbau nach Artikel 13 Absatz 1 und für Vorhaben der öffentlichen Hand.</p>	<p>Zu Abs. 1: Die minimale Eigenfinanzierung von 15 % stellt sicher, dass eine minimale Eigenverantwortung für die Investition erhalten bleibt und in einem zumutbaren Masse eigene Mittel und andere Finanzierungsquellen dafür eingesetzt werden.</p>
<p>Art. 8 Beitrag des Kantons</p>	<p>1 Der Kantonsbeitrag ist in Form einer nicht rückzahlbaren Geldleistung zu gewähren.</p> <p>2 Der minimale Kantonsbeitrag beträgt:</p> <p>a. bei einzelbetrieblichen Massnahmen: 100 Prozent des Beitrags des Bundes;</p> <p>b. bei gemeinschaftlichen Massnahmen: 90 Prozent des Beitrags des Bundes;</p> <p>c. bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen und Projekten zur regionalen Entwicklung: 80 Prozent des Beitrags des Bundes.</p>	<p>Diese Anpassung entspricht der heutigen Regelung und wird vom VSP unterstützt.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>3 Er gilt auch für Massnahmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b, die im Rahmen eines Projektes zur regionalen Entwicklung realisiert werden.</p> <p>4 Beiträge von Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie von Anstalten, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen und nicht unmittelbar am Vorhaben beteiligt sind, können an den Kantonsbeitrag angerechnet werden.</p> <p>5 Zur Behebung von ausserordentlichen Naturereignissen sowie für Grundlagenbeschaffungen und Vorabklärungen kann das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) im Einzelfall den Mindestbeitrag des Kantons herabsetzen oder darauf verzichten.</p>	
<p>Art. 9 Wettbewerbsneutralität</p>	<p>1 Für folgende Massnahmen werden Finanzhilfen nur gewährt, wenn im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet keine direkt betroffenen Gewerbebetriebe im Zeitpunkt der Publikation des Gesuches bereit und in der Lage sind, die vorgesehene Aufgabe gleichwertig zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Projekte zur regionalen Entwicklung;</li> <li>b. Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte;</li> <li>c. Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich;</li> <li>d. Aufbau von bäuerlichen Selbsthilfeorganisationen im Bereich der marktgerechten Produktion und der Betriebsführung;</li> </ul>	<p>Zu Abs. 1: In der französischen Fassung werden Gewerbebetriebe als «entreprise artisanale» übersetzt. Dabei handelt es sich bei diesen beiden Begriffen nicht um Synonyme. Das BLW wird gebeten eine klare Definition des Begriffs «Gewerbebetrieb» bzw. «entreprise artisanale» zu machen.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>e. gemeinsame Anschaffung von Maschinen und Fahrzeugen.</p> <p>2 Der Kanton publiziert vor der Genehmigung des Vorhabens die Gesuche für Massnahmen nach Absatz 1 im Publikationsorgan des Kantons.</p> <p>3 Direkt betroffene Gewerbebetriebe im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet können bei der zuständigen kantonalen Stelle Einsprache gegen die staatliche Mitfinanzierung erheben.</p> <p>4 Die Feststellung der Wettbewerbsneutralität richtet sich nach dem kantonalen Recht.</p>	
<p>2. Abschnitt: Anrechenbare Kosten</p> <p>Art. 10 Anrechenbare Kosten</p>	<p>1 Folgende Kosten sind anrechenbar:</p> <p>a. Baukosten <b>inklusive mögliche Eigenleistungen und Materiallieferungen</b>, Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten sowie durch das Projekt verursachte Kosten der amtlichen Vermessung;</p> <p>b. Gebühren aufgrund von Bundesgesetzen sowie durch das Projekt verursachte kantonale Gebühren;</p> <p>c. Notariatskosten;</p> <p>d. Wasseranschlussgebühren.</p> <p>2 Die Höhe der anrechenbaren Kosten wird nach den folgenden Kriterien festgelegt:</p> <p>a. landwirtschaftliches Interesse;</p>	<p>Zu Abs. 1 Bst. a müssen Eigenleistungen und Materiallieferungen explizit erwähnt werden, da dies in der aktuellen Verordnung ebenfalls festgehalten ist.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	b. weitere Interessen der Öffentlichkeit.	
<p>3. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen für Investitionskredite</p> <p>Art. 11 Rückzahlungsfristen für Investitionskredite</p>	<p>1 Investitionskredite sind innert 20 und die Starthilfe innert 14 Jahren nach der Schlusszahlung zurückzuzahlen. Die Frist beginnt spätestens zwei Jahre nach der ersten Teilzahlung. Ein Aufschub und die Stundung der Rückzahlung bei finanziellen Schwierigkeiten sind innerhalb der maximalen Fristen zulässig.</p> <p>2 Der Kanton kann die jährlichen Rückzahlungen mit den Leistungen des Bundes an den Kreditnehmer verrechnen.</p> <p>3 Investitionskredite können auch nach der Bauphase zur Verminderung der Restkostenbelastung gewährt werden.</p> <p>4 Werden die Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen in Form von Baukrediten zur Erleichterung der Finanzierung in der Bauphase gewährt, so sind sie innert 3 Jahre zurückzuzahlen. Pro Vorhaben darf nur ein Baukredit laufen.</p> <p>5 Für Massnahmen des Tiefbaus sind Baukredite und Investitionskredite nicht gleichzeitig für das gleiche Vorhaben möglich.</p> <p>6 Es werden keine Investitionskredite unter 20 000 Franken gewährt. Gleichzeitig gewährte Investitionskredite für verschiedene Massnahmen können zusammengezählt werden.</p>	<p>Die Erhöhung der Rückzahlungsfrist für Starthilfen von 12 auf 14 Jahre gibt etwas mehr Spielraum und wird vom VSP begrüsst.</p> <p>Die minimalen Beträge für Investitionskredite und Starthilfe entsprechen aktuell gültigen Regelungen.</p>
<p>Art. 12 Sicherung von Investitionskrediten</p>	<p>1 Investitionskredite sind, wenn möglich, gegen Realsicherheiten zu gewähren.</p> <p>2 Soweit der Kreditnehmer oder die Kreditnehmerin kein</p>	<p>Diese Anpassung entspricht der heutigen Regelung und wird vom VSP unterstützt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>bestehendes Grundpfandrecht auf den Kanton übertragen kann, ist der Kanton befugt, zusammen mit dem Entscheid über die Kreditgewährung die Errichtung eines Grundpfandrechts zu verfügen. Eine solche Verfügung gilt als Ausweis für das Grundbuchamt zur Eintragung des Grundpfands im Grundbuch.</p>	
<p><del>2- 3.</del> Kapitel: Tiefbaumassnahmen</p> <p>1. Abschnitt: Massnahmen</p> <p>Art. 13 Unterstützte Massnahmen</p>	<p>1 Finanzhilfen werden für folgende Massnahmen gewährt:</p> <p>a. Meliorationen: Gesamtmeliorationen, Landumlegungen, Pachtlandarrondierungen und weitere Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur;</p> <p>b. landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen: Erschliessungsanlagen wie Wege, Seilbahnen und ähnliche Transportanlagen;</p> <p>c. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Bodens und des Wasserhaushalts wie Bewässerungen, Entwässerungen und Verbesserungen von Bodenstruktur und -aufbau;</p> <p>d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum wie Wasser- und Elektrizitätsversorgungen, Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht erschlossenen Orten.</p> <p>2 Massnahmen nach Absatz 1 Buchstaben b-d können einzelbetriebliche oder gemeinschaftliche Massnahmen sein. Die Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe a sind ausschliesslich gemeinschaftliche Massnahmen.</p> <p>3 Einzelbetrieblich sind Massnahmen, die überwiegend einem Betrieb zugutekommen. Gemeinschaftlich sind Massnahmen, die mehreren Betrieben zugutekommen sowie</p>	<p>Zu c: Bezüglich Massnahmen im Bereich des Wasserhaushalts sollten konkret auch Wasserspeicherungen in Betracht gezogen werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Massnahmen für Sömmerungsbetriebe.</p> <p>4 Bauten und Anlagen in der Bauzone, <b>die nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehören</b>, werden grundsätzlich nicht unterstützt; ausgenommen sind der Landwirtschaft dienende Infrastrukturen, die zwingend in oder angrenzend an Bauzonen realisiert werden müssen.</p>	<p>Zu Abs. 4: Wenn Tiefbaumassnahmen für das Betriebszentrum eines landwirtschaftlichen Gewerbes, das in der Bauzone liegt, notwendig werden, sollten auch in diesen Fällen Massnahmen möglich sein. Warum das Betriebszentrum in der Bauzone nicht unterstützt werden soll, obwohl dieses dem BGBB unterstellt ist, ist nicht nachvollziehbar.</p>
<p>Art. 14 Finanzhilfen für begleitende Massnahmen</p>	<p>Zur Begleitung der Massnahmen nach Artikel 13 werden Finanzhilfen gewährt für:</p> <p><del>a. Massnahmen für die Wiederherstellung oder für den Ersatz bei Beeinträchtigung schützenswerter Lebensräume nach Artikel 18 Absatz 1ter des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz sowie Ersatzmassnahmen nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege;</del></p> <p>b. weitere Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft oder zur Erfüllung anderer Anforderungen der Umweltschutz- und der Jagdgesetzgebung, insbesondere die Förderung der Biodiversität, der Landschaftsqualität und des Umgangs mit Grossraubtieren.</p>	<p>Zu Bst. a: Solche Massnahmen sollen über die Budgets in den Bereichen des NHG bzw. Langsamverkehr finanziert werden. Es handelt sich dabei nicht um landwirtschaftliche Interessen.</p> <p>Zu Bst. b: Die Präsenz von Grossraubtieren führt v.a. im Sömmerungsgebiet zu zum Teil hohen Investitionen. Der VSP begrüsst deshalb, dass dies nun durch die Verordnung explizit abgedeckt wird.</p>
<p>Art. 15 Finanzhilfen für Grundlagenbeschaffungen und Vorabklärungen</p>	<p>Zur Vorbereitung von Massnahmen nach Artikel 13 werden Finanzhilfen gewährt für:</p> <p>a. Grundlagenbeschaffungen zur Abklärung der Machbarkeit und zur Vorbereitung von konkreten Projekten;</p> <p>b. den «Entwicklungsprozess ländlicher Raum»;</p> <p>c. Untersuchungen und Studien von nationalem Interesse</p>	<p>Grundlagenbeschaffung und Vorabklärungen gehören zu einem Projekt dazu und können Kosten verursachen. Es ist richtig, dass auch für diese Kosten Finanzhilfen entrichtet werden können. Deren Kosten müssen aber in einem «guten» Verhältnis zu den Gesamtkosten und zum Wert der eigentlichen Massnahme sein. Der Nutzen für die Landwirtschaft muss dabei klar im Vordergrund stehen.</p>



Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und mit Praxisrelevanz für Strukturverbesserungen.	
Art. 16 Unterstützte Arbeiten bei Bauten und Anlagen	<p>1 Bei Massnahmen nach Artikel 13 werden im Laufe des Lebenszyklus der Bauten und Anlagen Finanzhilfen gewährt für:</p> <p>a. den Neubau, die Sanierung, den Ausbau der Bauten und Anlagen zur Anpassung an höhere Anforderungen oder den Ersatz der Bauten und Anlagen nach Ablauf der technischen Lebensdauer;</p> <p>b. die Wiederherstellung nach Elementarschäden und die Sicherung von landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen sowie von Kulturland;</p> <p>c. die periodische Wiederinstandstellung von Weganlagen, landwirtschaftlichen Entwässerungen, Trockensteinmauern und Suonen.</p> <p><b>d. den Neubau und die Sanierung von Bewässerungsanlagen für landwirtschaftlichen Kulturen.</b></p> <p><b>e. den Neubau und die Sanierung von Entwässerung (Drainagen) auf produktiven landwirtschaftlichen Nutzflächen.</b></p> <p>2 Die periodische Wiederinstandstellung umfasst:</p> <p>a. bei Weganlagen die Erneuerung der Fahrbahnabdeckung von Kieswegen und Belagswegen sowie die Instandstellung der Wegentwässerung und von Kunstbauten;</p> <p>b. bei landwirtschaftlichen Entwässerungen das Spülen von Entwässerungsleitungen und Kanalfarnsehen;</p> <p>c. bei Trockensteinmauern, die einer landwirtschaftlichen</p>	<p>Zu Bst. d und e (neu): Be- und Entwässerungsanlagen für landwirtschaftliche Nutzflächen können aus Sicht einer produktiven Nahrungsmittelproduktion durchaus Sinn machen. Das muss zwar gegenüber anderen Zielen (z.B. ökologische Anliegen) abgewogen werden, sollte deshalb aber nicht a priori von der Förderung mit Finanzmitteln ausgeschlossen sein.</p> <p>Zu einer Bewässerungsanlage gehört auch ein geeigneter Wasserspeicher. Der Bau oder die Sanierung eines solchen soll ebenfalls im Rahmen von Strukturverbesserungsmassnahmen finanziell unterstützt werden.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>Nutzung dienen, die Instandstellung und Sicherung von Foundation, Mauerkörper, Krone und Treppen;</p> <p>d. bei Suonen (Wasserleitungen) die Instandstellung und Sicherung der Borde und Stützmauern, die Abdichtung, der Erosionsschutz sowie das Ausholzen.</p>	
<p>2. Abschnitt: Voraussetzungen</p> <p>Art. 17 Allgemeine Voraussetzungen</p>	<p>1 Massnahmen werden unterstützt sofern sie Landwirtschaftsbetrieben, Pilz-, Sprossen- und ähnlichen Produktionsbetrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus, Fischerei- oder Fischzuchtbetrieben zugutekommen.</p> <p><b>2</b> Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investitionen müssen gewährleistet sein. Als Richtwert zur Beurteilung der Tragbarkeit gilt die Restkostenbelastung gemäss Anhang 2.</p> <p>3 Die anrechenbaren Kosten nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a werden in einem Submissionsverfahren nach kantonalem Recht ermittelt. Das wirtschaftlich günstigste Angebot ist die Grundlage für die Festlegung der anrechenbaren Kosten.</p>	<p>Diese Anpassung wird vom VSP unterstützt.</p>
<p>Art. 18 Voraussetzungen für einzelbetriebliche Massnahmen</p>	<p>1 Für einzelbetriebliche Massnahmen werden Finanzhilfen gewährt, wenn der <b>Betrieb Gesuchsteller/die Gesuchstellerin</b> zum Bezug von Direktzahlungen berechtigt ist.</p> <p>2 Übersteigt das <b>veranlagte steuerbare bereinigte</b> Vermögen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vor der Investition 1 000 000 Franken, so wird der Beitrag pro 20 000 Franken Mehrvermögen um 5 000 Franken gekürzt.</p>	<p>Nicht nur der Betrieb, auch der/die GesuchstellerIn müssen Anforderungen erfüllen.</p> <p>Der VSP unterstützt die geltende Regelung nicht. Bezüglich der Vermögensgrenze ist die Regelung, wie sie bis zum 1. Januar 2021 gegolten hat, wieder einzuführen (jedoch mit Beibehaltung der Grenze von 1'000'000 Franken). Beim veranlagten steuerbaren Vermögen bestehen teilweise grosse Unterschiede zwischen den Kantonen, die zu Missstimmungen führen könnten. Das veranlagte steuerbare Vermögen</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		als Basis wird dazu führen, dass Gesuchsteller je nach Kanton unterschiedlich behandelt werden. Zudem könnte es in Einzelfällen vorkommen, dass heute nur eine Veranlagung vorliegt, die mehrere Jahre zurückliegende Steuerjahre betreffen, was dann evtl. nachteilig ist für den Landwirt/die Landwirtin.
Art. 19 Voraussetzungen für gemeinschaftliche Massnahmen und für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen	<p>1 Für gemeinschaftliche Massnahmen werden Finanzhilfen gewährt, wenn die Massnahmen funktional oder organisatorisch eine Einheit darstellen.</p> <p>2 Umfassende gemeinschaftliche Massnahmen müssen sich zudem auf ein natürlich oder wirtschaftlich abgegrenztes Gebiet erstrecken und <b>neben der Nahrungsmittelerzeugung</b> den ökologischen Ausgleich und die Vernetzung von Biotopen fördern. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt bei:</p> <p>a. Gesamtmeliorationen mit <b>Infrastruktur- und</b> Biodiversitätsfördermassnahmen;</p> <p>b. Massnahmen baulicher Art nach Artikel 13, in deren Bezugsgebiet eine Gesamtmelioration nicht angezeigt ist, die aber einen erheblichen Abstimmungsbedarf erfordern, mindestens von regionaler Bedeutung für die Landwirtschaft sind und Biodiversitätsfördermassnahmen beinhalten.</p>	<p>Zu Abs. 2: Bei der Beurteilung solcher Massnahmen soll auch der Einfluss auf die Nahrungsmittelproduktion einbezogen werden.</p> <p>Zu Abs. 2 Bst. a: Bei Landumlegungen wurde die Infrastruktur bisher ausdrücklich erwähnt (Art. 11 Abs. 2 Bst. a SVV).</p>
Art. 20 Anlagen und Massnahmen im Bereich des Bodens und des Wasserhaushalts	<p>1 Finanzhilfen für Bewässerungsanlagen werden gewährt, wenn die Anlage der Ertragssicherung bei nachgewiesenen Einbussen bei der Quantität oder Qualität oder dem Schutz der Kulturen dient. Voraussetzung ist eine vorausschauende Planung der Wasserressourcen, <b>so dass auf mittlere Sicht genügend Wasser für die geplante Massnahme verfügbar sein wird.</b></p>	<p>Zu Abs. 1: Es muss definiert werden was unter einer vorausschauenden Planung der Wasserressourcen gemeint ist.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Finanzhilfen für Entwässerungsanlagen werden für die Wiederherstellung bestehender Anlagen in <b>für den Betrieb oder</b> regional wichtigen landwirtschaftlichen Ertragsflächen gewährt; in erosionsgefährdeten Gebieten oder verbunden mit Bodenaufwertungen zur Qualitätssicherung von Fruchtfolgeflächen (FFF) kann auch der Neubau von Anlagen unterstützt werden.</p> <p>3 Finanzhilfen an die Aufwertung von anthropogen beeinträchtigten Böden werden bei erschwelter Bewirtschaftbarkeit und nachgewiesenen Einbussen gewährt, wenn die Massnahme zur nachhaltigen Verbesserung der Bodenstruktur, des Bodenaufbaus und des Bodenwasserhaushalts führt <b>und nicht über Abgaben aus der Raumplanungs- und Umweltschutzgesetzgebung finanziert werden kann.</b></p>	<p>Zu Abs. 2: Es sollen auch für den einzelnen Betrieb wichtige Flächen einbezogen sein.</p> <p>Zu Abs. 3: Die Aufwertung von anthropogen beeinträchtigten Böden soll nicht mit Finanzhilfen unterstützt werden, wenn dafür andere Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen (z. B. Abgaben bei Einzonungen von Fruchtfolgeflächen oder zur Sanierung von Altlasten).</p>
Art. 21 Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum	Finanzhilfen an Wasser- <del>und</del> Elektrizitätsversorgungen <b>und fernmeldetechnische Erschliessungen</b> werden im Berg-, Hügel- und Sömmerungsgebiet gewährt. Betriebe mit Spezialkulturen und landwirtschaftliche Aussiedlungen können auch in der Talzone unterstützt werden.	Im Berggebiet sind die Erstellungskosten für fernmeldetechnische Infrastrukturen wesentlich höher. Ein rein privater Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage führen deshalb gesellschaftlich gesehen zu einer ungenügenden regionalen Versorgung. Fehlt jedoch die Basisinfrastruktur, werden die Landwirtschaft und die gesamte regionale Wertschöpfung in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung eingeschränkt und von der weiteren Entwicklung (z.B. Digitalisierung) abgeschnitten.
3. Abschnitt: Höhe der Beiträge und Investitionskredite		Insbesondere durch die Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 sind zum Teil auch neue Projekte vorgesehen, die durch Finanzhilfen der Strukturverbesserungen mitfinanziert werden. Damit es bei den übrigen, nach wie vor wichtigen Fördergegenständen nicht zu einer «Verdünnung» kommt, ist wichtig finanzpolitisch dafür zu sorgen, dass die Mittel dafür vorhanden sind.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 22 Anrechenbare und nicht anrechenbare Kosten	<p>1 Zusätzlich zu den Kosten nach Artikel 10 sind folgende Kosten anrechenbar:</p> <p>a. Kosten für den Landerwerb im Zusammenhang mit ökologischen Massnahmen nach Art. 14 bis maximal zum achtfachen Ertragswert;</p> <p>b. eine einmalige Entschädigung bis höchstens 1200 Franken pro Hektar an Verpächter und Verpächterinnen für das Recht zur Weitergabe des Pachtlandes durch eine Pachtlandorganisation, sofern das Pachtland 12 Jahre zur Verfügung gestellt wird;</p> <p><del>c. Entschädigungen an Beteiligte für Durchleitungs- und Quellrechte, Wegrechte und Ähnliches, sowie Kultur- und Inkonvenienzentschädigungen;</del></p> <p>2 Nicht anrechenbar sind insbesondere:</p> <p>a. Kosten infolge nicht projekt- oder fachgemäss ausgeführter Arbeiten;</p> <p>b. Kosten infolge offensichtlich unsorgfältiger Projektierung, mangelhafter Bauleitung oder nicht bewilligter Projektänderungen;</p> <p>c. Kosten für den Landerwerb, die nicht unter Absatz 1 Buchstabe a fallen;</p> <p><del>d. Entschädigungen an Beteiligte für Durchleitungs- und Quellrechte, Wegrechte und Ähnliches, sowie Kultur- und Inkonvenienzentschädigungen;</del></p> <p>e. Kosten für die Anschaffung von beweglichem Inventar</p>	<p>Zu Bst. c: Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine Entschädigung für die Duldung von Dienstbarkeiten durch benachbarte Grundeigentümer nicht als anrechenbare Kosten anerkannt werden. Wenn mit der Einräumung einer Dienstbarkeit die Landerwerbskosten eingespart werden, sollte zur Gleichbehandlung auch die Entschädigung für die Einräumung einer Dienstbarkeit als anrechenbare Kosten anerkannt werden.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>																		
	<p>und von Inneninstallationen sowie für Betrieb und Unterhalt;</p> <p>f. Verwaltungskosten, Sitzungsgelder, Versicherungsprämien und Zinsen;</p> <p>g. bei Elektrizitätsversorgungen der Netzkostenbeitrag für den Anschluss an das vorgelagerte Verteilnetz.</p> <p>3 Bei Anschlüssen der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht erschlossenen Orten sind nur die Kosten anrechenbar, die nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung vom 9. März 2007 über Fernmeldedienste von den Kunden und Kundinnen übernommen werden müssen.</p> <p>4 Bei Entwässerungsanlagen und der Aufwertung von Böden ist maximal der achtfache Ertragswert anrechenbar.</p>																			
<p>Art. 23 Anrechenbare Kosten für die periodische Wiederinstandstellung</p>	<p>1 Für die periodische Wiederinstandstellung nach Artikel 16 Absatz 2 sind höchstens folgende Kosten anrechenbar:</p> <table border="1" data-bbox="629 991 1312 1422"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 991 1160 1062">a. bei Weganlagen, pro km Weg: Kieswege:</th> <th data-bbox="1160 991 1312 1062">Franken</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1062 1160 1134">1. Normalfall</td> <td data-bbox="1160 1062 1312 1134"><del>25 000</del> 30 000</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1134 1160 1174">2. mit mässigen Mehraufwendungen</td> <td data-bbox="1160 1134 1312 1174">40 000</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1174 1160 1214">3. mit hohen Mehraufwendungen</td> <td data-bbox="1160 1174 1312 1214">50 000</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1214 1160 1254">Belagswege:</td> <td data-bbox="1160 1214 1312 1254"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1254 1160 1286">1. Normalfall</td> <td data-bbox="1160 1254 1312 1286">40 000</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1286 1160 1326">2. mit mässigen Mehraufwendungen</td> <td data-bbox="1160 1286 1312 1326">50 000</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1326 1160 1366">3. mit hohen Mehraufwendungen</td> <td data-bbox="1160 1326 1312 1366">60 000</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1366 1160 1422">b. bei landwirtschaftlichen Entwässerungen, pro km:</td> <td data-bbox="1160 1366 1312 1422">5 000</td> </tr> </tbody> </table>	a. bei Weganlagen, pro km Weg: Kieswege:	Franken	1. Normalfall	<del>25 000</del> 30 000	2. mit mässigen Mehraufwendungen	40 000	3. mit hohen Mehraufwendungen	50 000	Belagswege:		1. Normalfall	40 000	2. mit mässigen Mehraufwendungen	50 000	3. mit hohen Mehraufwendungen	60 000	b. bei landwirtschaftlichen Entwässerungen, pro km:	5 000	<p>Zu Abs. 1: Bisher wurden für alle Weganlagen 30 000 CHF angerechnet. Dies soll auch bei einer Differenzierung zwischen Kies- und Belagswegen beibehalten werden.</p>
a. bei Weganlagen, pro km Weg: Kieswege:	Franken																			
1. Normalfall	<del>25 000</del> 30 000																			
2. mit mässigen Mehraufwendungen	40 000																			
3. mit hohen Mehraufwendungen	50 000																			
Belagswege:																				
1. Normalfall	40 000																			
2. mit mässigen Mehraufwendungen	50 000																			
3. mit hohen Mehraufwendungen	60 000																			
b. bei landwirtschaftlichen Entwässerungen, pro km:	5 000																			

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>												
	<table border="1" data-bbox="633 261 1312 512"> <tr> <td data-bbox="633 261 1162 336">c. bei Trockensteinmauern mit landwirtschaftlicher Nutzung, pro m2 Mauer</td> <td data-bbox="1162 261 1312 336"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 336 1162 368">Trockensteinmauern von Terrassen:</td> <td data-bbox="1162 336 1312 368"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 368 1162 400">1. Mauer bis 1.5 m hoch</td> <td data-bbox="1162 368 1312 400">650</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 400 1162 432">2. Mauer zwischen 1.5 m und 3 m hoch</td> <td data-bbox="1162 400 1312 432">1 000</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 432 1162 464">Übrige Trockensteinmauern</td> <td data-bbox="1162 432 1312 464">200</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 464 1162 512">d. bei Suonen (Wasserleitungen), pro m Kanal</td> <td data-bbox="1162 464 1312 512">100</td> </tr> </table> <p data-bbox="633 587 1312 751">2 Als Mehraufwendungen bei Weganlagen gelten die Instandstellung und punktuelle Ergänzungen von Kunstbauten und Entwässerungen sowie Erschwernisse infolge Gelände, Untergrund und grossen Distanzen. Anhang 3 legt fest, wie die Mehraufwendungen zu bestimmen sind.</p> <p data-bbox="633 799 1312 858">3 Sind die anrechenbaren Kosten höher als die effektiven Baukosten, werden sie entsprechend reduziert.</p> <p data-bbox="633 906 1312 1034">4 Werden Massnahmen zur periodischen Wiederinstandstellung von Entwässerungen im Rahmen eines Gesamtkonzeptes vorgenommen, sind die effektiven Kosten nach Artikel 2 anrechenbar.</p> <p data-bbox="633 1082 1312 1209">5 Bei Trockensteinmauern und Suonen werden die in Stand zu stellenden Objekte aufgrund eines Gesamtkonzeptes festgelegt. Dessen Erstellung kann als Grundlagenbeschaffung unterstützt werden.</p> <p data-bbox="633 1257 1312 1385">6 Für nichtlandwirtschaftliche Interessen müssen keine Abzüge an den anrechenbaren Kosten gemacht werden. Voraussetzung für die Unterstützung ist, dass das landwirtschaftliche Interesse mindestens 50 Prozent beträgt.</p>	c. bei Trockensteinmauern mit landwirtschaftlicher Nutzung, pro m2 Mauer		Trockensteinmauern von Terrassen:		1. Mauer bis 1.5 m hoch	650	2. Mauer zwischen 1.5 m und 3 m hoch	1 000	Übrige Trockensteinmauern	200	d. bei Suonen (Wasserleitungen), pro m Kanal	100	
c. bei Trockensteinmauern mit landwirtschaftlicher Nutzung, pro m2 Mauer														
Trockensteinmauern von Terrassen:														
1. Mauer bis 1.5 m hoch	650													
2. Mauer zwischen 1.5 m und 3 m hoch	1 000													
Übrige Trockensteinmauern	200													
d. bei Suonen (Wasserleitungen), pro m Kanal	100													

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>																								
Art. 24 Beitragssätze	<p>1 Folgende maximale Beitragssätze an die anrechenbaren Kosten werden gewährt:</p> <table border="1" data-bbox="633 331 1310 906"> <tbody> <tr> <td>a. für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen:</td> <td>Prozent</td> </tr> <tr> <td>1. in der Talzone</td> <td>34</td> </tr> <tr> <td>2. in der Hügelzone und in der Bergzone I</td> <td>37</td> </tr> <tr> <td>3. in den Bergzonen II-IV und im Sömmerungsgebiet</td> <td>40</td> </tr> <tr> <td>b. für gemeinschaftliche Massnahmen:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1. in der Talzone</td> <td>27</td> </tr> <tr> <td>2. in der Hügelzone und in der Bergzone I</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>3. in den Bergzonen II-IV und im Sömmerungsgebiet</td> <td>33</td> </tr> <tr> <td>c. für einzelbetriebliche Massnahmen</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1. in der Talzone</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>2. in der Hügelzone und in der Bergzone I</td> <td>23</td> </tr> <tr> <td>3. in den Bergzonen II-IV und im Sömmerungsgebiet</td> <td>26</td> </tr> </tbody> </table> <p>2 Für Wiederherstellungen nach Elementarschäden und für periodische Wiederinstandstellungen kommen die Beitragssätze für gemeinschaftliche Massnahmen zur Anwendung.</p> <p>3 Der Beitrag kann zur administrativen Vereinfachung auch als fixer Betrag festgelegt und ausgerichtet werden. Dieser darf nicht höher sein, als der Beitrag gemäss maximalem Beitragssatz.</p>	a. für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen:	Prozent	1. in der Talzone	34	2. in der Hügelzone und in der Bergzone I	37	3. in den Bergzonen II-IV und im Sömmerungsgebiet	40	b. für gemeinschaftliche Massnahmen:		1. in der Talzone	27	2. in der Hügelzone und in der Bergzone I	30	3. in den Bergzonen II-IV und im Sömmerungsgebiet	33	c. für einzelbetriebliche Massnahmen		1. in der Talzone	20	2. in der Hügelzone und in der Bergzone I	23	3. in den Bergzonen II-IV und im Sömmerungsgebiet	26	<p>Diese Anpassung entspricht der heutigen Regelung und wird vom VSP unterstützt.</p>
a. für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen:	Prozent																									
1. in der Talzone	34																									
2. in der Hügelzone und in der Bergzone I	37																									
3. in den Bergzonen II-IV und im Sömmerungsgebiet	40																									
b. für gemeinschaftliche Massnahmen:																										
1. in der Talzone	27																									
2. in der Hügelzone und in der Bergzone I	30																									
3. in den Bergzonen II-IV und im Sömmerungsgebiet	33																									
c. für einzelbetriebliche Massnahmen																										
1. in der Talzone	20																									
2. in der Hügelzone und in der Bergzone I	23																									
3. in den Bergzonen II-IV und im Sömmerungsgebiet	26																									
Art. 25 Zusatzbeiträge	<p>1 Die Beitragssätze können für folgende Zusatzleistungen maximal um je 3 Prozentpunkte erhöht werden:</p> <p><del>a. Aufwertung von Kleingewässern in der Landwirtschaftszone;</del></p>	<p>Abs. 1 Bst. a.: Die Aufwertung von Kleingewässern in der Landwirtschaftszone stellt eine Revitalisierung dar. Diese</p>																								



<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>b. Massnahmen des Bodenschutzes oder zur Qualitätssicherung von Fruchtfolgeflächen;</p> <p>c. andere besondere ökologische Massnahmen;</p> <p>d. Erhaltung und Aufwertung von Kulturlandschaften oder von Bauten mit kulturhistorischer Bedeutung;</p> <p>e. Produktion von erneuerbarer Energie oder Einsatz ressourcenschonender Technologien.</p> <p>2 Die Beitragssätze können bei Wiederherstellungen nach Elementarschäden und Sicherungen um bis zu 10 Prozentpunkte erhöht werden.</p> <p>3 Die Beitragssätze können im Berggebiet und in der Hügelzone sowie im Sömmerungsgebiet für besondere Erschwernisse, wie ausserordentliche Transportkosten, Baugrundschwierigkeiten, besondere Terrainverhältnisse oder Anforderungen des Landschaftsschutzes, um bis zu 4 Prozentpunkte erhöht werden.</p> <p>4 Bei periodischen Wiederinstandstellungen und bei nicht baulichen Massnahmen werden keine Zusatzbeiträge gewährt.</p> <p>5 Die Erhöhung der Beitragssätze nach Absätzen 1-4 kann kumulativ erfolgen und es ist kein Kantonsbeitrag erforderlich.</p> <p>6 Die Bestimmung der Zusatzbeiträge richtet sich nach Anhang 4.</p> <p>7 Die Beitragssätze dürfen im Talgebiet insgesamt maximal</p>	<p>Kosten sind nicht durch das Landwirtschaftsbudget zu tragen.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>40 Prozent, im Berggebiet und im Sömmerungsgebiet insgesamt maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen.</p>	
<p>Art. 26 Höhe der Investitionskredite</p>	<p>1 Investitionskredite können zur Finanzierung der Restkosten (Konsolidierungskredit) oder in Form eines Baukredits gewährt werden.</p> <p>2 Nur gemeinschaftliche Massnahmen können mit Investitionskrediten unterstützt werden.</p> <p>3 Die Höhe der Investitionskredite zur Finanzierung der Restkosten beträgt:</p> <p>a. Maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, die nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge verbleiben.</p> <p>b. Bei Vorhaben, die nur schlecht tragbar, aber unbedingt notwendig sind, kann der Ansatz auf bis zu 65 Prozent erhöht werden. Die Voraussetzungen für die erhöhten Ansätze sind in Anhang 2 festgelegt.</p> <p>4 Investitionskredite in Form von Baukrediten werden bis zur Höhe von 75 Prozent der öffentlichen, verfügbaren Beiträge gewährt. Bei Teilzusicherungen kann der Baukredit auf der Grundlage des gesamten öffentlichen Beitrags des bewilligten Projektes berechnet werden.</p> <p>5 Bei Etappenunternehmen darf der Baukredit 75 Prozent der Summe der noch nicht ausbezahlten öffentlichen Beiträge aller bereits bewilligten Etappen nicht übersteigen.</p>	<p>Diese Anpassung entspricht der heutigen Regelung und wird vom VSP unterstützt.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<p>4. <del>3.</del> Kapitel: Hochbaumassnahmen</p> <p>1. Abschnitt: Massnahmen</p> <p>Art. 27 Einzelbetriebliche Massnahmen</p>	<p>1 Einzelbetrieblich sind Massnahmen, die mindestens von einem Betrieb getragen werden und der Produktion sowie der Verwertung von Erzeugnissen aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung dienen.</p> <p>2 Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus und Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen- und ähnlichen Erzeugnissen gewährt für:</p> <p>a. den Bau oder die Anschaffung von Dritten von Bauten, Anlagen oder Einrichtungen auf dem Produktionsbetrieb für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung von eigenen und regionalen, landwirtschaftlichen Produkten;</p> <p>b. den Bau oder die Anschaffung von Dritten von Ökonomie- und Wohngebäuden;</p> <p>c. die Erstellung von Anlagen zur Verbesserung der Produktion von Spezialkulturen sowie die Erneuerung von Dauerkulturen;</p> <p>d. bauliche Massnahmen oder Einrichtungen für Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich.</p> <p>3 Hauptberufliche Betreibern oder Betreiberinnen eines Fischerei- oder Fischzuchtbetriebes werden Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen gewährt für bauliche Massnahmen oder Einrichtungen zur tierschutzkonformen Produktion, zur Verarbeitung und zur Vermarktung des einheimischen Fischfangs.</p>	<p>Diese Anpassung entspricht der heutigen Regelung und wird vom VSP unterstützt.</p>
<p>Art. 28 Gemeinschaftliche</p>	<p>1 Gemeinschaftlich sind Massnahmen, die von mehreren Betrieben getragen werden und nicht die Produktion von</p>	<p>Zu Abs. 1: In Anbetracht der vielfältigen Organisationsformen der Sömmerungsbetriebe macht eine Fortführung der</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Massnahmen	<p>Erzeugnissen aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung dienen. Vorhaben auf dem Sömmerungsbetrieb gelten als gemeinschaftliche Massnahme.</p> <p>2 Finanzhilfen für gemeinschaftliche Massnahmen im Hochbau werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von mindestens zwei Landwirtschaftsbetrieben, zwei Betrieben des produzierenden Gartenbaus oder zwei Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen oder ähnlichen Erzeugnissen gewährt für:</p> <p>a. den Bau oder die Anschaffung von Dritten von Bauten und Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung von regionaler landwirtschaftlicher Produkte;</p> <p>b. den Bau oder die Anschaffung von Dritten von Bauten und Einrichtungen für Sömmerungsbetriebe;</p> <p>c. den Bau oder die Anschaffung von Dritten von Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse;</p> <p>d. Grundlagenbeschaffungen zur Abklärung der Machbarkeit und Vorbereitung von konkreten Massnahmen.</p> <p>3 Gewerblichen Kleinbetrieben werden Finanzhilfen für Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe a gewährt.</p> <p>4 Sömmerungsbetrieben werden Finanzhilfen für Massnahmen nach Absatz 2 Buchstabe b gewährt.</p>	<p>bisherigen Regelung Sinn: alle Massnahmen als gemeinschaftliche Massnahme einzustufen und Gleichbehandlung unabhängig von der Organisationsform.</p>
2. Abschnitt: Voraussetzungen  Art. 29 Persönliche Voraussetzungen	<p>1 Die Finanzhilfen werden natürlichen Personen gewährt, die den Betrieb selber bewirtschaften. Für Vorhaben im Sömmerungsgebiet müssen die natürlichen Personen den Sömmerungsbetrieb nicht selber bewirtschaften.</p>	<p>Zu Abs.1 und 3: Für den VSP ist der Grundsatz wichtig, dass die Selbstbewirtschaftung Voraussetzung für Finanzhilfen bei Hochbaumassnahmen ist. Der VSP begrüsst, dass dieser Artikel sicherstellt, dass bei Sömmerungsbetrieben (und nur bei diesen!) von diesem Grundsatz abgewichen wird, um</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>2 Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen werden Finanzhilfen auch Eigentümern und Eigentümerinnen gewährt, die den Betrieb durch den Partner oder die Partnerin bewirtschaften lassen.</p> <p>3 Juristischen Personen werden Finanzhilfen gewährt, wenn sie zu zwei Dritteln in Eigentum natürlichen Personen sind, die nach dieser Verordnung Finanzhilfen erhalten können, sind und wenn diese natürlichen Personen mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften zusätzlich über zwei Drittel des Kapitals verfügen.</p> <p>4 Vorhaben im Sömmerungsgebiet können unabhängig der Organisationsform unterstützt werden.</p> <p>5 Bewirtschafter oder Bewirtschafterin eines landwirtschaftlichen Betriebes müssen über eine der folgenden Qualifikationen verfügen:</p> <p>a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin/Landwirt mit einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG);</p> <p>b. eine Berufsbildung als Bäuerin/bäuerlicher Haushaltleiter mit eidgenössischem Fachausweis nach Artikel 42 BBG; oder eine gleichwertige Qualifikation in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf.</p> <p>6 Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern muss eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 5 erfüllen.</p>	<p>trotz unterschiedlichster Organisationsformen in der Sömmerung eine Gleichbehandlung gleichwertiger Projekte sicherzustellen.</p> <p>Zu Abs. 3: Juristische Personen sind gegenüber den Anforderungen für Direktzahlungen gegenüber natürlichen Personen bevorteilt (zu Art. 3 Abs. 2 DZV ist in Erläuterungen vorgesehen: "Bei einer ausserbetrieblichen Beschäftigung von mehr als 75 Prozent ist die Voraussetzung der Selbstbewirtschaftung nicht mehr erfüllt.")</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>7 Eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung ist den Qualifikationen nach Absatz 5 gleichgestellt.</p> <p>8 Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die erfolgreiche Betriebsführung fest.</p>	<p>Zu Abs. 7: Für bestehende Betriebe soll auch der mindestens dreijährige «Tatbeweis» weiterhin eine gültige Voraussetzung sein. Der VSP begrüsst, dass weiterhin eine (zeitliche) Eintrittsschwelle vorgesehen ist und die anerkannte, fachliche Ausbildung bei den zu erfüllenden Voraussetzungen im Vordergrund steht.</p>
<p>Art. 30 Tragbare Belastung</p>	<p>1 Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition müssen vor der Gewährung der Finanzhilfe ausgewiesen sein.</p> <p>2 Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss bei Investitionen über 100 000 Franken anhand einer Mitflussrechnung mit geeigneten Planungsinstrumenten für eine Periode von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Finanzhilfen belegen, dass die Tragbarkeit auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erfüllt sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung der vorgesehenen Investition.</p>	<p>Diese Anpassung entspricht der heutigen Regelung und wird vom VSP unterstützt.</p>
<p>Art. 31 Gewässer- und tierschützerische Anforderungen</p>	<p>Finanzhilfen werden gewährt sofern nach der Investition die gewässer- und tierschützerischen Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises erfüllt werden.</p>	<p>Diese Anpassung wird vom VSP unterstützt.</p>
<p>Art. 32 Zusätzliche Voraussetzungen für Ökonomiegebäuden</p>	<p>1 Finanzhilfen für Ökonomiegebäude zur Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren werden für den Tierbestand gewährt, welcher für die Deckung des betrieblichen Pflanzenbedarfs an Stickstoff und Phosphor notwendig sind. Der jeweils zuerst begrenzende Nährstoff ist massgebend. Die Abwesenheit von Nutztieren welche gesömmert werden, sind entsprechend der betrieblichen Möglichkeiten bei der Berechnung des Nährstoffanfalls zu berücksichtigen. Der Nährstoffanfall der raufutterverzehrenden Nutztiere ist vor</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>den übrigen Nutztieren für die Deckung des Pflanzenbedarfs zu verwenden.</p> <p>2 Für die Berechnung des Pflanzenbedarfs und Nährstoffanfall ist eine Nährstoffbilanz gemäss Artikel 13 Absatz 1 DZV <del>ohne Fehlerbereich</del> zu verwenden.</p> <p>3 Bei der Berechnung des Pflanzenbedarfs werden die langfristig gesicherten landwirtschaftlichen Nutzflächen berücksichtigt, die innerhalb einer Fahrdistanz von 15 km ab Betriebszentrum liegen. Keine Fahrdistanzbegrenzung gilt für ortsübliche Stufenbetriebe.</p> <p>4 Zwei oder mehrere Betriebe, die gemeinsam ein Ökonomiegebäude erstellen, werden unterstützt, wenn:</p> <p>a. die Gemeinschaft von der zuständigen kantonalen Stelle anerkannt ist;</p> <p>b. ein Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen wird, dessen Mindestdauer bei einer Unterstützung mit Beiträgen 15 Jahre und bei einer ausschliesslichen Unterstützung mit Investitionskrediten der Laufzeit des Investitionskredites entspricht.</p>	<p>Zu Abs. 2: Solange in der DZV ein Fehlerbereich toleriert wird, ist dies auch bei diesem Artikel der SVV zu dulden.</p> <p>Zu Abs. 3: Der VSP begrüsst, dass ortsübliche Stufenbetriebe weiterhin nicht von der 15 km Regel erfasst werden.</p>
<p>Art. 33 Zusätzliche Voraussetzungen für gewerbliche Kleinbetriebe</p>	<p>Gewerbliche Kleinbetriebe müssen die folgenden Voraussetzungen zusätzlich erfüllen:</p> <p>a. Sie müssen eigenständige Unternehmen sein. Zulässig sind zudem einstufige Mutter- Tochterverbindungen, wobei die Eigentümerin der Liegenschaften Finanzhilfeempfängerin ist und die ganze Gruppe die Anforderungen nach diesem Artikel erfüllen muss.</p>	<p>Diese Anpassung entspricht der heutigen Regelung und wird vom VSP unterstützt.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>b. Ihre Tätigkeit muss mindestens die erste Verarbeitungsstufe landwirtschaftlicher Rohstoffe umfassen.</p> <p>c. Sie dürfen vor der Investition Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Umfang von höchstens 2000 Stellenprozenten beschäftigen oder einen Gesamtumsatz von höchstens 10 Millionen Franken ausweisen.</p> <p>d. Der Hauptumsatz muss aus der Verarbeitung regional produzierter landwirtschaftlicher Rohstoffe oder deren Verkauf stammen.</p>	
<p>3. Abschnitt: Höhe der Beiträge und Investitionskredite</p> <p>Art. 34 Anrechenbare Kosten</p>	<p>Zusätzlich zu den Kosten gemäss Artikel 10 sind folgende Kosten anrechenbar:</p> <p>a. Marketingkosten bis zwei Jahre nach der Finanzhilfegewährung;</p> <p>b. Untersuchungs- und Beratungskosten.</p>	<p>Zu Bst. b: Es ist richtig, die Untersuchungs- und Beratungskosten einzubeziehen. Diese sollten sich aber in einem guten Verhältnis zum Mehrwert für die Landwirtschaft der finanzierten Projekte befinden.</p>
<p>Art. 35 Höhe der Beiträge, Beitragssätze und spezifische Bestimmungen zu den Massnahmen</p>	<p>1 Die Ansätze für Beiträge und spezifische Bestimmungen zu den Massnahmen sind in Anhang 5 festgelegt. Bei einer Bauteuerung oder um die Umweltziele zu erreichen kann das BLW Anhang 5 ändern.</p> <p>2 Für die Berechnung des Beitrages werden von den anrechenbaren Kosten übrige öffentliche Beiträge abgezogen.</p> <p>3 Bei einer Unterstützung von bestehenden Bauten mit pauschalen Ansätzen nach Anhang 5 werden die pauschalen Beiträge angemessen reduziert. Bei früher bereits unterstützten Bauten sind von den maximal möglichen Beiträgen im Minimum der Bundesbeitrag pro rata temporis nach</p>	<p>Diese Anpassung wird vom VSP unterstützt.</p>



Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Artikel 66 Absatz 6 Buchstabe b abzuziehen.</p> <p>4 Beiträge an Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwer-nisse können bei Ökonomiegebäude für raufutterverzeh-rende Tiere und Alpgebäuden gewährt werden und erfor-dern keine kantonale Gegenleistung. Als besondere Er-schwernis gelten ausserordentliche Transportkosten, Bau-grundschwierigkeiten, Terrainverhältnisse, Naturgefahren und klimatische Besonderheiten.</p>	
<p>Art. 36 Kürzung von einzelbe-trieblichen Beiträgen aufgrund von Vermögen</p>	<p>1 Übersteigt das <del>veranlagte steuerbare</del> bereinigte Vermö-gen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vor der In-vestition 1 000 000 Franken, so wird der Beitrag pro 20 000 Franken Mehrvermögen um 5 000 Franken gekürzt.</p> <p>2 Bei juristischen Personen, einer Personengesellschaft, verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen, ist das arithmeti-sche Mittel des veranlagten steuerbaren Vermögens der beteiligten natürlichen Personen massgebend.</p> <p>3 Diese Artikel ist nicht anwendbar für Gesuche von ge-werblichen Kleinbetrieben.</p>	<p>Der VSP unterstützt die geltende Regelung nicht. Bezüglich der Vermögensgrenze ist die Regelung, wie sie bis zum 1. Januar 2021 gegolten hat, wieder einzuführen (jedoch mit Beibehaltung der Grenze von 1'000'000 Franken). Beim ver-anlagten steuerbaren Vermögen bestehen teilweise grosse Unterschiede zwischen den Kantonen, die zu Missstimmun-gen führen könnten. Das veranlagte steuerbare Vermögen als Basis wird dazu führen, dass Gesuchsteller je nach Kan-ton unterschiedlich behandelt werden. Zudem könnte es in Einzelfällen vorkommen, dass heute nur eine Veranlagung vorliegt, die mehrere Jahre zurückliegende Steuerjahre be-treffen, was dann evtl. nachteilig ist für den Landwirt/die Landwirtin.</p>
<p>Art. 37 Höhe der Investitions-kredite, Ansätze und spezifi-sche Bestimmungen zu den Massnahmen</p>	<p>1 Die Ansätze für Investitionskredite und spezifische Best-immungen zu den Massnahmen sind in Anhang 5 festge-legt. Bei einer Bauteuerung, <del>oder</del> um die Umweltziele zu er-reichen <del>oder um die Ernährungssicherheit aufrechtzuerhal-ten</del> kann das BLW Anhang 5 ändern.</p> <p>2 Für die Berechnung des Investitionskredites werden von den anrechenbaren Kosten die öffentlichen Beiträge abge-zogen.</p>	<p>Zu Abs. 1: Die Berücksichtigung der Bauteuerung macht Sinn und wird begrüsst. Trotzdem stellt sich die Frage, ab welcher Veränderung der Bauteuerung die Ansätze in An-hang 5 geändert werden. Evtl. ist eine Regelung, dass regel-mässig alle X Jahre eine Anpassung geprüft wird, sinnvoller. Um die Umweltziele zu erreichen, reicht eine alleinige Ein-schätzung durch das BLW aber nicht aus. Zudem sind Struk-turverbesserungsmassnahmen auch ein geeignetes Mittel um weitere Bestrebungen, wie z.B. die Aufrechterhaltung der</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>3 Bei der Unterstützung von bestehenden Bauten mit pauschalen Ansätzen nach Anhang 5 werden die pauschalen Investitionskredite angemessen reduziert. Bei früher bereits unterstützten Bauten sind vom maximal möglichen Investitionskredit im Minimum der Saldo des bestehenden Investitionskredites abzuziehen.</p> <p>4 Baukredite können bis zur Höhe von 75 Prozent der anrechenbaren Kosten gewährt werden.</p>	<p>Ernährungssicherheit, zu antizipieren. Dies ist hier festzuhalten.</p>
<p><b>5. 4-</b> Kapitel: Projekte zur regionalen Entwicklung</p> <p>1. Abschnitt: Massnahmen und Voraussetzungen</p> <p>Art. 38 Massnahmen</p>	<p>1 Als Projekte zur regionalen Entwicklung gelten:</p> <p>a. Projekte, die mehrere Wertschöpfungsketten umfassen und auch nichtlandwirtschaftliche Sektoren einschliessen;</p> <p>b. Projekte, die mehrere Akteure innerhalb einer Wertschöpfungskette umfassen.</p> <p>2 Im Rahmen von Projekten zur regionalen Entwicklung können folgende Massnahmen unterstützt werden:</p> <p>a. Massnahmen nach Kapitel 2, 3 und 5;</p> <p>b. Aufbau und Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit;</p> <p>c. Bauten und Anlagen im Talgebiet zur Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse;</p> <p>d. gemeinschaftliche Investitionen im Interesse des Gesamtprojekts; und</p> <p>e. weitere Massnahmen im Interesse des Gesamtprojekts.</p>	<p>Diese Anpassung entspricht der heutigen Regelung und wird vom VSP unterstützt.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 39 Voraussetzungen	<p>1 Projekte zur regionalen Entwicklung müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>a. Sie müssen zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft und zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit beitragen.</p> <p>b. Das Projekt besteht aus mindestens drei Teilprojekten mit je eigener Rechnungsführung und Trägerschaft sowie unterschiedlicher Ausrichtung.</p> <p>c. Die Teilprojekte sind inhaltlich auf ein Gesamtkonzept abgestimmt und mit der Regionalentwicklung, den Parks von nationaler Bedeutung sowie der Raumplanung koordiniert.</p> <p>d. Die Mitglieder der Projektträgerschaft sind mehrheitlich direktzahlungsberechtigte Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter; diese besitzen die Stimmenmehrheit.</p> <p>2 Wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe d nicht erfüllt sind, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:</p> <p>a. die Trägerschaft darf Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Umfang von maximal 2000 Stellenprozenten beschäftigen oder einen Gesamtumsatz von höchstens 10 Millionen Franken ausweisen.</p> <p>b. Der Hauptumsatz muss aus der Verarbeitung regionaler landwirtschaftlicher Rohstoffe oder von deren Verkauf stammen.</p> <p>c. Sie müssen eigenständige Unternehmen sein. Zulässig sind zudem einstufige Mutter-Tochterverbindungen, wobei</p>	Diese Anpassung wird vom VSP unterstützt.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>die Eigentümerin der Liegenschaften Finanzhilfeempfängerin ist und die ganze Gruppe die Anforderungen nach diesem Artikel erfüllen muss.</p> <p>3 Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition müssen vor der Gewährung der Finanzhilfe ausgewiesen sein. Die Tragbarkeit muss mit geeigneten Planungsinstrumenten für eine Periode von mindestens sieben Jahren nach der Gewährung der Finanzhilfen belegt werden. Für Tiefbaumassnahmen, die im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung umgesetzt werden, muss die Tragbarkeit gemäss Artikel 17 Absatz 1 belegt werden.</p>	
<p>2. Abschnitt: Höhe der Beiträge und Investitionskredite</p> <p>Art. 40 Anrechenbare Kosten</p>	<p>Zusätzlich zu den Kosten gemäss Artikel 10 sind folgende Kosten anrechenbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Erarbeitung der Unterlagen für eine Vereinbarung;</li> <li>b. Einrichtungen;</li> <li>c. Maschinen und Fahrzeuge im Interesse des Gesamtvorhabens;</li> <li>d. Marketingkosten im Rahmen eines Gesamtkonzepts;</li> <li>e. Geschäftstätigkeitskosten des Gesamtvorhabens;</li> <li>f. Beratungskosten; und</li> <li>g. Kosten, die nach Kapitel 3 und 4 <del>2 und 3</del> anrechenbar sind.</li> </ul>	<p>Diese Anpassung entspricht der heutigen Regelung und wird vom VSP unterstützt.</p>
<p>Art. 41 Beitragssätze</p>	<p>1 Werden Massnahmen nach Kapitel 2, 3 und 5 im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung umgesetzt, so</p>	<p>Diese Anpassung entspricht der heutigen Regelung und wird</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>								
	<p>werden die Beitragssätze für die einzelnen Massnahmen wie folgt erhöht:</p> <p>a. bei Projekten nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a: um 20 Prozent;</p> <p>b. bei Projekten nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe b: um 10 Prozent.</p> <p>2 Für Kosten, die nur im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung anrechenbar sind, sowie für die Erarbeitung der Unterlagen für eine Vereinbarung gelten die folgenden Beitragssätze:</p> <table border="1" data-bbox="631 715 1310 895"> <thead> <tr> <th></th> <th>Prozent</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. in der Talzone</td> <td>34</td> </tr> <tr> <td>b. in der Hügelzone und in der Bergzone I</td> <td>37</td> </tr> <tr> <td>c. in den Bergzonen II-IV und im Sömmerungsgebiet</td> <td>40</td> </tr> </tbody> </table> <p>3 Die anrechenbaren Kosten können für Massnahmen nach Absatz 2, die nur im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung anrechenbar sind, sowie für Massnahmen, die während der Umsetzungsphase ergänzt werden, reduziert werden. Die prozentuale Reduktion der anrechenbaren Kosten pro Massnahmenkategorie ist in Anhang 9 festgelegt.</p>		Prozent	a. in der Talzone	34	b. in der Hügelzone und in der Bergzone I	37	c. in den Bergzonen II-IV und im Sömmerungsgebiet	40	<p>vom VSP unterstützt.</p>
	Prozent									
a. in der Talzone	34									
b. in der Hügelzone und in der Bergzone I	37									
c. in den Bergzonen II-IV und im Sömmerungsgebiet	40									
<p>Art. 42 Höhe der Investitionskredite und Ansätze</p>	<p>1 Die Höhe der Investitionskredite an ein Projekt zur regionalen Entwicklung bemisst sich nach den einzelnen Massnahmen des Vorhabens.</p> <p>2 Nach Abzug öffentlicher Beiträge beträgt der Investitionskredit 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.</p>	<p>Diese Anpassung entspricht der heutigen Regelung und wird vom VSP unterstützt.</p>								

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>3 Für einzelnen Massnahmen, die in Kapitel 2, 3 und 5 aufgeführt sind, werden die Höhe der Investitionskredite nach diesen Bestimmungen festgelegt.</p> <p>4 Baukredite für gemeinschaftliche Massnahmen können bis zur Höhe von 75 Prozent der anrechenbaren Kosten gewährt werden.</p>	
<p><b>6. 5.</b> Kapitel: Zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen</p> <p>1. Abschnitt: Massnahmen und Voraussetzungen</p> <p>Art. 43 Einzelbetriebliche Massnahmen</p>	<p>1 Einzelbetrieblich sind Massnahmen, die mindestens von einem Betrieb getragen werden und der Produktion sowie der Verwertung von Erzeugnissen aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung dienen.</p> <p>2 Bewirtschafter oder Bewirtschafterin eines Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieb oder eines Pilz-, Sprossen- und ähnlichen Produktionsbetrieb können Finanzhilfen erhalten für:</p> <p>a. eine einmalige Starthilfe bis zur Vollendung des 35. Altersjahres;</p> <p>b. den Erwerb landwirtschaftlicher Gewerbe von Dritten durch Pächter und Pächterinnen;</p> <p>c. den Bau oder die Anschaffung von Dritten von Bauten und Einrichtungen sowie die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern zur Förderung einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion.</p> <p>3 Hauptberuflicher Betreiber oder hauptberufliche Betreiberin eines Fischerei- oder Fischzuchtbetriebes können Finanzhilfen für die Massnahme nach Absatz 4 2 Buchstabe a erhalten.</p>	<p>Die Definitionen betreffs «Einzelbetriebliche» und «Gemeinschaftliche Massnahmen» sind in der ganzen Verordnung etwas verwirlich, weil sie nicht zwingend das bezeichnen, was man allgemein darunter versteht. Deshalb sollten diese beiden Definitionen überdacht und angepasst werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4 Sömmerungsbetriebe können Finanzhilfen für Massnahmen nach Absatz 2 Buchstabe c erhalten.	
Art. 44 Gemeinschaftliche Massnahmen	<p>1 Gemeinschaftlich sind Massnahmen nach diesem Artikel, die von mehreren Betrieben getragen werden und keine Bauten und Anlagen sind.</p> <p>2 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von mindestens zwei Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieb oder eines Pilz-, Sprossen- und ähnlichen Produktionsbetrieb können Finanzhilfen erhalten für:</p> <p>a. gemeinschaftliche Initiativen zur Senkung der Produktionskosten;</p> <p>b. den Aufbau von land- und gartenbaulichen Selbsthilfeorganisationen im Bereich der marktgerechten land- und gartenbaulichen Produktion und Betriebsführung oder die Erweiterung von deren Geschäftstätigkeit;</p> <p>c. die Anschaffung von Maschinen und Fahrzeuge um die Betriebe zu rationalisieren.</p>	Die Definitionen betreffs «Einzelbetriebliche» und «Gemeinschaftliche Massnahmen» sind in der ganzen Verordnung etwas verwirrt, weil sie nicht zwingend das bezeichnen, was man allgemein darunter versteht. Deshalb sollten diese beiden Definitionen überdacht und angepasst werden.
Art. 45 Persönliche Voraussetzungen	Die Voraussetzungen nach Artikel 29 müssen eingehalten werden.	Diese Anpassung entspricht der heutigen Regelung und wird vom VSP unterstützt.
Art. 46 Tragbare Belastung	<p>1 Die Voraussetzungen nach Artikel 31 <b>betreffs gewässer- und tierschützerischen Anforderungen</b> müssen eingehalten werden.</p> <p>2 Für gemeinschaftliche Initiative nach Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe a muss keine Tragbarkeit berechnet werden.</p>	Diese Anpassung entspricht der heutigen Regelung und wird vom VSP unterstützt. Die Ergänzung dient lediglich des besseren Verständnisses.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<p>2. Abschnitt: Höhe der Beiträge und Investitionskredite</p> <p>Art. 47 Anrechenbare Kosten</p>	<p>1 Zusätzlich zu den Kosten gemäss Artikel 10 sind folgende Kosten anrechenbar:</p> <p>a. Lohnkosten für das erste Jahr der neuen Geschäftstätigkeit;</p> <p>b. Marketingkosten bis zwei Jahre nach der Finanzhilfegewährung;</p> <p>c. Untersuchungs- und Beratungskosten;</p> <p>d. die Gründungskosten;</p> <p>e. die Kosten für die Anschaffung von Mobiliar und Hilfsmitteln.</p> <p>2 Für die anrechenbare Kosten nach Absatz 1 Buchstabe a können nur Investitionskredite ausgerichtet.</p>	<p>Zu Abs. 1 Bst. d und e: Diese Kosten werden in der aktuellen Verordnung explizit erwähnt und sind auch in der revidierten SVV aufzuführen.</p>
<p>Art. 48 Höhe der Beiträge, Beitragssätze und spezifische Bestimmungen zu den Massnahmen</p>	<p>1 Die Ansätze für Beiträge und spezifische Bestimmungen zu den Massnahmen sind in Anhang 7 festgelegt. Bei einer Bauteuerung, <b>oder</b> um die Umweltziele zu erreichen <b>oder um die Ernährungssicherheit aufrechtzuerhalten</b> kann das BLW die Ansätze für Beiträge im Anhang 7 ändern.</p> <p>2 Für die Berechnung des Beitrages werden von den anrechenbaren Kosten übrige öffentliche Beiträge abgezogen.</p> <p>3 Bei einer Unterstützung von bestehenden Bauten mit pauschalen Ansätzen nach Anhang 7 werden die pauschalen Beiträge angemessen reduziert. Bei früher bereits unterstützten Bauten sind von den maximal möglichen Beiträgen im Minimum der Bundesbeitrag pro rata temporis nach Artikel 66 Absatz 6 Buchstabe c abzuziehen.</p>	<p>Zu Abs, 1: Siehe Kommentar zu Art. 37</p>



<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>4 Für Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit sowie einer besonders umwelt-, klima- und tierfreundlichen Produktion kann befristet ein Zuschlag gewährt werden. Dieser erfordert keine kantonale Gegenleistung. Die Massnahmen sowie die Befristung und die Höhe des Zuschlages sind in Anhang 7 festgelegt.</p> <p>5 Das BLW kann zusätzliche befristeten Massnahmen zur Minderung der Ammoniakemissionen sowie ihre Beitragssätze festlegen.</p>	<p>Zu Abs. 4 und 5: Es ist zu begrüessen, dass durch diese Förderung die Umweltziele unterstützt und deren Erreichung erleichtert werden soll. Das hat aber auch neue Kosten zur Folge. Deshalb müssen auch die zusätzlich benötigten finanziellen Mittel für die Finanzhilfen entsprechend vorhanden sein. Und dies ohne sie aus anderen ebenfalls wichtigen Investitionsbereichen abzuziehen.</p> <p>Gemäss Anhang 7 sind keine Massnahmen vorgesehen die zu einer Förderung der Tiergesundheit führen. Dies ist zu präzisieren.</p> <p>Bei Abs. 4 ist zu ergänzen, dass auch Massnahmen in Bezug auf das Klima in Betracht gezogen werden sollten, wie z.B. die Massnahme «Agroforst».</p>
<p>Art. 49 Höhe der Investitionskredite, Ansätze und spezifische Bestimmungen zu den Massnahmen</p>	<p>1 Die Ansätze für Investitionskredite und spezifische Bestimmungen zu den Massnahmen werden in Anhang 7 festgelegt. Bei einer Bauteuerung oder um die Umweltziele zu erreichen kann das BLW die Ansätze für Investitionskredite im Anhang 7 ändern.</p> <p>2 Für die Berechnung des Investitionskredites werden von den anrechenbaren Kosten die öffentlichen Beiträge abgezogen.</p> <p>3 Bei der Unterstützung von bestehenden Bauten mit pauschalen Ansätzen nach Anhang 7 werden die pauschalen Investitionskredite angemessen reduziert. Bei früher bereits unterstützen Bauten sind vom maximal möglichen Investitionskredit im Minimum der Saldo des bestehenden Investitionskredites abzuziehen.</p>	<p>Diese Anpassung entspricht der heutigen Regelung und wird vom VSP unterstützt.</p>
<p><b>7. 6-</b> Kapitel: Verfahren</p>	<p>1 Eine Stellungnahme des BLW nach Artikel 97 Absatz 2</p>	<p>Diese Anpassung wird vom VSP unterstützt.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<p>1. Abschnitt: Gesuchsabwicklung</p> <p>Art. 50 Prüfung des Vorhabens durch das BLW vor der Gesuchseinreichung</p>	<p>LwG vor Einreichen des Beitragsgesuchs ist nicht erforderlich, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. das Vorhaben des Tiefbaus kein Objekt eines Bundesinventars von nationaler Bedeutung tangiert;</li> <li>b. das Vorhaben des Hochbaus kein Objekt des Bundesinventars von nationaler Bedeutung wesentlich tangiert;</li> <li>c. das Vorhaben keiner gesetzlichen Koordinations- oder Mitwirkungspflicht auf Bundesebene unterliegt.</li> </ul> <p>2 Das BLW äussert sich zum Vorhaben in Form:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. einer Auskunft, wenn lediglich eine Vorstudie mit grober Kostenschätzung vorliegt oder die Durchführung des Projektes zeitlich nicht festgelegt werden kann;</li> <li>b. eines Vorbescheides mit den vorgesehenen Auflagen und Bedingungen, wenn ein Vorprojekt mit Kostenschätzung vorliegt;</li> <li>c. eines verbindlichen Mitberichts wenn ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nach Artikel 22 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 durchgeführt wird.</li> </ul>	
<p>Art. 51 Gesuche</p>	<p>1 Gesuche um Finanzhilfen sind dem Kanton einzureichen.</p> <p>2 Der Kanton prüft das Gesuch, beurteilt unter anderem die Tragbarkeit und die Zweckmässigkeit der geplanten Massnahmen, entscheidet über die kantonale Gegenleistung und den Investitionskredit und legt im Einzelfall Bedingungen und Auflagen fest.</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>3 Der Kanton reicht über das Informationssystem des BLW ein:</p> <p>a. Die Beitragsgesuche und Anträge zur Stellungnahme mit den nötigen Unterlagen und sachdienlichen Daten.</p> <p>b. Für Investitionskredite bis zum Grenzbetrag <b>gemäss Art. X</b> die Finanzdaten, sowie die sachdienlichen Betriebs- und Projektdaten gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin ein. Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden.</p> <p>c. Für Investitionskredite über dem Grenzbetrag seinen Entscheid und die sachdienlichen Daten.</p> <p>d. Für kombinierte Unterstützungen (Beitrag und Investitionskredit) gleichzeitig die Gesuchsunterlagen für Beiträge und Investitionskredite.</p> <p>4 Der Saldo früherer Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen ist für den Grenzbetrag nach Absatz 3 Buchstabe b zu berücksichtigen.</p>	<p>Zu Abs. 3 Bst. b: Es ist nicht ersichtlich welcher Grenzbetrag damit gemeint ist, weshalb ein Verweis auf den entsprechenden Artikel eingefügt werden muss.</p>
<p>Art. 52 Gesuchsunterlagen</p>	<p>1 Gesuche um Beiträge und um Investitionskredite über dem Grenzbetrag müssen folgende Unterlagen enthalten:</p> <p>a. rechtskräftige kantonale Verfügung über die Genehmigung des Vorhabens und den Entscheid der zuständigen kantonalen Stellen über die gesamte Finanzhilfe des Kantons;</p> <p>b. Verfügungen über die Finanzhilfen öffentlich-rechtlicher Gebietskörperschaften, soweit der Kanton deren Anrechnung an den Kantonsbeitrag verlangt;</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>c. technische Unterlagen wie Situationspläne, Werk- und Detailpläne, technische Berichte, Kostenvoranschläge;</p> <p>d. betriebswirtschaftliche Unterlagen, wie Finanzpläne und Tragbarkeitsrechnung.</p> <p>2 Bei Gesuchen um Beiträge und um Investitionskredite muss das Gesuch zusätzlich den Nachweis der Publikation im Publikationsorgan des Kantons nach den Artikeln 89a und 97 LwG enthalten.</p> <p>3 Für Massnahmen des Tiefbaus ist die SIA-Norm 406 «Inhalt und Darstellung von Bodenverbesserungsprojekten» vom 1. Dezember 1991 anzuwenden.</p>	<p>Zu Abs. 3: Die erforderliche SIA-Norm muss kostenlos zur Verfügung gestellt werden.</p>
<p>Art. 53 Genehmigung des Gesuchs</p>	<p>1 Das BLW überprüft den Antrag des Kantons und die Berücksichtigung der Auflagen und Bedingungen der Stellungnahme.</p> <p>2 Das BLW sichert den Beitrag in Form einer Verfügung oder einer Vereinbarung dem Kanton zu. Bei einer kombinierten Unterstützung genehmigt es gleichzeitig den Investitionskredit.</p> <p>3 Für Investitionskredite über dem Grenzbetrag beginnt die Genehmigungsfrist von 30 Tagen am Tag der elektronischen Übermittlung der vollständigen Akten beim BLW. Die Eröffnung an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin erfolgt nach der Genehmigung durch das BLW.</p> <p>4 Mit der Beitragsverfügung oder der Vereinbarung legt das BLW die Bedingungen und Auflagen fest. Es setzt für die Durchführung des Projekts und die Einreichung der Abrechnung Fristen fest.</p>	<p>Diese Anpassung entspricht der heutigen Regelung und wird vom VSP unterstützt.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>5 Zu Vorhaben mit etappenweiser Ausführung oder auf Antrag des Kantons erlässt das BLW vorgängig eine Grundsatzverfügung. Es hält darin fest, ob das Projekt die Anforderungen für Finanzhilfen erfüllt. Die Beitragsverfügung erfolgt für die einzelnen Etappen. Die Grundsatzverfügung gilt nicht als Beitragsverfügung.</p> <p>6 Übersteigt der Bundesbeitrag voraussichtlich 5 Millionen Franken, so wird die Grundsatzverfügung, die Beitragsverfügung oder die Vereinbarung im Einvernehmen mit der eidgenössischen Finanzverwaltung erlassen.</p>	
<p>Art. 54 Vereinbarung bei Projekten zur regionalen Entwicklung</p>	<p>1 Die Vereinbarung zwischen Bund, Kanton und gegebenenfalls Leistungserbringer wird in der Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrags abgeschlossen. Sie hat die Realisierung eines oder mehrerer Vorhaben zum Inhalt.</p> <p>2 Sie hält fest, ob das Projekt die Anforderungen für Finanzhilfen erfüllt.</p> <p>3 Sie regelt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Zielsetzungen des Projekts;</li> <li>b. die Massnahmen zur Erreichung des Gesamtkonzepts;</li> <li>c die anrechenbaren Kosten, den Beitragsansatz und den Beitrag des Bundes pro Massnahme;</li> <li>d. das Controlling;</li> <li>e. die Auszahlung der Beiträge;</li> <li>f. die Sicherung der unterstützten Werke;</li> </ul>	<p>Diese Anpassung entspricht der heutigen Regelung und wird vom VSP unterstützt.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>g. die Auflagen und Bedingungen des Bundes;</p> <p>h. die Publikation im Publikationsorgan des Kantons nach Artikel 89a und 97 LwG;</p> <p><del>h.i.</del> die Vorkehrungen bei Nichterreichung der Zielsetzungen; und</p> <p><del>h.j.</del> die Befristung und Auflösung der Vereinbarung.</p> <p>4 Beim Abschluss des Projekts ist zu überprüfen, wie die Zielsetzungen erreicht wurden und ob Vorkehrungen wegen Nichterreichung zu treffen sind.</p> <p>5 Die Vereinbarung kann während der Umsetzungsphase angepasst und um neue Massnahmen ergänzt werden. Übersteigt der Bundesbeitrag voraussichtlich 5 Millionen Franken, so kann die Vereinbarung im Einvernehmen mit der eidgenössischen Finanzverwaltung angepasst werden.</p>	
<p>Art. 55 Unterlagen für eine Vereinbarung bei Projekten zur regionalen Entwicklung</p>	<p>Als Grundlage für eine Vereinbarung hat der Kanton folgende Unterlagen bereitzustellen:</p> <p>a. Genehmigung des Projekts durch die zuständige kantonale Behörde;</p> <p>b. Nachweis der Publikation Publikationsorgan des Kantons nach den Artikeln 89a und 97 LwG; falls bei der Unterzeichnung der Vereinbarung der Nachweis noch nicht erbracht werden kann, ist die Publikation in der Vereinbarung zu regeln;</p> <p>c. technische Unterlagen insbesondere Gesamt- und Teilprojektbeschriebe.</p>	<p>Diese Anpassung entspricht der heutigen Regelung und wird vom VSP unterstützt.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>d. Wertschöpfungspotenzial und die Wirtschaftlichkeit der Massnahmen.</p>	
<p>2. Abschnitt: Baubeginn, Anschaffungen, Ausführung</p> <p>Art. 56 Baubeginn und Anschaffungen</p>	<p>1 Mit dem Bau darf erst begonnen und Anschaffungen dürfen erst getätigt werden, wenn die Finanzhilfe rechtskräftig verfügt (Beitragsverfügung) oder vereinbart ist. Vorhaben mit etappenweiser Ausführung können erst begonnen werden, wenn die Beitragsverfügung der einzelnen Etappen rechtskräftig ist.</p> <p>2 Die zuständige kantonale Behörde kann einen vorzeitigen Baubeginn oder eine vorzeitige Anschaffung bewilligen, wenn das Abwarten der Rechtskraft der Verfügung oder der Vereinbarung mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Solche Bewilligungen geben jedoch keinen Anspruch auf Finanzhilfen.</p> <p>3 Kosten für nichtbauliche Massnahmen, die bereits während der Erarbeitung der Unterlagen anfallen, sowie für planerische Leistungen können nachträglich angerechnet werden, sofern das Projekt umgesetzt wird. Artikel 26 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990 bleibt vorbehalten.</p> <p>4 Für Massnahmen mit Beiträgen darf die zuständige kantonale Behörde die Bewilligung nach Absatz 2 und nichtbauliche Massnahmen nach Absatz 3 nur mit Zustimmung des BLW erteilen.</p> <p>5 Bei vorzeitigem Baubeginn oder bei vorzeitigen Anschaffungen ohne vorgängige schriftliche Bewilligung wird keine Finanzhilfe gewährt.</p>	<p>Diese Anpassung entspricht der heutigen Regelung und wird vom VSP unterstützt.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 57 Ausführung des Vorhabens	<p>1 Die Ausführung muss dem für die Finanzhilfe massgebenden Vorhaben entsprechen.</p> <p>2 Wesentliche Projektänderungen bedürfen der vorgängigen Genehmigung durch das BLW. Wesentlich sind Projektänderungen, die:</p> <p>a. zu Änderungen an den für den Entscheid über die Finanzhilfen massgebenden Grundlagen und Kriterien führen; oder</p> <p>b. Projekte in Inventaren des Bundes betreffen; oder</p> <p>c. einer gesetzlichen Koordinations- oder Mitwirkungspflicht auf Bundesebene unterliegen.</p> <p>3 Mehrkosten, die 100 000 Franken überschreiten und mehr als 20 Prozent des genehmigten Voranschlages betragen, bedürfen der Genehmigung durch das BLW, sofern dafür um einen Beitrag nachgesucht wird.</p> <p>4 Das Vorhaben muss innerhalb der vom Bund gesetzten Fristen ausgeführt werden. Verzögerungen müssen mit Begründung gemeldet werden.</p>	Diese Anpassung entspricht der heutigen Regelung und wird vom VSP unterstützt.
Art. 58 Auszahlung der Beiträge	<p>1 Der Kanton kann für jedes Vorhaben, entsprechend dem Baufortschritt, Teilzahlungen über das Informationssystem des BLW beantragen.</p> <p>2 Mit Teilzahlungen werden höchstens 80 Prozent des genehmigten Gesamtbeitrages ausbezahlt.</p> <p>3 Die Schlusszahlung erfolgt projektbezogen aufgrund eines Einzelantrages.</p>	Diese Anpassung entspricht der heutigen Regelung und wird vom VSP unterstützt.



<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<p>3. Abschnitt: Sicherung der Massnahmen</p> <p>Art. 59 Unterhalts- und Bewirtschaftungspflicht</p>	<p>Die unterstützten Flächen, Bauten, Einrichtungen, Maschinen und Fahrzeuge müssen sachgemäss unterhalten, gepflegt und bewirtschaftet werden.</p>	<p>Diese Anpassung entspricht der heutigen Regelung und wird vom VSP unterstützt.</p>
<p>Art. 60 Grundbucheintragung bei Beiträgen</p>	<p>1 Die Unterhalts- und Bewirtschaftungspflicht sowie das Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot ist auf den betroffenen Grundstücken anzumerken.</p> <p>2 Auf eine Grundbucheintragung kann verzichtet werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. ein Grundbuch fehlt;</li> <li>b. der Eintrag mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand verbunden wäre;</li> <li>c. die Tiefbaumassnahmen nicht flächengebunden sind, namentlich Wasser- und Elektrizitätsversorgungen;</li> <li>d. für Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit sowie einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion;</li> <li>e. bei periodischen Wiederinstandstellungen;</li> <li>f. bei gemeinschaftlichen Initiativen zur Senkung der Produktionskosten.</li> <li><b>g. bei Maschinen und Fahrzeugen.</b></li> </ul> <p>3 An die Stelle der Grundbucheintragung tritt in den Fällen nach Absatz 2 Buchstaben a-d, eine Erklärung des Werkei-</p>	<p>Zu Abs. 2 Bst. g: Es macht keinen Sinn, Finanzhilfen an Maschinen und Fahrzeugen mit einer Grundbucheintragung zu sichern, weshalb dies hier zu ergänzen ist.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>gentümers, worin er sich zur Einhaltung des Zweckentfremdungsverbot, der Bewirtschaftungs- und Unterhaltspflicht, der Rückerstattungspflicht sowie allfälliger weiterer Bedingungen und Auflagen verpflichtet.</p> <p>4 Der Nachweis der Grundbuchanmerkung oder die Erklärung sind dem BLW spätestens mit dem Gesuch für die Schlusszahlung einzureichen, bei etappenweise subventionierten Unternehmen mit dem ersten Schlusszahlungsgesuch einer Etappe.</p> <p>5 Der Kanton meldet dem zuständigen Grundbuchamt das Datum, an dem das Verbot der Zweckentfremdung und die Rückerstattungspflicht enden. Das Grundbuchamt trägt dieses Datum in der Anmerkung nach.</p> <p>6 Das Grundbuchamt löscht die Anmerkung des Zweckentfremdungsverbot und der Rückerstattungspflicht nach deren Ablauf von Amtes wegen.</p> <p>7 Auf Antrag des Belasteten und mit Zustimmung des Kantons kann die Grundbuchanmerkung gelöscht werden auf Flächen, für die eine Zweckentfremdung oder eine Zerstückelung bewilligt worden ist oder für die die Beiträge zurückerstattet worden sind.</p>	
<p>4. Abschnitt: Aufsicht und Rückerstattung von Finanzhilfen</p> <p>Art. 61 Oberaufsicht des Bundes</p>	<p>1 Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kontrolliert stichprobenweise die Ausführung der Massnahme und die Verwendung der ausgerichteten Bundesmittel. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen.</p> <p>2 Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht nicht bewilligte Zweckentfremdungen, grobe Vernachlässigungen des Unterhaltes oder der Bewirtschaftung, Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Finanzhilfen,</p>	<p>Zu Abs. 2: Bisher konnte nur bei einer groben Vernachlässigung eine Rückerstattung verfügt werden. Dies soll so beibehalten werden.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>andere Rückerstattungsgründe oder Widerrufsgünde fest, so kann es verfügen, dass der Kanton ihm den zu Unrecht gewährten Betrag zurückerstattet.</p>	
<p>Art. 62 Aufsicht durch die Kantone</p>	<p>1 Die Kantone orientieren das BLW auf dessen Verlangen über ihre Vorschriften und ihre Organisation für die Kontrolle des Verbotes der Zweckentfremdung und der Zerstückelung sowie der Überwachung des Unterhaltes und der Bewirtschaftung.</p> <p>2 Sie erstatten dem BLW auf dessen Verlangen Bericht über die Zahl der Kontrollen, deren Ergebnisse und allfällige Anordnungen und Massnahmen.</p>	<p>Diese Anpassung entspricht der heutigen Regelung und wird vom VSP unterstützt.</p>
<p>Art. 63 Veranlassung der Rückerstattung von Beiträgen</p>	<p>1 Die Rückerstattungen von Beiträgen werden vom Kanton gegenüber den Finanzhilfeempfängern und Finanzhilfeempfängerinnen verfügt. Bei gemeinschaftlichen Massnahmen haften diese anteilmässig nach Massgabe ihrer Beteiligung.</p> <p>2 Sofern die ursprünglichen Finanzhilfeempfänger und Finanzhilfeempfängerinnen nicht mehr existieren oder nicht mehr Eigentümer sind, verfügt der Kanton die Rückerstattung gegenüber den Werk- oder Grundeigentümern, die an deren Stelle getreten sind.</p> <p>3 Der Kanton kann auf geringfügige Rückerstattungen von weniger als 1000 Franken verzichten.</p>	<p>Diese Anpassung entspricht der heutigen Regelung und wird vom VSP unterstützt.</p>
<p>Art. 64 Abrechnung über die zurückerstatteten Beiträge</p>	<p>Die Kantone rechnen mit dem Bund jährlich bis zum 30. April über die im Vorjahr zurückerstatteten Beiträge ab. Zur Abrechnung gehören:</p>	<p>Diese Anpassung entspricht der heutigen Regelung und wird vom VSP unterstützt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. die Nummer des Unterstützungsfalles des Bundes;  b. der Betrag des zurückgeforderten Beitrages;  c. eine Kopie der Rückerstattungsverfügungen.	
Art. 65 Ausnahmen vom Zweckentfremdungsverbot	1 Das Verbot der Zweckentfremdung gilt ab der Zusicherung eines Bundesbeitrages.  2 Als wichtige Gründe für die Bewilligung von Zweckentfremdungen gelten:  a. die rechtskräftige Einzonung von Grundstücken in Bauzonen, <del>Grundwasserschutzzonen S1, Hochwasserschutzzonen oder in weitere Zonen, die</del> eine landwirtschaftliche Nutzung erschweren oder verhindern, oder andere nichtlandwirtschaftliche Nutzungszonen;  b. Rechtskräftige Ausnahmegewilligungen gestützt auf Artikel 24 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG);  c. Produktionsumstellungen, sofern die Schlusszahlung über 10 Jahre zurück liegt;  d. der fehlende landwirtschaftliche Bedarf oder unverhältnismässige Kosten als Grund für den Verzicht einer Wiederherstellung von landwirtschaftlichen Gebäuden, <del>oder Anlagen oder Nutzflächen,</del> welche durch Feuer oder Elementarereignisse zerstört worden sind;  e. der Bedarf für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde sowie für Bundesbahnen oder für Nationalstrassen.	Zu Abs. 2 Bst. a: Auch die Grundwasserschutzzone S2 muss in diesem Artikel enthalten sein. Es sollten alle Einschränkungen von aussen, die eine zweckmässige Nutzung des unterstützten Betriebsteils nicht mehr möglich machen, als wichtiger Grund für die Bewilligung einer Zweckentfremdung angesehen werden.  Zu Abs. 2 Bst. d: Die Wiederherstellung von einmal unterstützten Nutzflächen darf nicht als unverhältnismässig eingestuft werden.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>						
Art. 66 Höhe der Rückerstattung von Beiträgen bei einer Zweckentfremdung	<p>1 Bewilligt der Kanton eine Zweckentfremdung, so entscheidet er gleichzeitig über die Rückerstattung der geleisteten Beiträge.</p> <p>2 Die Rückerstattungspflicht endet nach Ablauf der bestimmungsgemässen Verwendungsdauer nach Absatz 6, jedoch spätestens 20 Jahre nach der Schlusszahlung des Bundes.</p> <p>3 Bei Zweckentfremdungen ohne Bewilligung des Kantons sind die Beiträge in vollem Umfange zurückzuerstatten.</p> <p>4 Erteilt der Kanton eine Bewilligung gestützt auf Artikel 65 Absatz 2 Buchstabe c, d und e, sind die Beiträge nicht zurückzuerstatten.</p> <p>5 Massgebend für die Höhe der Rückerstattung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die zweckentfremdete Fläche;</li> <li>b. die zerstückelte Fläche;</li> <li>c. das Mass der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung; und</li> <li>d. das Verhältnis der tatsächlichen zur bestimmungsgemässen Verwendungsdauer.</li> </ul> <p>6 Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt:</p> <table border="1" data-bbox="629 1270 1339 1445"> <tbody> <tr> <td>a. für Tiefbaumassnahmen</td> <td>40 Jahre</td> </tr> <tr> <td>b. für Gebäude und Seilbahnen</td> <td>20 Jahre</td> </tr> <tr> <td>c. Einrichtungen, Maschinen und Fahrzeuge sowie für Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit sowie einer besonders umwelt- und</td> <td>10 Jahre</td> </tr> </tbody> </table>	a. für Tiefbaumassnahmen	40 Jahre	b. für Gebäude und Seilbahnen	20 Jahre	c. Einrichtungen, Maschinen und Fahrzeuge sowie für Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit sowie einer besonders umwelt- und	10 Jahre	Diese Anpassung entspricht der heutigen Regelung und wird vom VSP unterstützt.
a. für Tiefbaumassnahmen	40 Jahre							
b. für Gebäude und Seilbahnen	20 Jahre							
c. Einrichtungen, Maschinen und Fahrzeuge sowie für Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit sowie einer besonders umwelt- und	10 Jahre							

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>tierfreundlichen Produktion</p>	
<p>Art. 67 Ausnahmen vom Zerstückelungsverbot</p>	<p>Als wichtige Gründe für die Bewilligung von Zerstückelungen gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. rechtskräftige Einzonungen in Grundwasserschutzzonen S1, Hochwasserschutzzonen und Naturschutzzonen sowie die Abtrennung des Gewässerraums;</li> <li>b. rechtskräftige Einzonungen in Bauzonen oder andere Zonen, die eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr zulassen;</li> <li>c. rechtskräftige Ausnahmegewilligungen gestützt auf Artikel 24, 24c und 24d RPG, zusätzlich mit dem notwendigen Gebäudeumschwung;</li> <li>d. die Abtrennung entlang der Waldgrenze;</li> <li>e. der Tausch von Grundstücksteilen eines landwirtschaftlichen Betriebes gegen Land, Gebäude oder Anlagen, die für die Bewirtschaftung der Betriebe günstiger liegen oder geeigneter sind;</li> <li>f. die Übertragung eines nicht mehr benötigten landwirtschaftlichen Gebäudes mit notwendigem Umschwung, zwecks zonenkonformer Verwendung an den Eigentümer eines benachbarten landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks, wenn dadurch die Erstellung einer Baute vermieden werden kann;</li> <li>g. die Errichtung eines selbstständigen und dauernden Baurechtes zu Gunsten des Pächters der landwirtschaftlichen Gewerbe;</li> </ul>	<p>Diese Anpassung entspricht der heutigen Regelung und wird vom VSP unterstützt.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>h. die Errichtung eines selbstständigen und dauernden Baurechtes zu Gunsten einer gemeinschaftlich geführten landwirtschaftlichen Baute oder Anlage;</p> <p>i. eine Grenzverbesserung oder eine Grenzbereinigung bei der Erstellung eines Werks;</p> <p>j. eine Vereinigung aller Teile der zerstückelten Parzelle mit Nachbarparzellen oder eine Verbesserung der Arrondierung durch die Parzellierung; oder</p> <p>k. der Bedarf für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde.</p> <p>2 Die kantonalen Behörden eröffnen ihre Zerstückelungsverfügungen sofort und unentgeltlich dem BLW. Bagatellfälle können dem BLW periodisch in Form einer Liste gemeldet werden.</p>	<p>Abs. 2: Was unter «Bagatellfällen» verstanden wird muss hier noch genauer definiert werden.</p>
<p>Art. 68 Höhe der Rückerstattung von Beiträgen bei einer Zerstückelung</p>	<p>1 Bewilligt der Kanton eine Zerstückelung, so entscheidet er gleichzeitig über die Rückerstattung der geleisteten Beiträge.</p> <p>2 Die Rückerstattungspflicht endet 20 Jahre nach der Schlusszahlung des Bundes.</p> <p>3 Bei Zerstückelungen ohne Bewilligung des Kantons sind die Beiträge in vollem Umfange zurückzuerstatten.</p> <p>4 Massgebend für die Höhe der Rückerstattung ist die zerstückelte Fläche und das Verhältnis der tatsächlichen zur bestimmungsgemässen Verwendungsdauer von 40 Jahren.</p> <p>5 Erteilt der Kanton eine Bewilligung gestützt auf Artikel 67</p>	<p>Diese Anpassung entspricht der heutigen Regelung und wird vom VSP unterstützt.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>Buchstaben d-k so sind die Beiträge nicht zurückzuerstat- ten.</p> <p>6 Die kantonale Bewilligungsbehörde nach dem Bundesge- setz vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) kann Ausnahmen vom Zerstückelungsverbot nach Artikel 60 BGBB erst bewilligen, wenn eine rechtskräftige Verfügung nach dieser Verordnung vorliegt.</p>	
<p>Art. 69 Rückerstattung von Beiträgen und Investitionskre- diten aus anderen Gründen</p>	<p>1 Als wichtige Gründe für die Rückforderung von Beiträgen oder den Widerruf von Investitionskrediten gelten:</p> <p>a. die Verminderung der Futterbasis um mehr als <del>50</del> <b>20</b> Prozent, wenn dadurch die Voraussetzungen für eine Un- terstützung nach Artikel 33 nicht mehr erfüllt sind;</p> <p>b. ein Stall zu mehr als 20 Prozent nicht mehr belegt ist oder umgewandelt wird in einen Stall zur Haltung von nicht beitragsberechtigten Tieren;</p> <p>c. bei Wasser- und Elektrizitätsversorgungen und Erschlies- sungen: die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung an- geschlossener Gebäude, Kulturland oder der Anschluss nichtlandwirtschaftlicher Gebäude, sofern dieser im für die Beitragsverfügung massgebendes Vorhaben nicht vorgese- hen war;</p> <p>d. die Verwendung von Kulturland zur Ausbeuten von Bo- denschätze oder für Deponien, sofern die Abbauphase in- klusiv die Rekultivierung länger als <del>10</del> <b>5</b> Jahre dauert;</p> <p>e. gewinnbringende Veräusserung;</p> <p>f. Nichterfüllung von Bedingungen und Auflagen;</p>	<p>Zu Abs. 1 Bst. a: Die Rückerstattung sollte nicht schon bei einer Verminderung von 20 Prozent verlangt werden, son- dern erst wenn die Verminderung über 50 Prozent aus- macht.</p> <p>Zu Abs. 1 Bst. d: Auch wenn die Abbauphase länger dauert, wird doch das betroffene Kulturland wieder zu Kulturland zu- rückgeführt. Aus diesem Grund ist die Frist auf 10 Jahre zu erhöhen.</p>



<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>g. mangelnde Behebung der durch den Kanton festgestellten Vernachlässigung der Bewirtschaftungs- und Unterhaltspflicht innerhalb der eingeräumten Frist;</p> <p>h. Nichtbezahlung einer Tilgungsrate eines Investitionskredites trotz Mahnung innerhalb von sechs Monaten nach der Fälligkeit;</p> <p>i. Gewährung einer Finanzhilfe auf Grund irreführender Angaben;</p> <p>j. Aufgabe der Selbstbewirtschaftung nach der Gewährung des Investitionskredites, ausser bei einer Verpachtung an einen Nachkommen;</p> <p>k. Verzicht auf den Gebrauch von Bauten, Einrichtungen, Maschinen und Fahrzeuge im Sinne des gestellten Gesuches, <b>die als einzelbetriebliche Massnahme mit Finanzhilfen an einen Grundeigentümer unterstützt wurden</b>; oder</p> <p>l. wenn bei Projekten zur regionalen Entwicklung die in der Vereinbarung festgelegte Zusammenarbeit vorzeitig beendet wird.</p> <p>2 Anstelle eines Widerrufs gestützt auf Absatz 1 Buchstabe j kann der Kanton bei einer Verpachtung ausserhalb der Familie oder bei einem Verkauf des Betriebes oder des Unternehmens den Investitionskredit zu gleichen Bedingungen an den Nachfolger oder die Nachfolgerin übertragen, sofern dieser oder diese die Bedingungen nach Artikel 31 erfüllt, die verlangte Sicherheit gewährleistet und kein Ausschlussgrund nach Artikel 3 Absatz 2 und 3 vorliegt. Absatz 1 Buchstabe e bleibt vorbehalten.</p> <p><b>3 Der Gewinn nach Absatz 1 Buchstabe e entspricht der</b></p>	<p>Zu Abs. 1 Bst. k: Wenn Finanzhilfen an Körperschaften widerrufen werden, weil ein Grundeigentümer auf den Gebrauch verzichtet, wird dazu die unterstützte Körperschaft in Schwierigkeiten gebracht. Allenfalls müssen die Körperschaften in ihren Statuten eine entsprechende Verpflichtung zur Übernahme von Rückforderungen bei Verzicht auf den Gebrauch einfügen.</p> <p>Zu Abs. 3: In der Stellungnahme zum Agrarpaket 2020 hat</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><del>Differenz zwischen dem Veräusserungs- und dem Anrechnungswert. Abzüge für Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben sind zulässig. Die Anrechnungswerte sind in Anhang 8 festgelegt. Das BLW kann die Anrechnungswerte im Anhang 8 ändern.</del></p> <p>4 Die Rückforderung von Beiträgen nach Absatz 1 Buchstaben a-d können gemäss dem Verhältnis der tatsächlichen zur bestimmungsgemässen Verwendungsdauer nach Artikel 66 Absatz 6 berechnet werden.</p> <p>5 In Härtefällen kann Anstelle des Widerrufs eine Verzinsung von 3 Prozent des Investitionskredites verlangt werden.</p>	<p>der VSP diese Regelung abgelehnt und an der vorherigen Regelung festgehalten (e. bei gewinnbringender Veräusserung, wobei der Gewinn nach den Artikeln 31 Absatz 1, 32 und 33 des BGGB berechnet wird; das BLW legt die Anrechnungswerte fest). Damalige Begründung: Damit muss eine neue Gewinnberechnung erstellt werden, obwohl evtl. bereits eine Gewinnberechnung gemäss BGGB erstellt worden ist. Es muss geklärt werden, ob für die Anrechnung des Realersatzes eine Frist beachtet werden kann, z.B. zwei Jahre (gemäss BGGB). Nachteilig ist, dass notwendige Ausbesserungen nicht abgezogen werden können, was beim BGGB der Fall ist. Insgesamt dürfte es sich aber um wenige Fälle handeln.</p>
<p><del>8. 7.</del> Kapitel: Verwaltung der Investitionskredite</p> <p>Art. 70 Verwaltung der Bundesmittel</p>	<p>1 Das Gesuch des Kantons für Bundesmittel ist nach Massgabe des Bedarfs an das BLW zu richten.</p> <p>2 Das BLW prüft die Gesuche und überweist die rückzahlbaren Bundesmittel im Rahmen der bewilligten Kredite an den Kanton.</p> <p>3 Der Kanton meldet dem BLW bis zum 10. Januar folgende Bestände des vorangehenden Rechnungsjahres per 31. Dezember:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. den Gesamtbestand der Bundesmittel;</li> <li>b. die aufgelaufenen Zinsen;</li> <li>c. die liquiden Mittel; und</li> <li>d. die Summe der gewährten, jedoch noch nicht ausbezahlten Investitionskredite.</li> </ul>	<p>Diese Anpassung entspricht der heutigen Regelung und wird vom VSP unterstützt.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>4 Er verwaltet die vom Bund zur Verfügung gestellten Bundesmittel mit unabhängiger Rechnung und legt dem BLW den Jahresabschluss bis Ende April vor.</p> <p>5 Er meldet dem BLW bis zum 15. Juli folgende Bestände per 30. Juni:</p> <p>a. die liquiden Mittel; und</p> <p>b. die Summe der gewährten, jedoch noch nicht ausbezahlten Investitionskredite.</p>	
<p>Art. 71 Rückforderung und Neuzuteilung von Bundesmitteln</p>	<p>1 Nach Rücksprache mit dem Kanton kann das BLW nicht benötigte Bundesmittel, welche den Betrag des zweifachen minimalen Kassabestandes während eines Jahres übersteigen, zurückfordern und:</p> <p>a. einem anderen Kanton zuteilen; oder</p> <p>b. bei ausgewiesenem Bedarf in die Betriebshilfe überführen, sofern die entsprechende kantonale Leistung erbracht wird.</p> <p>2 Der minimale Kassabestand beträgt mindestens 2 Millionen Franken oder 2 Prozent des Fonds-de-roulement.</p> <p>3 Werden die Bundesmittel einem anderen Kanton zugeteilt, so beträgt die Kündigungsfrist drei Monate.</p>	<p>Diese Anpassung entspricht der heutigen Regelung und wird vom VSP unterstützt.</p>
<p><b>9. 8.</b> Kapitel: Schlussbestimmungen</p>	<p>Die Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998 wird aufgehoben.</p>	<p>Diese Anpassung wird vom VSP unterstützt.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>							<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>																
Art. 72 Aufhebung eines anderen Erlasses																								
<p>Art. 73 Änderung eines anderen Erlasses</p> <p>Die Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008 wird wie folgt geändert:</p> <p>Anhang 1</p> <table border="1" data-bbox="241 572 1339 943"> <thead> <tr> <th data-bbox="241 572 450 799">Bezeichnung</th> <th data-bbox="450 572 595 799">Rechtsgrundlage</th> <th data-bbox="595 572 819 799">Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]</th> <th data-bbox="819 572 918 799">Georeferenzdaten</th> <th data-bbox="918 572 1016 799">ÖREB Kataster</th> <th data-bbox="1016 572 1120 799">Zugangsberechtigungsstufe</th> <th data-bbox="1120 572 1218 799">Download-Dienst</th> <th data-bbox="1218 572 1339 799">Identifikator</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="241 799 450 943">Landwirtschaftliche Infrastrukturanlagen</td> <td data-bbox="450 799 595 943">SR 913.1 Art. 52</td> <td data-bbox="595 799 819 943">Kantone [BLW]</td> <td data-bbox="819 799 918 943"></td> <td data-bbox="918 799 1016 943"></td> <td data-bbox="1016 799 1120 943">A</td> <td data-bbox="1120 799 1218 943">X</td> <td data-bbox="1218 799 1339 943">Wird vergeben</td> </tr> </tbody> </table>								Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]	Georeferenzdaten	ÖREB Kataster	Zugangsberechtigungsstufe	Download-Dienst	Identifikator	Landwirtschaftliche Infrastrukturanlagen	SR 913.1 Art. 52	Kantone [BLW]			A	X	Wird vergeben	<p>Diese Anpassung wird vom VSP unterstützt.</p>
Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]	Georeferenzdaten	ÖREB Kataster	Zugangsberechtigungsstufe	Download-Dienst	Identifikator																	
Landwirtschaftliche Infrastrukturanlagen	SR 913.1 Art. 52	Kantone [BLW]			A	X	Wird vergeben																	
<p>Anhang 1</p> <p>Gefährdung der Besiedelungsdichte</p> <p>Die genügende Besiedelungsdichte in einem Gebiet des Berg- und Hügelgebietes ist gefährdet, wenn die Einwohnerzahl, die es braucht, um ein soziales Gefüge und eine dörfliche Gemeinschaft aufrechtzuerhalten, längerfristig nicht mehr sichergestellt ist. Die Beurteilung der Gefährdung erfolgt nach der folgenden Matrix:</p> <p>Matrix zur Beurteilung der Gefährdung der Besiedelung:</p>								<p>Diese Anpassung entspricht der heutigen Regelung und wird vom VSP unterstützt.</p>																

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)		Antrag Proposition Richiesta					Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Kriterium	Einheit	Kleine Er- schwernis	Mittlere Er- schwernis	Hohe Er- schwernis	Gewicht	Punkte		
Finanzkraft der Ge- meinde	Kopfquote der direk- ten Bundes-steuer in % des CH-Ø	> 70	60-70	< 60	1			
		1	2	3				
Rückläufige Bevölke- rungszahl der Gemeinde	Prozent der letzten 10 Jahre	< 2	2-5	> 5	2			
		1	2	3				
Grösse des Ortes, dem der Betrieb zugeordnet wird	Anzahl Einwohner	> 1 000	500 – 1 000	< 500	1			
		1	2	3				
Verkehrerschliessung öffentlicher Verkehr	Häufigkeit der Verbindungen pro Tag	> 12	6-12	< 6	1			
		1	2	3				
Verkehrerschliessung Privatverkehr	Strassenqualität (ganzjährig): Zufahrt PW und LKW	Prob- lemlos	Mög- lich	Einge- schränkt	2			
		1	2	3				
Fahrdistanz zur Primarschule	Km	< 3	3-6	> 6	1			
		1	2	3				
Fahrdistanz zu Läden des täglichen Bedarfs	Km	< 5	5-10	> 10	2			
		1	2	3				
Fahrdistanz zum nächsten Zentrum	Km	< 15	15-20	> 20	1			
		1	2	3				
Spezielles Merkmal der Region: .....					2			
		1	2	3				
Total Punkte (maximale Punktzahl = 39)								
Minimal notwendige Punktzahl für die Unterstützung eines Betriebes nach Artikel 80 Absatz 2 und 89 Absatz 2 LwG						26		
Anhang 2		Richtwerte für die Tragbarkeit von Tiefbaumassnahmen  Massnahmen des Tiefbaus gelten als schlecht tragbar, wenn die Restkosten der Landwirtschaft die folgenden					Diese Anpassung entspricht der heutigen Regelung und wird vom VSP unterstützt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni															
	<p>Richtwerte überschreiten:</p> <p>Restkostenbelastung der Landwirtschaft</p> <table border="1" data-bbox="629 399 1339 1206"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 399 790 507">Restkosten in Franken pro Einheit</th> <th data-bbox="790 399 922 507">Einheit</th> <th data-bbox="922 399 1339 507">Anwendungsbereich, Masseinheit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 507 790 715">6 600</td> <td data-bbox="790 507 922 715">Ha</td> <td data-bbox="922 507 1339 715">umfassende gemeinschaftliche Massnahmen: Beizugsgebiet; gemeinschaftliche und einzelbetriebliche Massnahmen für Ackerbaubetriebe: LN der beteiligten Landwirte und Landwirtinnen.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 715 790 922">4 500</td> <td data-bbox="790 715 922 922">GVE</td> <td data-bbox="922 715 1339 922">gemeinschaftliche und einzelbetriebliche Massnahmen für Tierhaltungsbetriebe: durchschnittlicher Viehbestand (Rindvieh, Schweine, Geflügel usw.) der beteiligten Landwirte und Landwirtinnen.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 922 790 1066">2 400</td> <td data-bbox="790 922 922 1066">Normalstoss (NS)</td> <td data-bbox="922 922 1339 1066">Bodenverbesserungen im Sömmerungsgebiet: mittlere Bestossung der beteiligten Betriebe.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1066 790 1206">33 000</td> <td data-bbox="790 1066 922 1206">Anschluss</td> <td data-bbox="922 1066 1339 1206">Wasser- und Elektrizitätsversorgungen im Berggebiet: Anzahl Anschlüsse, die der Dimensionierung zu Grunde liegt.</td> </tr> </tbody> </table>	Restkosten in Franken pro Einheit	Einheit	Anwendungsbereich, Masseinheit	6 600	Ha	umfassende gemeinschaftliche Massnahmen: Beizugsgebiet; gemeinschaftliche und einzelbetriebliche Massnahmen für Ackerbaubetriebe: LN der beteiligten Landwirte und Landwirtinnen.	4 500	GVE	gemeinschaftliche und einzelbetriebliche Massnahmen für Tierhaltungsbetriebe: durchschnittlicher Viehbestand (Rindvieh, Schweine, Geflügel usw.) der beteiligten Landwirte und Landwirtinnen.	2 400	Normalstoss (NS)	Bodenverbesserungen im Sömmerungsgebiet: mittlere Bestossung der beteiligten Betriebe.	33 000	Anschluss	Wasser- und Elektrizitätsversorgungen im Berggebiet: Anzahl Anschlüsse, die der Dimensionierung zu Grunde liegt.	
Restkosten in Franken pro Einheit	Einheit	Anwendungsbereich, Masseinheit															
6 600	Ha	umfassende gemeinschaftliche Massnahmen: Beizugsgebiet; gemeinschaftliche und einzelbetriebliche Massnahmen für Ackerbaubetriebe: LN der beteiligten Landwirte und Landwirtinnen.															
4 500	GVE	gemeinschaftliche und einzelbetriebliche Massnahmen für Tierhaltungsbetriebe: durchschnittlicher Viehbestand (Rindvieh, Schweine, Geflügel usw.) der beteiligten Landwirte und Landwirtinnen.															
2 400	Normalstoss (NS)	Bodenverbesserungen im Sömmerungsgebiet: mittlere Bestossung der beteiligten Betriebe.															
33 000	Anschluss	Wasser- und Elektrizitätsversorgungen im Berggebiet: Anzahl Anschlüsse, die der Dimensionierung zu Grunde liegt.															
Anhang 3	<p>Anrechenbare Kosten für die periodische Wiederinstandstellung von Weganlagen</p> <p>Aufwand der Massnahme</p>	Diese Anpassung entspricht der heutigen Regelung und wird vom VSP unterstützt.															

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>				<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>																																															
	<table border="1" data-bbox="636 261 1301 722"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Kriterien</th> <th colspan="3">Punkte</th> </tr> <tr> <th>0</th> <th>1</th> <th>2</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Geländeneigung (Mittel)</td> <td>&lt;20%</td> <td>20-40%</td> <td>&gt;40%</td> </tr> <tr> <td>b. Untergrund</td> <td>Gut</td> <td>Feucht</td> <td>Nass/ instabil</td> </tr> <tr> <td>c. Baumaterial Entfernung</td> <td>&lt;10km</td> <td>≥10km</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>d. Instandstellung / Ergänzung Entwässerung</td> <td>Nein</td> <td>Ja</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>e. Instandstellung Kunstbauten (Brücken, Mauern, Böschungen)</td> <td>Nein</td> <td>Ja</td> <td>--</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="636 799 1323 863">Die Summe der für die Kriterien a. bis e. erreichten Punkte ergibt den Aufwand der Massnahme.</p> <p data-bbox="636 903 1256 935">Abstufung der anrechenbaren Kosten nach Aufwand:</p> <table border="1" data-bbox="636 967 1301 1321"> <thead> <tr> <th>Aufwand</th> <th>Punkte total</th> <th>Anrechenbare Kosten in Franken pro km</th> <th>Anrechenbare Kosten in Franken pro km</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td>Kiesweg</td> <td>Belagsweg</td> </tr> <tr> <td>Normal</td> <td>0-1</td> <td>25 000</td> <td>40 000</td> </tr> <tr> <td>Mässiger Mehraufwand</td> <td>2-4</td> <td>40 000</td> <td>50 000</td> </tr> <tr> <td>Hoher Mehraufwand</td> <td>5-7</td> <td>50 000</td> <td>60 000</td> </tr> </tbody> </table>				Kriterien	Punkte			0	1	2	a. Geländeneigung (Mittel)	<20%	20-40%	>40%	b. Untergrund	Gut	Feucht	Nass/ instabil	c. Baumaterial Entfernung	<10km	≥10km	--	d. Instandstellung / Ergänzung Entwässerung	Nein	Ja	--	e. Instandstellung Kunstbauten (Brücken, Mauern, Böschungen)	Nein	Ja	--	Aufwand	Punkte total	Anrechenbare Kosten in Franken pro km	Anrechenbare Kosten in Franken pro km			Kiesweg	Belagsweg	Normal	0-1	25 000	40 000	Mässiger Mehraufwand	2-4	40 000	50 000	Hoher Mehraufwand	5-7	50 000	60 000	
Kriterien	Punkte																																																			
	0	1	2																																																	
a. Geländeneigung (Mittel)	<20%	20-40%	>40%																																																	
b. Untergrund	Gut	Feucht	Nass/ instabil																																																	
c. Baumaterial Entfernung	<10km	≥10km	--																																																	
d. Instandstellung / Ergänzung Entwässerung	Nein	Ja	--																																																	
e. Instandstellung Kunstbauten (Brücken, Mauern, Böschungen)	Nein	Ja	--																																																	
Aufwand	Punkte total	Anrechenbare Kosten in Franken pro km	Anrechenbare Kosten in Franken pro km																																																	
		Kiesweg	Belagsweg																																																	
Normal	0-1	25 000	40 000																																																	
Mässiger Mehraufwand	2-4	40 000	50 000																																																	
Hoher Mehraufwand	5-7	50 000	60 000																																																	
Anhang 4  Bestimmung der Zusatzbeiträge für Tiefbaumassnahmen																																																				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta				Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1. Abstufung der Zusatzbeiträge für Zusatzleistungen					Ziff. 1 Bst. a: Streichung analog Art. 25
Bst.	+1%	+2%	+3%	Beispiele	
a. Aufwertung von Kleingewässern	Isolierte Revitalisierungen	Lokale Revitalisierungen oder isolierte Ausdolungen	Ausgedehnte Revitalisierungen oder lokale Ausdolungen	Revitalisierungen: ökologische Aufwertung bergadigter Bäche	
b. Bodenschutz oder Qualitätssicherung von Fruchtfolgeflächen	Betroffene Fläche: 10–33% des Perimeters	Betroffene Fläche: 34–66% des Perimeters	Betroffene Fläche: 67–100% des Perimeters	Anpassung Bewirtschaftungsmassnahmen, Hecken, Günstreifen, Umsetzung Generelles Entwässerungsprojekt GEP etc. oder: Massnahmen zur Qualitätssicherung von Fruchtfolgeflächen FFF (z.B. Erneuerung von Drainagen in FFF, Wiederherstellung von FFF, Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit)	
c. Andere ökologische Massnahmen	lokale fixe* Öko-Elemente	Ausgedehnte fixe* Öko-Elemente	ausgedehnte fixe* Öko-Elemente mit Vernetzung	Anlage und/oder Sicherung von Biotopen, Habitaten, Hochstammobstbäumen, Feldbäumen, Trockenmauern, abgestufte Waldränder ausserhalb der LN, etc.	
d. Kulturlandschaften oder Bauten mit kulturhistorischer Bedeutung	Erhaltung und isolierte Aufwertung von charakteristischen Landschaftselementen	Kleinere Wiederherstellung kultureller Bauten oder lokale Aufwertung	grössere Wiederherstellung kultureller Bauten	Landschaftsprägende und erhaltungswürdige Bauten, historische Wege, Terrassenlandschaften, Heckenland-	



Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta				Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		von charakteristischen Landschaftselementen	ten <i>oder</i> ausgedehnte Aufwertung von charakteristischen Landschaftselementen	schaften, Kastanienhaine, Wald – Weide, BLN-Gebiete, etc.	
e. Produktion von erneuerbarer Energie	Deckung > 50% des Strom- <i>oder</i> Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter	Deckung > 75% des Strom- <i>oder</i> Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter	Deckung > 100% des Strom- <i>oder</i> Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter	Strom aus Anlagen wie Sonnenkollektoren, Wasserkraftwerke, Windenergie, Biogasanlagen, Wärme aus Holzheizanlagen etc. Unterstützung der Anlagekosten gemäss Artikel 106-1-c, 106-2-d, 107-1-b LwG	
Einsatz ressourcenschonender Technologien	Betroffene Fläche: 10–33% des Perimeters	Betroffene Fläche: 34–66% des Perimeters	Betroffene Fläche: 67–100% des Perimeters	Ressourcenschonende Technologien mit energie- oder wassersparender Technik, z. B. Tröpfchenbewässerung, Solarpumpe, bedarfsgesteuerte Anlage	
<p>*fix = langfristig gesichert <b>durch einen schriftlichen Vertrag</b>, z.B. im Grundbuch eingetragen oder im Nutzungsplan ausgeschieden</p> <p>isoliert: Einzelmassnahme</p> <p>lokal: Massnahmen in einem Teilbereich des Perimeters</p> <p>ausgedehnt: Massnahmen über den gesamten Perimeter verteilt</p>					
Anhang 4	<p>2. Abstufung der Zusatzbeiträge für Wiederherstellungen</p> <p>Die Grundbeitragssätze können bei Wiederherstellungen nach Elementarschäden und Sicherungen um bis zu <b>6-10</b></p>				<p>Zu Ziff. 2: In Art. 25 Abs. 2 können die Beitragssätze bei Wiederherstellungen nach Elementarschäden und Sicherungen um bis u 10 Prozentpunkten erhöht werden. Dies ist hier</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>																		
	<p>Prozentpunkte erhöht werden.</p> <p>Kriterium für die Erhöhung ist die Betroffenheit (Ausmass/Verteilung) in Bezug zum Gemeindegebiet.</p> <table border="1" data-bbox="633 432 1301 576"> <thead> <tr> <th>Ausmass</th> <th>Zusatzbeitrag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Isolierte Wiederherstellungen</td> <td>+2%</td> </tr> <tr> <td>Lokale Wiederherstellungen</td> <td>+4%</td> </tr> <tr> <td>Ausgedehnte Wiederherstellungen</td> <td>+6%</td> </tr> </tbody> </table> <p>3. Abstufung der Zusatzbeiträge für besondere Erschwernisse</p> <table border="1" data-bbox="633 746 1301 927"> <thead> <tr> <th>Anzahl erfüllte Kriterien</th> <th>Zusatzbeitrag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 Kriterium</td> <td>+1%</td> </tr> <tr> <td>2 Kriterien</td> <td>+2%</td> </tr> <tr> <td>3 Kriterien</td> <td>+3%</td> </tr> <tr> <td>Mindestens 4 Kriterien</td> <td>+4%</td> </tr> </tbody> </table> <p>Kriterien:</p> <p>a. Wegebau: Geeignetes Baumaterial (Kies) nicht in Projektnähe vorhanden (&gt; 5 km Entfernung vom Perimeterrand)</p> <p>b. Erschwerte Transportbedingungen (Gewichtsbeschränkungen, Heli-Transporte etc.)</p> <p>c. Untergrund mit mässiger Tragfähigkeit (CBR im Mittel &lt; 10%) oder Untergrund feucht (Sickerleitungen nötig) oder Entwässerung über die Schulter nur beschränkt möglich</p> <p>d. Untergrund verbreitet zu Rutschungen oder Sackungen</p>	Ausmass	Zusatzbeitrag	Isolierte Wiederherstellungen	+2%	Lokale Wiederherstellungen	+4%	Ausgedehnte Wiederherstellungen	+6%	Anzahl erfüllte Kriterien	Zusatzbeitrag	1 Kriterium	+1%	2 Kriterien	+2%	3 Kriterien	+3%	Mindestens 4 Kriterien	+4%	<p>anzugleichen.</p>
Ausmass	Zusatzbeitrag																			
Isolierte Wiederherstellungen	+2%																			
Lokale Wiederherstellungen	+4%																			
Ausgedehnte Wiederherstellungen	+6%																			
Anzahl erfüllte Kriterien	Zusatzbeitrag																			
1 Kriterium	+1%																			
2 Kriterien	+2%																			
3 Kriterien	+3%																			
Mindestens 4 Kriterien	+4%																			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta				Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																					
	neigend (Flysch)  e. Gelände geneigt (im Mittel > 20%) oder stark coupiert  f. Zusatzkosten infolge hohem Felsabtrag																																									
Anhang 5  (Art. <del>36</del> 35 Abs. 1 und Art. 37 Abs. 1)  Ansätze und Bestimmungen der Finanzhilfen für Hochbaumassnahmen  1. Finanzhilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere					Zu Ziff. 1: Es ist zu erläutern auf welchen Vorgaben der Beitragsatz für die Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse beruht.																																					
<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Massnahme</th> <th rowspan="2">Angabe in</th> <th colspan="2">Beitrag</th> <th>Investitions- kredit</th> </tr> <tr> <th>Hügelzone und Bergzone I</th> <th>Bergzonen II-IV</th> <th>Alle Zonen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>maximalen Beiträge pro Betrieb</td> <td>Fr.</td> <td>155 000</td> <td>215 000</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Stall pro GVE</td> <td>Fr.</td> <td>1 700</td> <td>2 700</td> <td>6 000</td> </tr> <tr> <td>Futter- und Strohlager pro m3</td> <td>Fr.</td> <td>15</td> <td>20</td> <td>90</td> </tr> <tr> <td>Hofdüngeranlage pro m3</td> <td>Fr.</td> <td>22.50</td> <td>30</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>Remise pro m2</td> <td>Fr.</td> <td>25</td> <td>35</td> <td>190</td> </tr> <tr> <td>Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse</td> <td>%</td> <td>40</td> <td>50</td> <td>-</td> </tr> </tbody> </table>						Massnahme	Angabe in	Beitrag		Investitions- kredit	Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II-IV	Alle Zonen	maximalen Beiträge pro Betrieb	Fr.	155 000	215 000	-	Stall pro GVE	Fr.	1 700	2 700	6 000	Futter- und Strohlager pro m3	Fr.	15	20	90	Hofdüngeranlage pro m3	Fr.	22.50	30	110	Remise pro m2	Fr.	25	35	190	Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse	%	40	50
Massnahme	Angabe in	Beitrag		Investitions- kredit																																						
		Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II-IV	Alle Zonen																																						
maximalen Beiträge pro Betrieb	Fr.	155 000	215 000	-																																						
Stall pro GVE	Fr.	1 700	2 700	6 000																																						
Futter- und Strohlager pro m3	Fr.	15	20	90																																						
Hofdüngeranlage pro m3	Fr.	22.50	30	110																																						
Remise pro m2	Fr.	25	35	190																																						
Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse	%	40	50	-																																						
a. Befindet sich die, anrechenbare landwirtschaftliche Nutzfläche in verschiedenen Zonen, so gilt für die Berechnung der Finanzhilfen:  - der Ansatz der Zone, in der mehr als zwei Drittel der landwirtschaftlichen Nutzfläche liegen;																																										

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>																																				
	<p>- wenn die landwirtschaftliche Nutzfläche nicht zu mehr als zwei Dritteln in einer Zone liegt, der Mittelwert der Ansätze der mehrheitlich betroffenen Zonen.</p> <p>b. Die Mehrkosten aufgrund besondere Erschwernisse sind bei den maximalen Beiträgen je Betrieb nicht zu berücksichtigen.</p> <p>c. Remisen und Futter- und Strohlager werden auch bei Betrieben ohne raufutterverzehrende Tiere unterstützt.</p> <p>d. Ställe für Kaninchen werden mit den gleichen Ansätzen wie Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere unterstützt.</p> <p>2. Finanzhilfen für Alpgebäude</p>	<p>Zu Ziff. 2: Es ist zu erläutern auf welchen Vorgaben der Beitragssatz für die Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse beruht.</p>																																				
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Massnahme</th> <th>Angabe in</th> <th>Beitrag</th> <th>Investitionskredit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Wohnteil</td> <td>Fr.</td> <td>30 360</td> <td>79 000</td> </tr> <tr> <td>Wohnteil; ab 50 GVE (gemolkene Tiere)</td> <td>Fr.</td> <td>45 600</td> <td>115 000</td> </tr> <tr> <td>Räume und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung pro GVE (gemolkene Tiere)</td> <td>Fr.</td> <td>920</td> <td>2 500</td> </tr> <tr> <td>Stall, inklusive Hofdüngeranlage pro GVE</td> <td>Fr.</td> <td>920</td> <td>2 900</td> </tr> <tr> <td>Schweinestall, inklusive Hofdüngeranlage pro Mastschweineplatz</td> <td>Fr.</td> <td>280</td> <td>650</td> </tr> <tr> <td>Melkstand pro GVE (gemolkene Tiere)</td> <td>Fr.</td> <td>240</td> <td>860</td> </tr> <tr> <td>Melkplatz pro GVE (gemolkene Tiere)</td> <td>Fr.</td> <td>110</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse</td> <td>%</td> <td>50</td> <td>-</td> </tr> </tbody> </table>	Massnahme	Angabe in	Beitrag	Investitionskredit	Wohnteil	Fr.	30 360	79 000	Wohnteil; ab 50 GVE (gemolkene Tiere)	Fr.	45 600	115 000	Räume und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung pro GVE (gemolkene Tiere)	Fr.	920	2 500	Stall, inklusive Hofdüngeranlage pro GVE	Fr.	920	2 900	Schweinestall, inklusive Hofdüngeranlage pro Mastschweineplatz	Fr.	280	650	Melkstand pro GVE (gemolkene Tiere)	Fr.	240	860	Melkplatz pro GVE (gemolkene Tiere)	Fr.	110	290	Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse	%	50	-	
Massnahme	Angabe in	Beitrag	Investitionskredit																																			
Wohnteil	Fr.	30 360	79 000																																			
Wohnteil; ab 50 GVE (gemolkene Tiere)	Fr.	45 600	115 000																																			
Räume und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung pro GVE (gemolkene Tiere)	Fr.	920	2 500																																			
Stall, inklusive Hofdüngeranlage pro GVE	Fr.	920	2 900																																			
Schweinestall, inklusive Hofdüngeranlage pro Mastschweineplatz	Fr.	280	650																																			
Melkstand pro GVE (gemolkene Tiere)	Fr.	240	860																																			
Melkplatz pro GVE (gemolkene Tiere)	Fr.	110	290																																			
Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse	%	50	-																																			
	<p>a. Für die Unterstützung von Räumen und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung müssen pro GVE (gemolkene Tiere) mindestens 800 kg Milch verarbeitet werden.</p> <p>b. Pro GVE (gemolkene Tiere) wird höchstens ein Mastschweineplatz unterstützt.</p> <p>3. Investitionskredite für besonders tierfreundliche Ökonomiegebäude für Schweine und</p>	<p>Zu Ziffer 3: Neu werden nur noch Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel mit Investitionskrediten unterstützt,</p>																																				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni										
<p>Geflügel</p> <table border="1" data-bbox="241 328 1149 592"> <thead> <tr> <th>Massnahme</th> <th>Investitionskredit in Fr.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zuchtschweine inklusive Nachzucht und Eber pro GVE</td> <td>6 600</td> </tr> <tr> <td>Mastschweine und abgesetzte Ferkel pro GVE</td> <td>3 200</td> </tr> <tr> <td>Legehennen pro GVE</td> <td><del>4 080</del> 4 800</td> </tr> <tr> <td>Aufzucht- und Mastgeflügel sowie Truten pro GVE</td> <td>5 700</td> </tr> </tbody> </table>		Massnahme	Investitionskredit in Fr.	Zuchtschweine inklusive Nachzucht und Eber pro GVE	6 600	Mastschweine und abgesetzte Ferkel pro GVE	3 200	Legehennen pro GVE	<del>4 080</del> 4 800	Aufzucht- und Mastgeflügel sowie Truten pro GVE	5 700	<p>die den BTS-Richtlinien entsprechen. Bei einer Unterstützung dieser Anpassung ist die Bedingung zu stellen, dass die jährlichen BTS-Beiträge im gleichen Umfang auch für die Zukunft zugesichert werden.</p> <p>Der Betrag für Legehennen pro GVE ist von 4 080 auf 4 800 Franken zu erhöhen.</p>
Massnahme	Investitionskredit in Fr.											
Zuchtschweine inklusive Nachzucht und Eber pro GVE	6 600											
Mastschweine und abgesetzte Ferkel pro GVE	3 200											
Legehennen pro GVE	<del>4 080</del> 4 800											
Aufzucht- und Mastgeflügel sowie Truten pro GVE	5 700											
<p>4. Investitionskredite für Wohnhäuser</p> <table border="1" data-bbox="241 730 999 946"> <thead> <tr> <th>Massnahme</th> <th>Investitionskredit in Fr.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><del>Neue</del> Betriebsleiterwohnung mit Altenteil</td> <td>200 000</td> </tr> <tr> <td><del>Neue</del> Betriebsleiterwohnung</td> <td>160 000</td> </tr> <tr> <td><del>Neuer</del> Altenteil</td> <td>120 000</td> </tr> </tbody> </table> <p>a. Der Investitionskredit beträgt maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, jedoch höchstens der Pauschale für den Neubau.</p> <p>b. Pro Betrieb ist die Unterstützung auf maximal zwei Wohnungen (Betriebsleiterwohnung und Altenteil) beschränkt.</p> <p>5. Finanzhilfen für Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung</p>		Massnahme	Investitionskredit in Fr.	<del>Neue</del> Betriebsleiterwohnung mit Altenteil	200 000	<del>Neue</del> Betriebsleiterwohnung	160 000	<del>Neuer</del> Altenteil	120 000	<p>Zu Ziff. 4: Nicht nur neue Wohnungen sind mit Investitionskrediten zu unterstützen. Auch sinnvolle Sanierungen müssen ermöglicht werden.</p> <p>Zu Ziff. 4 Bst. a: Es kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Baukosten bei Wohnhäusern die Ansätze nicht mehr als 25 Prozent der Baukosten ausmachen. Damit besteht eine grosse Differenz zwischen dem Anteil der Ansätze bei einem Neubau zum maximalen Ansatz von 50%. Daher sind die Ansätze zu erhöhen .</p>		
Massnahme	Investitionskredit in Fr.											
<del>Neue</del> Betriebsleiterwohnung mit Altenteil	200 000											
<del>Neue</del> Betriebsleiterwohnung	160 000											
<del>Neuer</del> Altenteil	120 000											

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta				Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Massnahme	Angabe in	Beitrag		Investitions- kredit	
		Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II-IV und Sömmerung	Alle Zonen	
Verarbeitung, Lagerung oder Ver- marktung von eigenen und regio- nalen landwirtschaftlichen Produk- ten (einzelbetriebliche Mass- nahme)	%	28	31	50	
Verarbeitung, Lagerung oder Ver- marktung von regionalen landwirt- schaftlichen Produkten (gemein- schaftliche Massnahme)	%	30	33	50	
<p>6. Investitionskredit für weitere Hochbaumassnahmen</p> <p>Der Investitionskredit beträgt für folgende Massnahmen maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten:</p> <p>a. Produktion von Spezialkulturen, Gartenbau-, Pilz-, Sprossen- und ähnlichen Produktionsbetriebe;</p> <p>b. Fischerei- oder Fischzuchtbetriebe;</p> <p>c. Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich;</p> <p>d. gemeinschaftliche Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse.</p>					

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta					Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
7. Finanzhilfen für Grundlagenbeschaffungen																		
Massnahme	Angabe in	Beitrag			Investitionskredit													
		Talzone	Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II-IV und Sömmerung	Alle Zonen													
Beschaffung von Grundlagen für gemeinschaftliche Massnahmen	%	27	30	33	50													
<p>Anhang 6</p> <p>Massgebende anrechenbare Kosten für Projekte zur regionalen Entwicklung</p> <p>Prozentuale Reduktion der anrechenbaren Kosten pro Massnahme</p> <table border="1" data-bbox="230 826 1350 1114"> <thead> <tr> <th>Massnahme</th> <th>Reduktion der anrechenbaren Kosten in Prozent</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gemeinschaftliche Investitionen im Interesse des Gesamtprojekts</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Aufbau und Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Talgebiet</td> <td>33</td> </tr> <tr> <td>Weitere Massnahmen im Interesse des Gesamtprojekts</td> <td>Mindestens 50</td> </tr> <tr> <td>Massnahmen, die während der Umsetzungsphase ergänzt werden</td> <td>Mindestens 5</td> </tr> </tbody> </table>						Massnahme	Reduktion der anrechenbaren Kosten in Prozent	Gemeinschaftliche Investitionen im Interesse des Gesamtprojekts	0	Aufbau und Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit	20	Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Talgebiet	33	Weitere Massnahmen im Interesse des Gesamtprojekts	Mindestens 50	Massnahmen, die während der Umsetzungsphase ergänzt werden	Mindestens 5	Diese Anpassung wird vom VSP unterstützt.
Massnahme	Reduktion der anrechenbaren Kosten in Prozent																	
Gemeinschaftliche Investitionen im Interesse des Gesamtprojekts	0																	
Aufbau und Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit	20																	
Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Talgebiet	33																	
Weitere Massnahmen im Interesse des Gesamtprojekts	Mindestens 50																	
Massnahmen, die während der Umsetzungsphase ergänzt werden	Mindestens 5																	
<p>Anhang 7</p> <p>Ansätze und Bestimmungen der Finanzhilfen für zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen</p> <p>1. Investitionskredite für Starthilfe</p> <p>a. Die Höhe der Starthilfe wird aufgrund der Betriebsgrösse abgestuft. Die Pauschale beträgt für Betriebe mit einer SAK <del>100 000</del> 110 000 Franken und steigt anschliessend in Stufen von</p>						Zu Ziff. 1 Bst. a und b: Der Betrag für die Starthilfe muss auf dem aktuellen Niveau gehalten werden. Dies ist ebenso mit												

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																	
	<p>25 000 Franken je zusätzliche halbe SAK.</p> <p>b. In Gebieten nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben b und c erhalten auch Betrieben unter einer SAK eine Starthilfe von <del>75 000</del> 100 000 Franken.</p> <p>c. Hauptberuflicher Betreiber oder hauptberufliche Betreiberin eines Fischerei- oder Fischzuchtbetriebes erhalten eine Starthilfe von 110 000 Franken.</p> <p>2. Finanzhilfen für Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit sowie einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion (Art. 1 Abs. 1 Bst. d Ziff. 1)</p> <p>2.1. Reduktion der Ammoniakemissionen</p> <table border="1" data-bbox="241 711 1339 1091"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Massnahme</th> <th rowspan="2">Beitrag in Fr.</th> <th rowspan="2">Investitionskredit in Fr.</th> <th colspan="2">Befristeter Zuschlag</th> </tr> <tr> <th>Beitrag in Fr.</th> <th>Frist bis Ende</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Laufgänge mit Quergefälle und Harnsammelrinne pro GVE</td> <td>120</td> <td>120</td> <td>120</td> <td>2030 <del>2024</del></td> </tr> <tr> <td>Erhöhte Fressstände pro GVE</td> <td>70</td> <td>70</td> <td>70</td> <td>2030 <del>2024</del></td> </tr> <tr> <td>Abluftreinigungsanlagen pro GVE</td> <td>500</td> <td>500</td> <td>500</td> <td>2030 <del>2024</del></td> </tr> <tr> <td>Anlagen zur Gülleansäuerung pro GVE</td> <td>500</td> <td>500</td> <td>500</td> <td>2030</td> </tr> <tr> <td>Abdeckung von bestehenden Güllelager pro m2</td> <td>30</td> <td>-</td> <td>20</td> <td>2030</td> </tr> </tbody> </table> <p>Anlagen zur Reinigung der Abluft und zur Ansäuerung der Gülle werden nur unterstützt, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:</p> <p>a. Die betroffene Stallbaute wurde vor dem 31. Dezember 2020 erstellt.</p> <p>b. Die auf dem Betrieb anfallenden Mengen an Phosphor und Stickstoff übersteigen auch nach dem Stallbau den ausgewiesenen Pflanzenbedarf nicht.</p> <p>c. Nach Erstellung der Stallbaute können die Ammoniakemissionen je Hektare landwirt-</p>		Massnahme	Beitrag in Fr.	Investitionskredit in Fr.	Befristeter Zuschlag		Beitrag in Fr.	Frist bis Ende	Laufgänge mit Quergefälle und Harnsammelrinne pro GVE	120	120	120	2030 <del>2024</del>	Erhöhte Fressstände pro GVE	70	70	70	2030 <del>2024</del>	Abluftreinigungsanlagen pro GVE	500	500	500	2030 <del>2024</del>	Anlagen zur Gülleansäuerung pro GVE	500	500	500	2030	Abdeckung von bestehenden Güllelager pro m2	30	-	20	2030	<p>der aktuellen Kostensteigerung zu rechtfertigen.</p> <p>Massnahmen, die dazu beitragen die Ammoniakemissionen zu reduzieren, haben aktuell durch die Umsetzung der Pa. Iv. 19.475 einen hohen Stellenwert. Aus diesem Grund sind gerade solche Massnahmen noch weiter zu unterstützen und die Frist analog der Verlustreduktion bis 2030 zu setzen.</p>	
Massnahme	Beitrag in Fr.	Investitionskredit in Fr.				Befristeter Zuschlag																														
			Beitrag in Fr.	Frist bis Ende																																
Laufgänge mit Quergefälle und Harnsammelrinne pro GVE	120	120	120	2030 <del>2024</del>																																
Erhöhte Fressstände pro GVE	70	70	70	2030 <del>2024</del>																																
Abluftreinigungsanlagen pro GVE	500	500	500	2030 <del>2024</del>																																
Anlagen zur Gülleansäuerung pro GVE	500	500	500	2030																																
Abdeckung von bestehenden Güllelager pro m2	30	-	20	2030																																



Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																							
<p>schaftlicher Nutzfläche gegenüber vorher nach dem Berechnungsmodell Agrammon um mindestens 10 Prozent reduziert werden.</p>																																											
<p>2.2. Reduktion der Schadstoffbelastung</p>																																											
<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Massnahme</th> <th rowspan="2">Angabe in</th> <th rowspan="2">Beitrag</th> <th rowspan="2">Investitionskredit in Fr.</th> <th colspan="2">Befristeter Zuschlag</th> </tr> <tr> <th>Beitrag in Fr.</th> <th>Frist bis Ende</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Füll- und Waschplatz von Spritz- und Sprühgeräten <del>pro m2</del></td> <td>%Fr.</td> <td><del>100</del> 25%</td> <td><del>100</del> 50%</td> <td>5000</td> <td>2030</td> </tr> <tr> <td>Anlage zur Lagerung oder Behandlung des Reinigungswasser von Füll- und Waschplätzen</td> <td>%Fr.</td> <td><del>5 000</del> 25%</td> <td><del>5 000</del> 50%</td> <td>5000</td> <td>2030</td> </tr> <tr> <td>Pflanzung von robusten Stein- und Kernobstsorten pro ha</td> <td>Fr.</td> <td>7 000</td> <td>7 000</td> <td>7 000</td> <td>2030</td> </tr> <tr> <td>Pflanzung von robusten Rebsorten pro ha</td> <td>Fr.</td> <td>10 000</td> <td>10 000</td> <td>10 000</td> <td>2030</td> </tr> <tr> <td>Sanierung von durch polychlorierte Biphenyle (PCB) belastete Ökonomiegebäude</td> <td>%</td> <td>25</td> <td>50</td> <td>25</td> <td><del>2026</del> 2030</td> </tr> </tbody> </table>	Massnahme	Angabe in	Beitrag	Investitionskredit in Fr.	Befristeter Zuschlag		Beitrag in Fr.	Frist bis Ende	Füll- und Waschplatz von Spritz- und Sprühgeräten <del>pro m2</del>	%Fr.	<del>100</del> 25%	<del>100</del> 50%	5000	2030	Anlage zur Lagerung oder Behandlung des Reinigungswasser von Füll- und Waschplätzen	%Fr.	<del>5 000</del> 25%	<del>5 000</del> 50%	5000	2030	Pflanzung von robusten Stein- und Kernobstsorten pro ha	Fr.	7 000	7 000	7 000	2030	Pflanzung von robusten Rebsorten pro ha	Fr.	10 000	10 000	10 000	2030	Sanierung von durch polychlorierte Biphenyle (PCB) belastete Ökonomiegebäude	%	25	50	25	<del>2026</del> 2030					
Massnahme					Angabe in	Beitrag	Investitionskredit in Fr.	Befristeter Zuschlag																																			
	Beitrag in Fr.	Frist bis Ende																																									
Füll- und Waschplatz von Spritz- und Sprühgeräten <del>pro m2</del>	%Fr.	<del>100</del> 25%	<del>100</del> 50%	5000	2030																																						
Anlage zur Lagerung oder Behandlung des Reinigungswasser von Füll- und Waschplätzen	%Fr.	<del>5 000</del> 25%	<del>5 000</del> 50%	5000	2030																																						
Pflanzung von robusten Stein- und Kernobstsorten pro ha	Fr.	7 000	7 000	7 000	2030																																						
Pflanzung von robusten Rebsorten pro ha	Fr.	10 000	10 000	10 000	2030																																						
Sanierung von durch polychlorierte Biphenyle (PCB) belastete Ökonomiegebäude	%	25	50	25	<del>2026</del> 2030																																						
<p>a. Die anrechenbare Fläche für ein Füll- und Waschplatz beträgt maximal 80 m2 .</p> <p>b. Die Anforderungen an die baulich-technische Ausführung und an den Betrieb der Füll- und Waschplätze sind gemäss den Angaben der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz oder Gewässerschutz umzusetzen.</p> <p>c. Das BLW bestimmt die finanzhilfeberechtigten Sorten.</p> <p>d. Die Pflanzung von Stein- und Kernobstsorten wird nur unterstützt, wenn es sich dabei um Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 handelt.</p> <p>e. Die minimale Fläche für die Pflanzung beträgt 50 Aren.</p>																																											
<p>Zu Ziff. 2.2: Bisher wurden die Füll- und Waschplätze anteilmässig unterstützt: 25% Bundesbeitrag und 50% Investitionskredit. In Anbetracht der von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich hohen Kosten, je nach Form des Waschplatzes (Waschwasser in Güllegrube oder teurere Verdunstungseinrichtung) ist eine anteilmässige Unterstützung einer pauschalen Unterstützung vorzuziehen.</p> <p>Massnahmen, die dazu beitragen die Risiken beim Einsatz von Pflanzenschutzmittel zu reduzieren, haben aktuell durch die Umsetzung der Pa. Iv. 19.475 einen hohen Stellenwert. Aus diesem Grund sind gerade solche Massnahmen noch weiter zu unterstützen.</p> <p>Die betroffenen Organisationen werden gebeten die Höhe der vorgesehenen Beiträge und Kredite für robuste Stein-, Kernobst- und Rebsorten zu prüfen und bei Bedarf anzupassen.</p>																																											

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>																		
	<p>f. Bei der Sanierung von PCB sind Kosten für die Schadstoffbeprobung, die bauliche Schadstoffsanierung sowie die Entsorgung anrechenbar.</p> <p>g. Die Unterstützung der Sanierung von PCB wird bis 2030 befristet.</p> <p>2.3. Heimat- und Landschaftsschutzes</p> <table border="1" data-bbox="241 499 1323 738"> <thead> <tr> <th>Massnahme</th> <th>Angabe in</th> <th>Beitrag</th> <th>Investitionskredit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Mehrkosten für besondere Einpassung landwirtschaftlicher Gebäude und für denkmalpflegerische Anforderungen</td> <td>%</td> <td>25</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>Rückbau vom rechtskonformen landwirtschaftlichen Ökonomiegebäude ausserhalb der Bauzone pro m3 umbauter Raum</td> <td>Fr.</td> <td>5</td> <td>5</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Mehrkosten für besondere Einpassung der Gebäude müssen anhand eines Kostenvergleichs belegt werden. Anliegen des Landschaftsschutzes ausserhalb eines Bundesinventars können berücksichtigt werden, sofern eine entsprechende kantonale Strategie vorgelegt wird.</p> <p>2.4. Klimaschutz</p> <table border="1" data-bbox="241 1050 1191 1206"> <thead> <tr> <th>Massnahme</th> <th>Bundesbeitrag in %</th> <th>Investitionskredit in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bauten, Anlagen und Einrichtungen zur Produktion oder zur Speicherung nachhaltiger Energie mehrheitlich zur Eigenversorgung</td> <td>25</td> <td>50</td> </tr> </tbody> </table> <p>Nur für Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die nicht über andere Förderprogramme des Bundes wie die kostenorientierte Einspeisevergütung gefördert werden.</p>	Massnahme	Angabe in	Beitrag	Investitionskredit	Mehrkosten für besondere Einpassung landwirtschaftlicher Gebäude und für denkmalpflegerische Anforderungen	%	25	50	Rückbau vom rechtskonformen landwirtschaftlichen Ökonomiegebäude ausserhalb der Bauzone pro m3 umbauter Raum	Fr.	5	5	Massnahme	Bundesbeitrag in %	Investitionskredit in %	Bauten, Anlagen und Einrichtungen zur Produktion oder zur Speicherung nachhaltiger Energie mehrheitlich zur Eigenversorgung	25	50	
Massnahme	Angabe in	Beitrag	Investitionskredit																	
Mehrkosten für besondere Einpassung landwirtschaftlicher Gebäude und für denkmalpflegerische Anforderungen	%	25	50																	
Rückbau vom rechtskonformen landwirtschaftlichen Ökonomiegebäude ausserhalb der Bauzone pro m3 umbauter Raum	Fr.	5	5																	
Massnahme	Bundesbeitrag in %	Investitionskredit in %																		
Bauten, Anlagen und Einrichtungen zur Produktion oder zur Speicherung nachhaltiger Energie mehrheitlich zur Eigenversorgung	25	50																		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																												
<p>3. Finanzhilfen für Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit (Art. 1 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2)</p> <table border="1" data-bbox="237 432 1339 959"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Massnahme</th> <th rowspan="2">Angabe in</th> <th colspan="3">Beitrag</th> <th>Investitionskredit</th> </tr> <tr> <th>Talzone</th> <th>Hügelzone und Bergzone I</th> <th>Bergzonen II-IV und Sömmerung</th> <th>Alle Zonen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gemeinschaftliche Initiativen zur Senkung der Produktionskosten</td> <td>%</td> <td>27</td> <td>30</td> <td>33</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>Aufbau von land- und gartenbaulichen Selbsthilfeorganisationen im Bereich der marktgerechten land- und gartenbaulichen Produktion und Betriebsführung oder die Erweiterung von deren Geschäftstätigkeit</td> <td>%</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>Gemeinschaftliche Anschaffung von Maschinen und Fahrzeuge</td> <td>%</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>50</td> </tr> </tbody> </table>		Massnahme	Angabe in	Beitrag			Investitionskredit	Talzone	Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II-IV und Sömmerung	Alle Zonen	Gemeinschaftliche Initiativen zur Senkung der Produktionskosten	%	27	30	33	50	Aufbau von land- und gartenbaulichen Selbsthilfeorganisationen im Bereich der marktgerechten land- und gartenbaulichen Produktion und Betriebsführung oder die Erweiterung von deren Geschäftstätigkeit	%	-	-	-	50	Gemeinschaftliche Anschaffung von Maschinen und Fahrzeuge	%	-	-	-	50	
Massnahme	Angabe in			Beitrag			Investitionskredit																							
		Talzone	Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II-IV und Sömmerung	Alle Zonen																									
Gemeinschaftliche Initiativen zur Senkung der Produktionskosten	%	27	30	33	50																									
Aufbau von land- und gartenbaulichen Selbsthilfeorganisationen im Bereich der marktgerechten land- und gartenbaulichen Produktion und Betriebsführung oder die Erweiterung von deren Geschäftstätigkeit	%	-	-	-	50																									
Gemeinschaftliche Anschaffung von Maschinen und Fahrzeuge	%	-	-	-	50																									
<p>4. Finanzhilfen für Massnahmen zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke (Art. 1 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3)</p> <table border="1" data-bbox="237 1129 1339 1257"> <thead> <tr> <th>Massnahme</th> <th>Investitionskredit in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erwerb landwirtschaftlicher Gewerben von Dritten durch Pächter und Pächterinnen</td> <td>50</td> </tr> </tbody> </table>		Massnahme	Investitionskredit in %	Erwerb landwirtschaftlicher Gewerben von Dritten durch Pächter und Pächterinnen	50																									
Massnahme	Investitionskredit in %																													
Erwerb landwirtschaftlicher Gewerben von Dritten durch Pächter und Pächterinnen	50																													
<p>Anhang 8</p> <p>Rückerstattung bei gewinnbringender Veräusserung</p> <p>Berechnung des massgebenden Anrechnungswertes</p>		<p>Diese Anpassung wird vom VSP unterstützt.</p>																												

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Gegenstand Landwirtschaftliche Nutzfläche, Wald und Alprechte Landwirtschaftliche Gebäude, Bauten und Anlagen, die nicht mit Finanzhilfen unterstützt worden sind Landwirtschaftliche Gebäude, Bauten und Anlagen, die beim Neubau mit Beiträgen unterstützt worden sind Landwirtschaftliche Gebäude, Bauten und Anlagen, die beim Umbau mit Beiträgen unterstützt worden sind Landwirtschaftliche Gebäude, Bauten und Anlagen, die mit Investitionskrediten unterstützt worden sind	Berechnung achtfacher Ertragswert Erstellungskosten, zuzüglich wertvermehrnde Investitionen Erstellungskosten, zuzüglich wertvermehrnde Investitionen, abzüglich der Beiträge von Bund und Kanton Buchwert vor der Investition, zuzüglich Erstellungskosten und wertvermehrender Investitionen, abzüglich der Beiträge von Bund und Kanton Erstellungskosten, zuzüglich wertvermehrnde Investitionen	
Die Anrechnungswerte gelten für die Veräusserung eines Betriebs oder eines Betriebsteils. Bei der Veräusserung eines Betriebs werden die Anrechnungswerte zusammengezählt.		
Anhang 9  Massgebende anrechenbare Kosten für Projekte zur regionalen Entwicklung  Prozentuale Reduktion der anrechenbaren Kosten pro Massnahme		Diese Anpassung wird vom VSP unterstützt.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Massnahme	Reduktion der anrechenbaren Kosten in Prozent	
Gemeinschaftliche Investitionen im Interesse des Gesamtprojekts	0	
Aufbau und Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit	20	
Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Talgebiet	33	
Weitere Massnahmen im Interesse des Gesamtprojekts	Mindestens 50	
Massnahmen, die während der Umsetzungsphase ergänzt werden	Mindestens 5	

**BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
 Der VSP unterstützt grundsätzlich die Anpassungen in der SBMV.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)                      Article, chiffre (annexe)                      Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag                      Proposition                      Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung                      Justification / Remarques                      Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 2 Betriebsgrösse	<p>1 Betriebshilfedarlehen werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf von mindestens einer Standarbeitskraft (SAK) besteht.</p> <p>2 In den folgenden Fällen genügt eine Betriebsgrösse von mindestens 0,60 SAK:</p> <p>a. für Betriebshilfedarlehen in den Bergzonen III und IV zur Sicherung der Bewirtschaftung;</p> <p>b. Für Betriebshilfedarlehen in Gebieten des Berg- und Hügelgebiets zur Sicherung einer genügenden Besiedelungsdichte.</p> <p>3 Die Kriterien zur Beurteilung der Gefährdung der Besiedelung nach Absatz 2 Buchstabe b für die Abgrenzung von gefährdeten Gebieten sind in Anhang festgelegt.</p> <p>4 Ergänzend zu Artikel 3 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 <b>können werden</b> die SAK-Faktoren der Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1993 angewendet <b>werden</b>.</p>	<p>Zu Abs. 4: Für eine realistischere Beurteilung des tatsächlichen Arbeitsanfalls auf einem Landwirtschaftsbetrieb sind die zusätzlichen Faktoren des BGGB zusätzlich anzuwenden.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 3	Aufgehoben	
Art. 4 <del>Ausbildungsanforderung</del> Persönliche Voraussetzungen	<p>1 Die Betriebshilfedarlehen werden natürlichen Personen gewährt, die den Betrieb selber bewirtschaften.</p> <p>2 Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen werden Betriebshilfedarlehen auch Eigentümern und Eigentümerinnen gewährt, die den Betrieb durch den Partner oder die Partnerin bewirtschaften lassen.</p> <p>3 Juristischen Personen werden Betriebshilfedarlehen gewährt, wenn sie zu zwei Dritteln in Eigentum natürlichen Personen sind, die nach dieser Verordnung Betriebshilfedarlehen erhalten können, sind und wenn diese natürlichen Personen mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften zusätzlich über zwei Drittel des Kapitals verfügen.</p> <p>4 Für Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b müssen Bewirtschafter oder Bewirtschafterin eines landwirtschaftlichen Betriebes über eine der folgenden Qualifikationen verfügen:</p> <p>a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin/Landwirt mit einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG);</p> <p>b. eine Berufsbildung als Bäuerin/bäuerlicher Haushaltleiter mit eidgenössischem Fachausweis nach Artikel 42 BBG; oder</p>	Der bisherige Titel «Persönliche Voraussetzungen» ist für den Inhalt aussagekräftiger.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. eine gleichwertige Qualifikation in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf.</p> <p>5 Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern muss eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.</p> <p>6 Eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung ist den Qualifikationen nach Absatz 1 gleichgestellt.</p> <p>7 Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die erfolgreiche Betriebsführung fest.</p>	
Art. 5 Abs. 2 und 3	<p>1 Übersteigt das <del>veranlagte steuerbare bereinigte</del> Vermögen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers <del>1 000 000 600 000</del> Franken, so wird kein Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b gewährt.</p> <p>2 Aufgehoben</p> <p>3 Bei juristischen Personen, einer Personengesellschaft, verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen, ist das arithmetische Mittel des veranlagten steuerbaren Vermögens der beteiligten natürlichen Personen massgebend.</p>	Zu Abs. 1: Bezüglich der Vermögensgrenze ist die Regelung, wie sie bis zum 1. Januar 2021 gegolten hat, wieder einzuführen (jedoch mit Beibehaltung der Grenze von 1'000'000 Franken). Beim veranlagten steuerbaren Vermögen bestehen teilweise grosse Unterschiede zwischen den Kantonen, die zu Missstimmungen führen könnten. Das veranlagte steuerbare Vermögen als Basis wird dazu führen, dass Gesuchsteller je nach Kanton unterschiedlich behandelt werden. Zudem könnte es in Einzelfällen vorkommen, dass heute nur eine Veranlagung vorliegt, die mehrere Jahre zurückliegende Steuerjahre betreffen, was dann evtl. nachteilig ist für den Landwirt/die Landwirtin.
Art. 6 Abs. 4	4 Die letzte Umschuldung muss mindestens drei Jahre zurückliegen.	Verringerung von 10 auf 3 Jahre erhöht die Flexibilität in der Finanzierung: Wirtschaftlich leistungsfähige Betriebe (wird sichergestellt durch andere Artikel) können so schneller von Umschuldung profitieren.



Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																	
Art. 11 Buchhaltungspflicht	Während der Laufzeit der Darlehen sind dem Kanton auf Verlangen Buchhaltungen einzureichen.	Es ist sinnvoll bei einfacheren Betrieben und kleineren Beträgen auf das Obligatorium einer Betriebsbuchhaltung zu verzichten.																	
Art. 13 Abs. 3	3 Anstelle eines Widerrufs gestützt auf Absatz 1 Buchstabe a oder c kann der Kanton bei einer Verpachtung ausserhalb der Familie oder bei einem Verkauf des Betriebes das Betriebshilfedarlehen zu gleichen Bedingungen an die Nachfolgerin oder den Nachfolger übertragen, sofern diese oder dieser die tragbare Belastung nach Artikel 7 Absatz 2 und die verlangte Sicherheit gewährleistet. Artikel 15 bleibt vorbehalten.	Der VSP unterstützt diese Anpassung, die zu einer Erleichterung von Handänderungen ausserhalb der Familie führen kann und die Abwicklung für den aufgebenden Betrieb vereinfachen. Die massgeblichen Sicherstellungskriterien wie Tragbarkeit und Risikodeckung sind nach wie vor gewährleistet.																	
Art. 14 Abs. 1, 3 und 4	<p>1 Die verfügende Behörde bestimmt die Frist für die Rückzahlung des Darlehens. Sie beträgt höchstens 20 Jahre, für Darlehen bei Betriebsaufgabe höchstens 10 Jahre. Ein Aufschub und die Stundung der Rückzahlung sind innerhalb der maximalen Fristen zulässig.</p> <p>3 Aufgehoben</p> <p>4 Aufgehoben</p>	Der VSP unterstützt diese Anpassung.																	
<p>Anhang</p> <p>Kriterien zur Beurteilung der Gefährdung der Besiedelung</p> <table border="1" data-bbox="241 1203 1339 1441"> <thead> <tr> <th data-bbox="241 1203 546 1358">Kriterium</th> <th data-bbox="546 1203 801 1358">Einheit</th> <th data-bbox="801 1203 898 1358">Kleine Er-schwernis</th> <th data-bbox="898 1203 994 1358">Mittlere Er-schwernis</th> <th data-bbox="994 1203 1115 1358">Hohe Er-schwernis</th> <th data-bbox="1115 1203 1234 1358">Gewicht</th> <th data-bbox="1234 1203 1339 1358">Punkte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="241 1358 546 1441" rowspan="2">Finanzkraft der Gemeinde</td> <td data-bbox="546 1358 801 1441" rowspan="2">Kopfquote der direkten Bundessteuer in % des CH-Ø</td> <td data-bbox="801 1358 898 1401">&gt; 70</td> <td data-bbox="898 1358 994 1401">60-70</td> <td data-bbox="994 1358 1115 1401">&lt; 60</td> <td data-bbox="1115 1358 1234 1441" rowspan="2">1</td> <td data-bbox="1234 1358 1339 1441" rowspan="2"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="801 1401 898 1441">1</td> <td data-bbox="898 1401 994 1441">2</td> <td data-bbox="994 1401 1115 1441">3</td> </tr> </tbody> </table>		Kriterium	Einheit	Kleine Er-schwernis	Mittlere Er-schwernis	Hohe Er-schwernis	Gewicht	Punkte	Finanzkraft der Gemeinde	Kopfquote der direkten Bundessteuer in % des CH-Ø	> 70	60-70	< 60	1		1	2	3	Diese Anpassung entspricht der heutigen Regelung und wird vom VSP unterstützt.
Kriterium	Einheit	Kleine Er-schwernis	Mittlere Er-schwernis	Hohe Er-schwernis	Gewicht	Punkte													
Finanzkraft der Gemeinde	Kopfquote der direkten Bundessteuer in % des CH-Ø	> 70	60-70	< 60	1														
		1	2	3															

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)		Antrag Proposition Richiesta					Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Rückläufige Bevölkerungszahl der Gemeinde	Prozent der letzten 10 Jahre	< 2	2-5	> 5	2			
		1	2	3				
Grösse des Ortes, dem der Betrieb zugeordnet wird	Anzahl Einwohner	> 1 000	500 – 1 000	< 500	1			
		1	2	3				
Verkehrerschliessung öffentlicher Verkehr	Häufigkeit der Verbindungen pro Tag	> 12	6-12	< 6	1			
		1	2	3				
Verkehrerschliessung Privatverkehr	Strassenqualität (ganzjährig): Zufahrt PW und LKW	Problemlos	Möglich	Eingeschränkt	2			
		1	2	3				
Fahrdistanz zur Primarschule	Km	< 3	3-6	> 6	1			
		1	2	3				
Fahrdistanz zu Läden des täglichen Bedarfs	Km	< 5	5-10	> 10	2			
		1	2	3				
Fahrdistanz zum nächsten Zentrum	Km	< 15	15-20	> 20	1			
		1	2	3				
Spezielles Merkmal der Region: .....					2			
		1	2	3				
Total Punkte (maximale Punktzahl = 39)								
Minimal notwendige Punktzahl für die Unterstützung eines Betriebes nach Artikel 80 Absatz 2 und 89 Absatz 2 LwG						26		

**BR 09 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der VSP ist mit den vorgesehenen Änderungen soweit einverstanden. Es handelt sich dabei in erster Linie um technische Anpassungen. Die direkt betroffenen Organisationen werden gebeten dies zu überprüfen und zu ergänzen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 7a Abs. 2	2 Die Inhaberin oder der Inhaber von Zollkontingentsanteilen muss die anzurechnende Warenmenge vor dem Einreichen der Zollanmeldung nach Artikel 59 der Zollverordnung über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung abbuchen.	Die direkt betroffenen Organisationen werden gebeten dies zu überprüfen und zu ergänzen.
Art. 20 Abs. 2	2 Der Leistungsauftrag wird mittels Vertrag erteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Abschluss eines Leistungsauftrags für die Durchführung der Konformitätskontrollen.	Die direkt betroffenen Organisationen werden gebeten dies zu überprüfen und zu ergänzen.
Art. 22 Abs. 3	3 Der Leistungsauftrag wird mittels Vertrag erteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Abschluss eines Leistungsauftrags.	Die direkt betroffenen Organisationen werden gebeten dies zu überprüfen und zu ergänzen.

**BR 10 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der VSP unterstützt den neuen Artikel 27a<sup>bis</sup> und den Bst. g von Art. 35a nicht und wünscht die genannten Artikel wie bisher zu belassen.

Der VSP fordert, dass die gesetzlichen Änderungen, die eine Klimareserve zur Glättung des Angebots ermöglichen, vorgenommen werden. Die aktuelle Situation führt dazu, dass Schweizer Weine bei schwachen Ernten Marktanteile verlieren, was den Markt anspannt und den Druck auf die Preise erhöht. Diese Marktanteile sind anschließend nur schwer zurückzugewinnen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 27abis (neu) Maximaler Weinbereitungsertrag für Schweizer Weine	<p><del>1 Der maximale Weinbereitungsertrag für Schweizer Weine darf 80 Liter Wein pro 100 kg Trauben nicht überschreiten.</del></p> <p><del>2 Die Kantone können für KUB-Weine einen Höchstertag festlegen, der niedriger als 80 Liter Wein pro 100 kg Trauben ist.</del></p>	<p>Der VSP schätzt den maximalen Weinbereitungsertrag für Schweizer Weine von maximal 80 Liter Wein pro 100 kg Trauben als nicht zielführend ein. In der Praxis ist diese Prozentzahl kaum erreichbar. Ein Wein, der aus solchen Werten gewonnen wird, wird von minderer Qualität sein. Eine entsprechende Regelung führt zu einem administrativen Mehraufwand, insbesondere wenn es kantonale Unterschiede geben wird. Das Ziel ist es, die administrative Belastung für die Önologen so gering wie möglich zu halten.</p> <p>In jedem Fall und aus Transparenzgründen für die gesamte Branche sollte man den Begriff «klarer Wein» verwenden. Damit ist der gefilterte Wein gemeint, der bereit ist, in Flaschen abgefüllt zu werden. Erst in diesem Schritt ist der Wein fertig und wird vermarktet.</p>
Art. 35a Buchst. g (neu)	<p><del>Die Kontrollstelle hat ferner die folgenden Pflichten:</del></p> <p><del>g. (neu) Sie führt und aktualisiert die Isotopendatenbank der Schweizer Weine gemäss Artikel 35b.</del></p>	<p>Der VSP ist der Ansicht, dass die Führung und Aktualisierung der Isotopendatenbank, wie das Entnehmen der Weintraubenproben für die Herstellung der Referenzweine, in den Zuständigkeitsbereich von Agroscope gehören sollte. Eine zentrale Verwaltung durch Agroscope ermöglicht es neue Auflagen, zusätzliche Kosten und die Belastung durch Kontrollen zu begrenzen.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 35b (neu) Isotopendatenbank der Schweizer Weine	1 Die Isotopendatenbank der Schweizer Weine enthält die Analyseergebnisse von repräsentativen und authentischen Referenzweinen der Schweizer Weinwirtschaft.  2 Das Entnehmen der Weintraubenproben für die Herstellung der Referenzweine und deren Verarbeitung zu Wein fällt in den Zuständigkeitsbereich von Agroscope.	Die Datenbank muss sinnvoll genutzt werden, indem man insbesondere die geltenden Gesetze zu den bekannten Verschnitt- und Zusammensetzungsrechten berücksichtigt.
Art. 3, Abs. 1 Bst. a	1 Als Erneuerung gilt:  <del>a. die Wiederbepflanzung einer Rebfläche nach einem weniger als zehn Jahre dauernden Unterbruch der Bewirtschaftung;</del>	Der VSP wünscht die Streichung des Art. 4 Abs. 1 Bst. a.  Die Streichung der Anforderung innerhalb zehn Jahren neu zu bepflanzen wird keine negativen Auswirkungen auf die Qualität der Weinberge haben und gewährt den Winzern die nötige Flexibilität in wirtschaftlich schwierigen Zeiten. Diese Problematik, die in der Vergangenheit kaum Anlass zur Sorge gab, könnte in den kommenden Jahren vermehrt auftreten, wenn sich schlechte oder unrentable Ernten häufen. Ein Winzer kann gezwungen sein seine Weinberge zu roden, wenn er die Arbeitskosten und die Kosten für den gesetzlich vorgeschriebenen Unterhalt nicht mehr decken kann. Absatzschwierigkeiten sind aktuell ein Grund für die Rodung von Weinbergen. Des tritt bereits heute auf. Wer rodet und sich die Möglichkeit einer Neubepflanzung offen hält, beantragt keine Subvention und erhält daher auch keine Prämie für die endgültige Rodung. Er muss also die Möglichkeit haben, jederzeit wieder zu pflanzen, da sich die Exposition des Bodens, dessen Qualität und Bodenfruchtbarkeit nicht ändern. Daher soll diese Schwelle gesenkt werden, wie es in der Europäischen Union der Fall ist.
Art. 5 Abs. 2	<del>2 Wird die Bewirtschaftung einer Rebfläche während mehr als zehn Jahren unterbrochen, so fällt die Zulassung dahin.</del>	Analog Kommentar zu Art. 3 Abs. 1 Bst. a
<u>Nicht in Vernehmlassung:</u>	1 Landweine sind Weine, die mit dem Namen des Landes oder eines Landesteils, dessen Ausdehnung grösser ist als	Der VSP wünscht, dass die Entsprechung von °Brix in

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 22	<p>die eines Kantons, bezeichnet sind. Sie müssen folgenden Anforderungen genügen:</p> <p>a. Die Trauben werden im geografischen Gebiet geerntet, das den Wein bezeichnet.</p> <p>b. Der erforderliche natürliche Mindestzuckergehalt beträgt 14,4 °Brix / <b>XX° Oechsle</b> für weisse Gewächse und 15,2 °Brix für rote Gewächse.</p> <p>c. Der Flächenertrag ist für weisse Gewächse auf 1,8 kg/m<sup>2</sup> und für rote Gewächse auf 1,6 kg/m<sup>2</sup> begrenzt.</p> <p>2 Die Rebflächen, welche die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter zur Produktion von Landwein nutzen will, muss sie oder er dem Kanton bis spätestens zum <del>31. Juli</del> <b>XX.XX.XXXX</b> des Erntejahres melden.</p>	<p>°Oechsle hinzugefügt wird.</p> <p>Art. 22 Abs. 2 Landwein: Der VSP fordert, dass das Meldedatum verschoben wird. Die Rebfläche, die vom Bewirtschafter für die Produktion von Landwein verwendet wird, muss dem Kanton spätestens am xx.xx.xxxx (noch zu definieren) des Erntejahres gemeldet werden.</p> <p>Dieser Artikel besagt, dass, wenn die Flächen nicht bis zum 31. Juli gemeldet werden, wird die AOC-Quote als endgültig produzierte Kategorie gelten. Dasselbe gilt für die umgekehrte Richtung: Eine als VDP angekündigte Parzelle kann nicht wieder als AOC eingestuft werden, auch wenn die Charge und der Grad der Trauben dies letztendlich erlauben würden. Diverse Gründe können dazu führen, dass der Winzer/die Winzerin VDP-Wein macht, z.B. Überlastung, Nichterreichen der AOC-Grade, kommerzielle Gründe, etc. Er/Sie darf dann die AOC-Quote nicht überschreiten, d. h. 1 kg pro m<sup>2</sup> wie im Fall von 2020.</p> <p>Das Meldedatum, der 31. Juli, ist nicht angemessen, um sich bereits festzulegen. Der Winzer sollte die Möglichkeit haben, die Klassifizierungskategorie bis zum Zeitpunkt der Lieferung in den Weinkeller zu wählen. Der Klimawandel kann z.B. die Schätzung der Charge der Reben erschweren. Hitzewellen oder im Gegenteil starke Regenfälle können die Menge und die Qualität der Ernte stark beeinflussen.</p>
<p><u>Nicht in Vernehmlassung:</u></p> <p>Art. 24</p>	<p>1 Schweizer Tafelweine sind Weine aus in der Schweiz geernteten Trauben, deren erforderlicher natürlicher Mindestzuckergehalt 13,6 °Brix / <b>XX° Oechsle</b> für weisse Gewächse und 14,4 °Brix / <b>XX° Oechsle</b> für rote Gewächse beträgt.</p>	<p>Der VSP wünscht, dass die Entsprechung von °Brix in °Oechsle hinzugefügt wird.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<p><u>Nicht in Vernehmlassung:</u></p> <p>Art. 24b</p>	<p>1 Die Kantone stellen jeder Eigentümerin und jedem Eigentümer oder jeder Bewirtschafterin und jedem Bewirtschafter für bestockte Rebflächen, die im Rebbaukataster nach Artikel 4 verzeichnet und nach Artikel 5 für die Weinerzeugung bestimmt sind, eine Bescheinigung aus, die die Traubenhöchstmengen festlegt, die für die Produktion von Wein verwendet werden dürfen (Traubenpass).</p> <p>2 Der Traubenpass enthält mindestens die folgenden Informationen:</p> <p>a. den Namen der Eigentümerin oder des Eigentümers oder der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters;</p> <p>b. die Rebsorten;</p> <p>c. pro Rebsorte die erlaubten Weinklassen nach den Artikeln 21–24 und, sofern relevant, die zugelassenen Höchstmengen, ausgedrückt in kg <b>oder Liter</b> Trauben;</p> <p>d. den Namen der Gemeinde, aus der die Trauben stammen, und, wenn es der Kanton vorsieht, sämtliche zusätzlichen Bezeichnungen von geografischen Einheiten, die kleiner als eine Gemeinde sind;</p> <p>e. die Fläche der Grundstücke in m<sup>2</sup>;</p> <p>f. eine eindeutige Kennnummer.</p> <p>3 Werden auf einer bestockten Rebfläche, die im Rebbaukataster nach Artikel 4 verzeichnet und nach Artikel 5 für die Weinerzeugung bestimmt ist, auch Trauben produziert, die einem anderen Zweck als der Weinbereitung dienen, so wird diese Traubenmenge der Traubenhöchstmenge der von der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder von der</p>	<p>Zu Art. 24b : Es muss die Möglichkeit bestehen die Produktionsrechte in Litern und in Kilogramm auszudrücken.</p> <p>Zu Abs. 3 :</p> <p>Die Ernte von Tafeltrauben ist heute in den Traubenpass integriert.</p> <p>Dem Konsumenten Tafeltrauben anzubieten, hat keinen Einfluss auf die Qualität des Weins, umso mehr, wenn ein Weinberg aufgrund von gefüllten Lagerbeständen keine Weinlese macht. Der VSP fordert deshalb, den Kantonen zu erlauben, die Marge zwischen der Bundesquote und der kantonalen Quote für die Herstellung von Tafeltrauben zu nutzen. Dies würde es ermöglichen, die gewünschte Qualität mit der Bundesquote zu garantieren und die kantonalen Quoten beizubehalten, die vor einer Überproduktion schützen und es den Winzern gleichzeitig erlauben, Trauben zum Verkauf anzubieten. Dies entspricht zudem einer Nachfrage des Konsumenten, lokale Trauben kaufen zu können.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter gewählten Wein- klasse angerechnet.</p> <p>4 Die Kantone können die Marge zwischen der Bundes- quote und der kantonalen Quote für die Herstellung von Ta- feltrauben verwenden.</p>	



**BR 11 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der VSP ist mit den vorgesehenen Anpassungen einverstanden und begrüsst diese.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<p>Art. 7a (neu) Bewilligungen für den Umgang mit potenziellen Quarantäneorganismen ausserhalb geschlossener Systeme</p>	<p>1 Hat das zuständige Bundesamt ein Verbot des Umgangs mit potenziellen Quarantäneorganismen nach Artikel 23 Buchstabe a festgelegt, so kann es, sofern eine Ausbreitung ausgeschlossen werden kann, auf Gesuch hin den Umgang mit potenziellen Quarantäneorganismen ausserhalb geschlossener Systeme zu den Zwecken nach Artikel 7 Absatz 1 bewilligen.</p> <p>2 Die Bewilligung regelt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Menge der Organismen, mit denen umgegangen werden darf;</li> <li>b. Dauer der Bewilligung;</li> <li>c. Ort und Bedingungen, unter denen die Organismen aufzubewahren sind;</li> <li>d. Wissenschaftliche und technische Fähigkeiten, über die das ausführende Personal verfügen muss;</li> <li>e. Auflage, dass bei der Einfuhr und beim Standortwechsel die Bewilligung der Sendung beiliegen muss;</li> </ul>	<p>Der VSP unterstützt die Anpassung.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	f. Auflagen, um das Risiko einer Ansiedlung und Ausbreitung des Organismus zu minimieren.	
Art. 60 Abs. 3 Bst. b	3 Kein Pflanzenpass ist erforderlich:  b. für das Inverkehrbringen von Waren direkt an Endverbraucherinnen und Endverbraucher, welche die Waren nicht zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken verwenden; ein Pflanzenpass ist hingegen erforderlich, wenn die Waren mit Fernkommunikationsmitteln bestellt worden sind und weder vom Betrieb selber ausgeliefert werden noch von den Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgeholt werden.	Der VSP unterstützt die Anpassung.
Art. 75 Abs. 3bis (neu)	3bis (neu) Das zuständige Bundesamt kann festlegen, dass der Pflanzenpass weitere Elemente enthalten muss für Waren, die einen Befallsherd oder eine Pufferzone nach Artikel 15 oder eine Befallszone oder eine Pufferzone nach Artikel 16 nicht verlassen dürfen.	Der VSP unterstützt die Anpassung.
Art. 80 Abs. 4	4 Sie müssen dem EPSD jährlich die Produktionsparzellen und die Produktionseinheiten sowie die dort produzierten Waren nach Artikel 60 innerhalb der vom EPSD festgelegten Frist melden. Eine Meldung ist auch nötig, wenn ein Betrieb im betreffenden Jahr keine solchen Waren produziert oder in Verkehr bringt oder für keine Waren einen Pflanzenpass ausstellt.	Der VSP unterstützt die Anpassung.
Art. 107	Gegen Verfügungen, die gestützt auf Artikel 10 Absatz 4, 14 Absatz 4, 51, 55 Absätze 4 und 5 oder 56 Absatz 2 erlassen werden, kann innert zehn Tagen beim zuständigen Bundesamt Einsprache erhoben werden. Dies gilt auch für Verfügungen, die gestützt auf Bestimmungen erlassen werden, welche vom zuständigen Bundesamt nach Artikel 23	Der VSP unterstützt die Anpassung.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	Buchstaben e oder g festgelegt worden sind.	

**BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der VSP ist mit den vorgesehenen Anpassungen einverstanden und begrüsst diese.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 42 Abs. 1 und 6	1 Futtermittelunternehmen und Betriebe der Primärproduktion dürfen nur Futtermittel aus Betrieben verwenden, die gemäss Artikel 47 registriert oder gemäss Artikel 48 zugelassen sind.  6 Es kann Bestimmungen über die Produktion von Futtermitteln in einem Betrieb der Primärproduktion für den Eigenbedarf erlassen.	Der VSP unterstützt die Anpassung.
Art. 44 Abs. 1	1 Futtermittelunternehmen, die Futtermittel herstellen, einführen, befördern, lagern oder in Verkehr bringen, müssen ein ständiges schriftliches Verfahren gemäss den HACCP-Grundsätzen durchführen und aufrechterhalten. Dies gilt auch für Betriebe der Primärproduktion, die nach Artikel 47 Absatz 2 registriert oder zugelassen sind.	Der VSP unterstützt die Anpassung.
Art. 46 Abs. 2	2 Für Betriebe der Primärproduktion von Futtermitteln sind die Registrierungspflicht und das Meldeverfahren durch die Bestimmungen von Artikel 3 der Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion geregelt.	Der VSP unterstützt die Anpassung.
Art. 47 Abs. 2	2 Betriebe der Primärproduktion, die Futtermittel unter Verwendung von Futtermittelzusatzstoffen, mit Ausnahme von Silierzusatzstoffen, oder von Vormischungen, die solche enthalten, erzeugen, müssen diese Tätigkeit dem BLW	Der VSP unterstützt die Anpassung.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	zwecks Registrierung oder Zulassung melden.	

## BR 13 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

### Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich begrüsst der VSP die Stossrichtung der vorliegenden Anpassungen der Verordnung. Ein leichter Ausbau der Mittel für die Forschung scheint angebracht. Für die Förderung gefährdeter Schweizer Rassen sind die finanziellen Mittel aber zu erhöhen. Es ist nicht einsehbar, dass das Freiburger-Pferd sein bestehendes Budget für die Förderung anderer Rassen zur Verfügung stellen soll.

Diese neue Unterstützung einheimischer Rassen darf nicht zulasten der Freibergerrasse gehen, der einzigen und letzten einheimischen Pferderasse. Dieser besondere Status rechtfertigt alleine schon die Beibehaltung von Artikel 24. Der VSP verlangt, dass die Mittel für den Erhalt der Freibergerrasse gegenüber heute nicht gekürzt werden. Die beiden Bedingungen Fremdblutanteil und Grad der Blutverwandtschaft gemäss Artikel 23 würden einen Grossteil der Freibergerpferde vom Beitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen ausschliessen, während der Beitrag gegenüber heute gleichzeitig halbiert würde.

Es ist legitim, dass alle Schweizer Nutzierrassen unterstützt werden. Aber in diesem System mit einem Gefährdungsstatus, der auf Globalindizes beruht, erhält eine Rasse, je grösser die Anstrengungen zur Verbesserung und Steigerung ihrer Population sind, weniger Unterstützung vom Bund. Das ist unlogisch und kontraproduktiv.

Ausserdem gefährdet die beabsichtigte Kürzung der Beiträge an die Herdebuchführung und die Durchführung von Leistungsprüfungen das System und die Qualität der züchterischen Massnahmen bei allen anerkannten Tierzuchtorganisationen. Die kurzfristige Abfederung dieser Kürzung ist für die Zuchtverbände schwierig, da im Rahmen der Zuchtprogramme normal eine langfristige Strategie angewendet wird, deren Zeithorizont zudem stark vom Generationenintervall der betreuten Gattung beeinflusst wird.

Gemäss Erläuterungsbericht zur TZVO ist eine Kürzung der Tierzuchtbeiträge geplant, um die finanziellen Mittel für die Ausrichtung der Rassenerhaltungsbeiträge ausschütten zu können. Aktuell ist der Umfang dieser geplanten Kürzungen bei den «allgemeinen» Tierzuchtbeiträgen nicht bekannt. Dieser Umstand stellt ein grosses Risiko für die Zuchtverbände dar, die ihre züchterischen Massnahmen längerfristig planen müssen.]

Bis 1996 lag die Zuchtverantwortung für die Rasse des Freibergers beim Bund. Erst Mitte der 90er Jahre wurde diese Zuchtverantwortung an den privatrechtlich organisierten Zuchtverband des Freibergers (Schweizerischer Freibergerverband SFV) übergeben. Die Zufuhr von Fremdblut in die Freibergerrasse beruht ausschliesslich auf Einkreuzungsprojekten, die zeitlich vor dieser Übergabe der Zuchtverantwortung liegen. Die Züchter würden also für etwas bestraft, dass in der Vergangenheit durch den Bund initiiert und angeboten wurde. Alle Hengste, die für die Einkreuzung eingesetzt wurden, waren Hengste im Besitz des Nationalgestüts! Es darf ausserdem nicht vergessen werden, dass das Generationsintervall in der Nutztiergattung Pferd bei 8 Jahren liegt. Es dauert also im Vergleich zu anderen Nutzierrassen lange, bis züchterische Massnahmen in der Population spürbar werden. Die ersten F1-Nachkommen dieser Kreuzungen sind noch am Leben und mehrere befinden sich noch immer im Besitz des Schweizerischen Nationalgestüts!

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 4 Abs. 1	1 Die Fristen zur Einreichung der Gesuche um Ausrichtung der Beiträge und der Abrechnungen sowie die Stichtage und Referenzperioden sind in Anhang 1 festgelegt.	<p>Die festgelegten Fristen sind zu kurz und können in der Praxis nicht eingehalten werden.</p>
Art. 23 Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. b und c (neu), 2, 3 Bst. c (neu) und 4	<p>Grundsatz</p> <p>1 Es werden Beiträge ausgerichtet für:</p> <p>b. die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial) von Tieren von Schweizer Rassen;</p> <p>c. (neu) die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, <del>Equiden</del>, Schweine, Schafe und Ziegen, deren Status kritisch oder gefährdet ist.</p> <p>2 Aufgehoben</p> <p>3 Die Beiträge werden ausgerichtet:</p> <p>c. (neu) für Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe c: an anerkannte Zuchtorganisationen.</p> <p>4 Aufgehoben</p>	<p>Die neue Förderung zum Erhalt der Schweizer Rassen wird begrüsst.</p> <p>Zu Abs. 1 Bst. c: Mit der Beibehaltung von Art. 24 sind die Equiden aus diesem Artikel zu streichen, da es sich beim Freiburger Pferd um die einzige Schweizer Pferderasse handelt. Sollte Artikel 24 doch gestrichen werden, müssen die Equiden in Artikel 23 weiterhin erwähnt werden.</p>
Art. 23a (neu) Schweizer Rasse, Rasse mit kritischem Status und Rasse mit gefährdetem Status	<p>1 Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse:</p> <p>a. die vor 1949 in der Schweiz ihren Ursprung hat; oder</p> <p>b. für die seit mindestens 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird.</p> <p>2 Der Status einer Schweizer Rasse gilt als kritisch, wenn</p>	<p>Der VSP nimmt zur Kenntnis, dass die Definition der Schweizer Rasse unverändert bestehen bleibt.</p> <p>Anmerkung: Der ZVCH hat im April 2019 aufgrund dieser Definition ein Gesuch auf Anerkennung des Schweizer Warmbluts als Schweizer Rasse gestellt. Das Gesuch wurde durch das BLW im Juni 2020 abgelehnt, obwohl der ZVCH nachweislich beide Bedingungen für die Anerkennung als Schweizer Rasse erfüllt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni		
	<p>der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (GENMON) zwischen 0,000 und 0,500 liegt.</p> <p>3 Der Status einer Schweizer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im GENMON zwischen 0,501 und 0,700 liegt.</p>	<p>Weder im Verordnungstext noch in der begleitenden Botschaft wird erwähnt, dass die von GENMON verwendete Methode zur Berechnung des Globalindex erklärt wird. Um zu verstehen, wie der Globalindex für jede Rasse ermittelt wurde, muss die Berechnungsmethode in der Botschaft zugänglich und verständlich sein.</p>		
<p>Art. 23b (neu) Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und für die Langzeitlagerung von Kryomaterial</p>	<p>1 Für die folgenden Projekte und Massnahmen werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet:</p> <p>a. zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 23 Abs. 1 Bst. a);</p> <p>b. die Langzeitlagerung von Kryomaterial von Tieren von Schweizer Rassen (Art. 23 Abs. 1 Bst. b).</p> <p>2 Zusätzlich zu den Mitteln nach Absatz 1 können nicht ausgeschöpfte Mittel nach Artikel 25 verwendet werden.</p> <p>3 An anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b werden für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte von den Mitteln nach Absatz 1 höchstens 150 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.</p>	<p>Der maximale jährliche Beitrag des BLW für Erhaltungsprojekte und für die langfristige Lagerung von kryogenem Material wird um 400'000 Franken gekürzt, um dieses Mittel für die Finanzierung der neuen Beiträge für Schweizer Rassen zu verwenden. Dies ist nicht akzeptabel. Forschungsprojekte sind für alle Zuchtorganisationen von entscheidender Bedeutung, um Fortschritte in der Rasse zu erzielen. Die Finanzierung neuer Beiträge muss aus neuen Mitteln erfolgen und darf nicht auf Kosten der Forschung gehen.</p>		
<p>Art. 23c (neu) Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status</p>	<p>1 Für die Erhaltung Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 3 900 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.</p> <p>2 Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für:</p> <table border="1" data-bbox="629 1410 1339 1445"> <tr> <td data-bbox="629 1410 983 1445">a. die Rindviehgattung</td> <td data-bbox="983 1410 1339 1445"></td> </tr> </table>	a. die Rindviehgattung		<p>Der VSP verlangt, dass die Mittel für den Erhalt der Freibergerrasse gegenüber heute nicht gekürzt werden.</p> <p>So müssen die 1'160'000 Franken, die im aktuellen Art. 24 TZV für den Freiburger vorgesehen sind, beibehalten werden. Zu-dem muss der Gesamtbetrag für die Erhaltung der anderen Schweizer Rassen deutlich nach oben korrigiert werden. Denn um das angestrebte Ziel - die tatsächliche Erhaltung aller Rassen schweizerischer Herkunft - zu errei-</p>
a. die Rindviehgattung				



Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. je männliches Tier	420 Franken	<p>chen, müssen die entsprechenden Mittel bereitgestellt werden. Um die Unterstützung der 31 anderen Schweizer Rassen neben dem Freiburger zu gewährleisten, muss der Höchstbetrag stark erhöht werden. Von 1'160'000 Franken für die Erhaltung einer einzigen Rasse auf 3'900'000 Franken für die Erhaltung von 32 Rassen zu gehen, ist unrealistisch. Das angestrebte Ziel wird nicht erreicht.</p> <p>Sollte Artikel 24 doch gestrichen werden, müssen die Ansätze und die Voraussetzungen für die Ausschüttung der Rassenerhaltungsbeiträge für die Equiden (Freiberger) angepasst werden.</p> <p>Zu Abs. 1, Abs. 2 Bst. b. Ziff. 1 und 2 sowie Abs. 3 Bst. b. Ziff. 1 und 2: analog Kommentar zu Art. 23 Abs. 1 Bst. c.</p>
2. je weibliches Tier	350 Franken		
<del>b. die Equidengattung</del>			
<del>1. je männliches Tier</del>	<del>490 Franken</del>		
<del>2. je weibliches Tier</del>	<del>245 Franken</del>		
c. die Schweinegattung			
1. je männliches Tier	175 Franken		
2. je weibliches Tier	192.50 Franken		
d. die Schafgattung			
1. je männliches Tier	119 Franken		
2. je weibliches Tier	87.50 Franken		
e. die Ziegengattung			
1. je männliches Tier	119 Franken		
2. je weibliches Tier	70 Franken		
3 Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für:			
a. die Rindviehgattung			
1. je männliches Tier	300 Franken		
2. je weibliches Tier	250 Franken		
<del>b. die Equidengattung</del>			
<del>1. je männliches Tier</del>	<del>350 Franken</del>		
<del>2. je weibliches Tier</del>	<del>175 Franken</del>		
c. die Schweinegattung			
1. je männliches Tier	125 Franken		
2. je weibliches Tier	137.50 Franken		
d. die Schafgattung			
1. je männliches Tier	85 Franken		
2. je weibliches Tier	62.50 Franken		
e. die Ziegengattung			
1. je männliches Tier	85 Franken		

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>		
	<table border="1" data-bbox="633 261 1339 296"> <tr> <td data-bbox="633 261 981 296">2. je weibliches Tier</td> <td data-bbox="987 261 1339 296">50 Franken</td> </tr> </table> <p data-bbox="633 371 1339 472">4 Reicht der Höchstbeitrag von 3 900 000 Franken nicht aus, so werden die Beiträge nach den Absätzen 2 und 3 in allen Gattungen um den gleichen Prozentsatz gekürzt.</p>	2. je weibliches Tier	50 Franken	
2. je weibliches Tier	50 Franken			
<p data-bbox="226 512 616 683">Art. 23d Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beiträgen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status</p>	<p data-bbox="622 512 1350 647">1 Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rindvieh, <b>Equiden</b>, Schweine, Schafe und Ziegen:</p> <p data-bbox="622 687 1350 751">a. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind;</p> <p data-bbox="622 791 1350 855">b. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen;</p> <p data-bbox="622 895 1350 959">c. die mindestens einen lebenden Nachkommen aufweisen, der:</p> <ol data-bbox="622 999 1350 1206" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="622 999 1350 1031">1. in der Referenzperiode geboren wurde,</li> <li data-bbox="622 1070 1350 1102">2. im Herdebuch eingetragen ist, und</li> <li data-bbox="622 1142 1350 1206">3. einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist.</li> </ol> <p data-bbox="622 1246 1350 1374">2 Der lebende Nachkomme nach Absatz 1 Buchstabe c muss zudem einen Inzuchtgrad aufweisen, der auf mindestens drei Generationen basiert und folgenden Prozentsatz nicht überschreitet:</p>	<p data-bbox="1357 512 2092 576">Zu Abs. 1, Abs. 2 Bst. b. sowie Abs. 3 Bst. a und b: analog Kommentar zu Art. 23 Abs. 1 Bst. c.</p> <p data-bbox="1357 616 2092 823"><b>1-2) Die theoretische Definition einer reinen Rasse wird durch einen Blutanteil von mindestens 87,5 % und eine Inzucht von weniger als 10 % erklärt. Diese Definition kann jedoch nicht auf alle Gattungen und Rassen gleichermassen angewendet werden. Vor allem, wenn das Hauptziel darin besteht, sie zu schützen.</b></p> <p data-bbox="1357 863 2092 1031"><b>3) In dem geplanten System des Gefährdungsstatus, der anhand von globalen Indizes bestimmt wird, wird eine Rasse umso weniger vom Bund unterstützt, je mehr Anstrengungen sie unternimmt, um sich zu verbessern und ihre Population zu vergrössern. Dies ist unlogisch und kontraproduktiv.</b></p> <p data-bbox="1357 1142 2092 1414"><b>4) Gattungen und Rassen, die nicht offiziell anerkannt sind und die nicht in der Lage sind, ein Herdebuch oder eine Datenbank zu führen, die detailliert genug ist, um die Anforderungen von GENMON zu erfüllen, werden nie Zugang zum Förderprogramm haben. Es sind gerade die kleinsten Organisationen, die nicht die Mittel haben, ihre Rassen zu unterstützen, die oft am wenigsten vertreten sind und am meisten gefährdet sind, werden keine Chance haben.</b></p>		

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>a. Rindvieh-, Schaf- und Ziegengattung: 6,25 Prozent;</p> <p>b. Schweine- <del>und Equiden</del> gattung: 10 Prozent.</p> <p>3 Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere, die die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllen, folgende Anzahl nicht überschreitet:</p> <p>a. bei Rassen mit kritischem Status: 30 000 weibliche Herdebuchtiere der Rindviehgattung oder 10 000 weibliche Herdebuchtiere der Schweine-, Schaf-, Ziegen- oder <del>Equi-</del>den gattung;</p> <p>b. bei Rassen mit gefährdetem Status: 15 000 weibliche Herdebuchtiere der Rindviehgattung oder 7 500 weibliche Herdebuchtiere der Schweine-, Schaf-, Ziegen- oder <del>Equi-</del>den gattung.</p> <p>4 Die Beiträge werden nur gewährt, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin vom GENMON auf Anfrage die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.</p>	
<p>Art. 23e (neu) Ausrichtung der Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status</p>	<p>1 Züchterinnen und Züchter müssen die Gesuche bei der betreffenden anerkannten Zuchtorganisation einreichen.</p> <p>2 Die anerkannte Zuchtorganisation überprüft die Beitragsberechtigung. Sie muss die auszahlenden Beiträge dem BLW anhand einer Liste der beitragsberechtigten männlichen und weiblichen Tiere in Rechnung stellen. Der Beitrag darf je Tier und je Referenzperiode nur einmal abgerechnet werden. Der erste lebende Nachkomme löst den Beitrag aus. <del>Die anerkannte Zuchtorganisation zahlt die Beiträge</del></p>	<p>In den Erläuterungen zu Art 23e steht, dass bei männlichen Tieren der Züchter oder die Züchterin den Beitrag erhält, der bzw. die bei der ersten lebenden Geburt Halter bzw. Halterin des männlichen Tiers war. Es müsste dort heissen "bei der Konzeption Halter bzw. Halterin des männlichen Tiers war."</p> <p><b>Die Zuchtorganisation ist dafür verantwortlich, dass die Prämien an die Züchter ausgezahlt werden. Sie kann sich erlauben, die Prämien an die Zuchtverbände zu zahlen, die sie dann an die betreffenden Züchter weiterverteilen.</b></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><del>der Züchterin oder dem Züchter spätestens 30 Arbeitstage, nachdem sie die Beiträge vom BLW erhalten hat, aus.</del></p> <p>Die Zuchtorganisation ist für die Auszahlung der Beiträge an die Züchterinnen und Züchter verantwortlich.</p> <p>3 Sie meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl männlicher und weiblicher Tiere, für die Beiträge ausgerichtet werden sollen. Das BLW veröffentlicht die an die anerkannten Zuchtorganisationen ausgerichteten Beiträge.</p>	<p>Die Frist von 30 Arbeitstagen ist zu kurz, da es schwierig sein wird, die Prämien innerhalb von 30 Tagen am Ende des Jahres beim Rechnungsabschluss an jeden Züchter auszu zahlen. Wir schlagen daher vor, eine Frist von mindestens 60 Tagen für diese Aufgabe einzuführen.</p>
Art. 24	<p><del>Aufgehoben</del></p> <p><del>Beibehalten</del></p> <p><del>Art. 24 Zusätzliche Beiträge zur Erhaltung der Freibergerrasse</del></p> <p><del><sup>1</sup> Für die Erhaltung der Freibergerrasse werden zusätzlich zu Artikel 23 höchstens 1 160 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.</del></p> <p><del><sup>2</sup> Der Beitrag beträgt 500 Franken je Stute mit Fohlen bei Fuss. Genügt der Höchstbeitrag von 1 160 000 Franken pro Jahr nicht, so wird der Beitrag je Stute mit Fohlen bei Fuss vom Schweizerischen Freibergerverband entsprechend gekürzt.</del></p> <p><del><sup>3</sup> Zu Beiträgen berechtigten im Herdebuch eingetragene, tierschutzkonform gehaltene Stuten mit einem im Beitragsjahr identifizierten und im Herdebuch eingetragenen sowie in der Tierverkehrsdatenbank registrierten Fohlen, das von einem im Herdebuch der Freibergerrasse eingetragenen Hengst abstammt.</del></p>	<p>Freiberger stellen die letzte einheimische Rasse dar. Wenn Artikel 24 beibehalten wird, erlaubt es der Beitrag zur Unterstützung der Freibergerrasse, gezielt zu handeln und die bestehenden Massnahmen und Mittel fortzuführen. In diesem Fall könnten für Freiberger keine Beiträge gemäss Artikel 23 geltend gemacht werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p><sup>4</sup> Züchterinnen und Züchter müssen die Gesuche beim Schweizerischen Freibergerverband einreichen.</p> <p><sup>5</sup> Der Schweizerische Freibergerverband entscheidet über die Beitragsberechtigung und richtet die Beiträge direkt oder über die jeweilige Pferdezuchtgenossenschaft an die Züchterin oder den Züchter aus. Die Pferdezuchtgenossenschaft muss die Beiträge innerhalb von 30 Arbeitstagen weiterleiten. Anhand einer Liste der beitragsberechtigten Stuten mit Fohlen bei Fuss stellt der Verband dem BLW die Beiträge in Rechnung. Der Verband zieht für die Kontrolle der tierschutzkonformen Haltung die Kantone oder die von diesen beigezogenen Organisationen bei; die Kontrolle richtet sich nach der Verordnung vom 31. Oktober 2018 über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben.</p> <p><sup>6</sup> Der Schweizerische Freibergerverband meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl Stuten, für die Beiträge ausgerichtet werden sollen.</p> <p><sup>7</sup> Das BLW veröffentlicht die an den Schweizerischen Freibergerverband ausgerichteten Beiträge.</p>							
Art. 25 Abs. 1	1Für Forschungsprojekte über tiergenetische Ressourcen werden anerkannte Zuchtorganisationen und Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen mit Beiträgen unterstützt. Die Beiträge betragen insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr.	Der VSP unterstützt diese Anpassung.						
Anhang 1 Ziff. 8  8. Erhaltung von Schweizer Rassen	<table border="1" data-bbox="241 1347 1339 1447"> <tr> <td data-bbox="241 1347 904 1398">Art. 23-23e</td> <td data-bbox="904 1347 1128 1398">Referenzperiode</td> <td data-bbox="1128 1347 1339 1398">Gesuchsfrist</td> </tr> <tr> <td data-bbox="241 1398 904 1447">Gesuche für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 23)</td> <td data-bbox="904 1398 1128 1447">Kalenderjahr</td> <td data-bbox="1128 1398 1339 1447">30. Juni</td> </tr> </table>	Art. 23-23e	Referenzperiode	Gesuchsfrist	Gesuche für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 23)	Kalenderjahr	30. Juni	Die Frist zur Abgabe der Liste am 31. Oktober ist nicht mit den Zuchtkalender vereinbar. Die Saison der Fohlenschauen endet für viele Organisationen im Oktober, somit kann man die Liste nicht so kurzfristig erstellen.
Art. 23-23e	Referenzperiode	Gesuchsfrist						
Gesuche für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 23)	Kalenderjahr	30. Juni						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Abs. 1 Bst. a)			
Abrechnung zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 23 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	15. Dezember	
Gesuche für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 23 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	30. Juni	
Abrechnung Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 23 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	15. Dezember	
Gesuche für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 23 Abs. 1 Bst. c)	1. Oktober bis 30. September	<del>10. Oktober</del> 31. Oktober	
Abrechnung Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 23 Abs. 1 Bst. c)	1. Oktober bis 30. September	<del>10. Oktober</del> 15. Dezember	

**BR 14 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Den geplanten Anpassungen der Schlachtviehverordnung wird zugestimmt.

Dass Beanstandungen der Qualitätseinstufung am Schlachttag bis 22 Uhr eingehen müssen, ist im Hinblick auf die vorhandenen digitalen Mittel für die Meldung akzeptabel und in Anbetracht der Abläufe in den Schlachthöfen nachvollziehbar.

Führt eine Beanstandung nicht zu einer Korrektur des Ergebnisses der ersten neutralen Qualitätseinstufung, ist der VSP mit der Erhebung einer Gebühr einverstanden, deren Betrag verhältnismässig sein soll (höchstens CHF 25 als Beteiligung an den Kosten der zweiten Qualitätseinstufung). Dank dieser Änderung sollen missbräuchliche Beanstandungen verhindert, berechnete Beanstandungen jedoch nicht bestraft werden. Eine angemessene Beteiligung stellt für jede Person, die eine Beanstandung geltend macht, bei der aber die erste Qualitätseinstufung bestätigt wird, ein Risiko dar.

Die Möglichkeit, eine laufende Einfuhrperiode zu verlängern, ist ein zusätzliches Instrument bei höherer Gewalt.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<p>Art. 3 Abs. 4 und 4bis (neu)</p>	<p>4 Der Lieferant und der Abnehmer können das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung von geschlachteten Tieren bei der beauftragten Organisation beanstanden. Die Beanstandung hat spätestens bis um 22.00 Uhr des Schlachttags zu erfolgen. Die von einer Beanstandung betroffenen Schlachtkörper müssen so lange im Schlachtbetrieb unzerlegt blockiert werden, bis die zweite neutrale Qualitätseinstufung erfolgt ist.</p> <p>4bis (neu) Führt eine Beanstandung nicht zu einer Korrektur des Ergebnisses der ersten neutralen Qualitätseinstufung, so kann die beauftragte Organisation beim Lieferanten oder Abnehmer, der das Ergebnis beanstandet hat, für die administrativen Zusatzkosten <del>Gebühren</del> <b>eine Gebühr von maximal 25 Franken</b> erheben.</p>	<p>Die Anpassungen von Art. 3, Abs. 4 werden gutgeheissen und sind aufgrund der Prozesse der Schlachthöfe nachvollziehbar.</p> <p>Zu Abs. 4bis: Führt eine Beanstandung nicht zu einer Korrektur des Ergebnisses der ersten neutralen Qualitätseinstufung, ist der VSP mit der Erhebung einer Gebühr einverstanden, deren Betrag verhältnismässig sein soll (höchstens CHF 25 als Beteiligung an den Kosten der zweiten Qualitätseinstufung). Dank dieser Änderung sollen missbräuchliche Beanstandungen verhindert, berechnete Beanstandungen jedoch nicht bestraft werden.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 16 Abs. 4–6	<p>4 Aufgehoben</p> <p>4bis Die Einfuhrperioden dürfen sich weder überschneiden noch über das Kalenderjahr hinausgehen.</p> <p>5 und 6 Aufgehoben</p>	Der VSP unterstützt diese Anpassung.
Art. 16a (neu) Verkürzung und Verlängerung von Einfuhrperioden sowie Erhöhung von Einfuhrmengen	<p>1 Die interessierten Kreise können beim BLW beantragen, dass dieses:</p> <p>a. vor Beginn der Einfuhrperioden nach Artikel 16 Absatz 3 die Einfuhrperiode verkürzt oder verlängert;</p> <p>b. nach Beginn der Einfuhrperioden nach Artikel 16 Absatz 3, jedoch vor deren Ablauf die Einfuhrmengen für Fleisch, Konserven und Schlachtnebenprodukte nach Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe b erhöht.</p> <p>2 Führt höhere Gewalt zu logistischen Schwierigkeiten, so können die interessierten Kreise nach Beginn der Einfuhrperiode, jedoch vor deren Ablauf beim BLW beantragen, dass diese Einfuhrperioden für bereits zugeteilte und bezahlte Kontingentsanteile verlängert.</p> <p>3 Das BLW gibt einem Antrag statt, wenn dieser von je einer Zweidrittelmehrheit der Vertreterinnen und Vertreter auf der Stufe Produktion sowie auf der Stufe Verarbeitung und Handel unterstützt wird.</p> <p>4 Das BLW darf eine Einfuhrperiode nur so weit verlängern, dass sie sich weder mit der nachfolgenden Einfuhrperiode überschneidet, noch über das Kalenderjahr hinausgeht.</p>	<p>Der VSP unterstützt diese Anpassung.</p> <p>Die Möglichkeit, eine laufende Einfuhrperiode zu verlängern, ist ein zusätzliches Instrument bei höherer Gewalt.</p>



<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 16b	Bisheriger Art. 16a	Der VSP unterstützt diese Anpassung.
Art. 27 Abs. 2	Aufgehoben	Der VSP unterstützt diese Anpassung.  Die vorherigen Ausschreibungen mit einem einzigen Anbieter rechtfertigen diese Anpassung.

**BR 15 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Zulage für verkäste Milch sowie die Zulage für Fütterung ohne Silage könnten aus technischer Sicht direkt an die Milchproduzentinnen und -produzenten ausbezahlt werden, wie dies bei der Zulage für Verkehrsmilch der Fall ist.

Das vom BLW für diese Direktauszahlung angeführte Ziel besteht darin, zu verhindern, dass die Zulagen nicht den Milchproduzentinnen und -produzenten zugutekommen und dass der Bund sie entrichten muss, wenn ein Milchverwerter die Zulagen nicht weitergibt. Der VSP kann das nachvollziehen, dieses Risiko bleibt jedoch ziemlich klein. In Anbetracht dieser Risiken kann über den Sinn eines Systemwechsels diskutiert werden, da dieser über 200 000 Franken pro Jahr kostet.

Diese Direktauszahlung würde sicherlich zu mehr Transparenz in Bezug auf den Preis, der den Milchproduzentinnen und -produzenten effektiv bezahlt wird, sowie hinsichtlich des realen Mehrwerts für verkäste Milch führen. Im Gegenzug sind die bereits während der Vernehmlassung zum Verordnungspaket 2020 geäußerten Befürchtungen, dass der Milchpreis unter Druck geraten könnte, begründet.

Zu diesem Zeitpunkt bleibt die Stellungnahme des VSP zur Direktzahlung an die Milchproduzentinnen und -produzenten offen, bis die Rückmeldungen der internen Vernehmlassung und die Stellungnahme der Milchverbände vorliegen, insbesondere von den Schweizer Milchproduzenten.

Der VSP begrüsst es, dass die Zulage für Fütterung ohne Silage für sämtliche Milch, die von Tieren ohne Silofütterung stammt und die zu Käse verarbeitet wird, ausbezahlt werden soll. Hier gilt es, die Herkunft der Milch ohne Silofütterung, die verarbeitet werden soll, unter dem gleichen Blickwinkel zu betrachten.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 1c Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz	1 Aufgehoben  2 Die Zulage für verkäste Milch wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	Die direkt betroffenen Organisationen werden gebeten dies zu überprüfen und zu ergänzen.
Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz	1 Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn:	Die direkt betroffenen Organisationen werden gebeten dies zu überprüfen und zu ergänzen.
Art. 3 Gesuche	1 Gesuche um Ausrichtung der Zulagen sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie	Die Zulage für verkäste Milch sowie die Zulage für Fütterung ohne Silage könnten aus technischer Sicht direkt an die

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.</p> <p>2 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch zu stellen.</p> <p>3 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</p> <p>a. die Erteilung einer Ermächtigung;</p> <p>b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;</p> <p>c. den Entzug einer Ermächtigung.</p>	<p>Milchproduzentinnen und -produzenten ausbezahlt werden, wie dies bei der Zulage für Verkehrsmilch der Fall ist.</p> <p>Das vom BLW für diese Direktauszahlung angeführte Ziel besteht darin, zu verhindern, dass die Zulagen nicht den Milchproduzentinnen und -produzenten zugutekommen und dass der Bund sie entrichten muss, wenn ein Milchverwerter die Zulagen nicht weitergibt. Der VSP kann das nachvollziehen, aber dieses Risiko bleibt jedoch ziemlich klein. In Anbetracht dieser Risiken kann über den Sinn eines Systemwechsels diskutiert werden, da dieser über 200 000 Franken pro Jahr kostet.</p> <p>Diese Direktauszahlung würde sicherlich zu mehr Transparenz in Bezug auf den Preis, der den Milchproduzentinnen und -produzenten effektiv bezahlt wird, sowie hinsichtlich des realen Mehrwerts für verkäste Milch führen. Im Gegenzug sind die bereits während der Vernehmlassung zum Verordnungspaket 2020 geäußerten Befürchtungen, dass der Milchpreis unter Druck geraten könnte, begründet.</p> <p>Zu diesem Zeitpunkt bleibt die Stellungnahme des VSP zur Direktzahlung an die Milchproduzentinnen und -produzenten offen, bis die Rückmeldungen der internen Konsultation und die Stellungnahme der Milchverbände vorliegen, insbesondere von den Schweizer Milchproduzenten.</p>
Art. 6	Aufgehoben	Die direkt betroffenen Organisationen werden gebeten dies zu überprüfen und zu ergänzen.
Art. 9 Abs. 3 und 3bis (neu)	3 Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats melden:	Bei einer Direktauszahlung an die Milchproduzentinnen und -produzenten wird die Datenerfassung für die Milchverwerterinnen und -verwerter noch komplexer. Es ist zu befürchten,

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>a. (neu) welche Rohstoffmengen sie von den einzelnen Milchverwertern und Milchverwerterinnen jeweils zugekauft haben, getrennt nach Milch mit und ohne Silagefütterung:</p> <p>b. (neu) welche Rohstoffmengen sie an die einzelnen Milchverwerter und Milchverwerterinnen jeweils verkauft haben, getrennt nach Milch mit und ohne Silagefütterung:</p> <p>c. (neu) wie sie die Rohstoffe verwertet haben, insbesondere welche Rohstoffmenge verkäst wurde.</p> <p>3bis (neu) Die Meldung nach Absatz 3 muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.</p>	<p>dass Zahlungen verspätet erfolgen, bis die Milchverwerterinnen und -verwerter alle Meldungen gemacht haben. Da die Milchverwerterinnen und -verwerter die Beiträge nicht selbst erheben, wird ihre Motivation, die Daten rasch zu erfassen oder zu korrigieren, nicht sehr gross sein. Die Milchproduzentinnen und -produzenten könnten letztlich die Konsequenzen dafür tragen müssen, weil die Zahlungen verspätet eintreffen. Das muss dieses System unbedingt vermeiden.</p>
<p>Art. 11 Aufbewahrung der Daten</p>	<p>Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen, die Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen sowie die Milchproduzenten und Milchproduzentinnen müssen die zur Inspektion nötigen Aufzeichnungen, Rapporte und Belege betreffend Verkehrsmilchmenge, zu- und verkaufte Rohstoffmenge sowie verkäste Rohstoffmenge mindestens fünf Jahre aufbewahren.</p>	<p>Die direkt betroffenen Organisationen werden gebeten dies zu überprüfen und zu ergänzen.</p>

**BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der VSP ist mit den geplanten Anpassungen in den einzelnen Artikeln einverstanden.

Die im Anhang 2 vorgesehenen Gebührenerhöhungen um 50% sind nicht akzeptabel, nicht angezeigt und werden abgelehnt. Sollte eine Gebührenerhöhung umgesetzt werden, so **sind die Gebühren höchstens auf die Höhe vor der letzten Gebührenerhöhung anzuheben (Stand 2018)**. Wenn für Identitas Finanzbedarf besteht, soll der restliche Betrag durch Massnahmen im Bereich der Effizienzsteigerung erfolgen und nicht durch eine übertriebene Gebührenerhöhung von 50%.

Der VSP hat sich schon in den vergangenen Jahren mehrfach gegen eine Finanzierung der Weiterentwicklung der TVD durch die Tierhalter ausgesprochen. Diese ist weiterhin durch den Bund sicherzustellen.

Ebenso wurde bei mehreren Gelegenheiten die mangelhafte Qualität der Ohrmarken und damit die horrenden Kosten für Ersatzohrmarken kritisiert. Auch dieses Anliegen, die Ersatzohrmarken kostenlos abzugeben, wurde immer abgelehnt.

Die Erhebung der Mehrwertsteuer auf die Gebühren der TVD führt eine neue Schattensteuer (Tax Oculte) für die Landwirte ein, da durch die betroffenen Tierhalter kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann. Damit werden vom Bund festgelegte Gebühren auch noch zur Generierung von Einnahmen des allgemeinen Bundeshaushaltes herangezogen. Dieses Vorgehen wird kategorisch abgelehnt.

Die Aufgaben der TVD können mit denen der Tierseuchenbekämpfung gleichgesetzt werden und sind somit eine öffentliche Aufgabe. Die Mehrwertsteuer auf den Gebühren der TVD ist somit nicht begründet und muss abgeschafft werden.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 25 Abs. 5 (neu)	5 (neu) Die zuständigen kantonalen Stellen der Tierseuchengesetzgebung können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Berichtigung von Daten nach Anhang 1 beantragen.	Der VSP unterstützt diese Anpassung.
Art. 39 Dritte	1 Das BLW kann in Zusammenarbeit mit der Identitas AG auf Gesuch hin Dritten erlauben, für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke in Daten Einsicht zu	Der VSP unterstützt diese Anpassung.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>nehmen und sie zu verwenden.</p> <p>2 Sind die Daten nicht anonymisiert, so muss die Identitas AG einen Vertrag mit der Drittperson schliessen. Der Vertrag ist vor der Unterzeichnung dem BLW zur Genehmigung vorzulegen.</p>	
<p>Art. 54 Zugriffsrechte</p>	<p>1 Tierhalterinnen und Tierhalter können elektronische Begleitdokumente ausstellen.</p> <p>2 Tierhalterinnen und Tierhalter, Transporteure und Tierhandelsunternehmen können elektronische Begleitdokumente einsehen, verwenden und während der Gültigkeitsdauer des Begleitdokuments nach Artikel 12a TSV ergänzen.</p> <p>3 Polizeiorgane sowie Kontrollorgane, die im Auftrag von Dritten Tiertransporte kontrollieren, können beim BLW einen Zugriff auf das E-Transit beantragen. Nach Bewilligung des Gesuchs können sie die elektronischen Begleitdokumente einsehen und diese verwenden.</p> <p>4 Die Identifikationsnummer nach Artikel 51 dient als Schlüssel für die Einsichtnahme in das elektronische Begleitdokument. Die Benutzerin oder der Benutzer beschafft die Schlüssel selber.</p> <p>5 Das BLW, das BLV und die zuständigen kantonalen Stellen der Tierseuchen-, der Landwirtschafts-, der Tierschutz- und der Lebensmittelgesetzgebung können zur Erfüllung ihrer Aufgaben alle elektronischen Begleitdokumente einsehen und sie verwenden.</p>	<p>Der VSP unterstützt diese Anpassung.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																														
Anhang 1  An die TVD zu übermittelnde Daten  Ziff. 2 Bst. a Ziff. 4 und Bst. b Ziff. 5	2. Daten zu Tieren der Schaf- und der Ziegengattung  Zu den Tieren der Schaf- und der Ziegengattung sind folgende Daten zu übermitteln:  a. bei der Geburt eines Tiers:  4. die Rasse und das Geschlecht des Tiers sowie bei Tieren der Schafgattung die Farbe.  b. bei der Einfuhr eines Tiers:  5. die Rasse und das Geschlecht des Tiers sowie bei Tieren der Schafgattung die Farbe.	Der VSP unterstützt diese Anpassung.																														
Anhang 2  Gebühren	<table border="1" data-bbox="239 922 1339 1445"> <thead> <tr> <th></th> <th></th> <th>Franken</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Lieferung von Ohrmarken</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1.1</td> <td>Ohrmarken mit einer Lieferfrist von drei Wochen, pro Stück:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1.1.1</td> <td>für Tiere der Rindergattung, Büffel und Bisons Doppelohrmarke</td> <td><del>5.40</del>-4.75</td> </tr> <tr> <td>1.1.2</td> <td>für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1.1.2.1</td> <td>Doppelohrmarke ohne Mikrochip</td> <td><del>1.15</del>-1.14</td> </tr> <tr> <td>1.1.2.2</td> <td>Doppelohrmarke mit Mikrochip</td> <td><del>2.65</del>-2.64</td> </tr> <tr> <td>1.1.2.3</td> <td>Einzelohrmarke zur Nachkennzeichnung ohne Mikrochip</td> <td><del>0.35</del>-0.25</td> </tr> <tr> <td>1.1.2.4</td> <td>Einzelohrmarke zur Nachkennzeichnung mit Mikrochip</td> <td><del>1.85</del>-1.25</td> </tr> <tr> <td>1.1.2.5</td> <td>Doppelohrmarke für Kleinrassen ohne Mikrochip</td> <td>3.15</td> </tr> </tbody> </table>			Franken	1	Lieferung von Ohrmarken		1.1	Ohrmarken mit einer Lieferfrist von drei Wochen, pro Stück:		1.1.1	für Tiere der Rindergattung, Büffel und Bisons Doppelohrmarke	<del>5.40</del> -4.75	1.1.2	für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung:		1.1.2.1	Doppelohrmarke ohne Mikrochip	<del>1.15</del> -1.14	1.1.2.2	Doppelohrmarke mit Mikrochip	<del>2.65</del> -2.64	1.1.2.3	Einzelohrmarke zur Nachkennzeichnung ohne Mikrochip	<del>0.35</del> -0.25	1.1.2.4	Einzelohrmarke zur Nachkennzeichnung mit Mikrochip	<del>1.85</del> -1.25	1.1.2.5	Doppelohrmarke für Kleinrassen ohne Mikrochip	3.15	Eine Gebührenerhöhung um 50% ist ruchlos, nicht angezeigt und wird abgelehnt. Die Gebühren sind höchstens auf die Höhe vor der letzten Gebührensenkung (Stand 2018) anzuheben.  Der VSP hat sich schon in den vergangenen Jahren mehrfach gegen eine Finanzierung der Weiterentwicklung der TVD durch die Tierhalter ausgesprochen. Diese ist weiterhin durch den Bund sicherzustellen.  Ebenso wurde bei mehreren Gelegenheiten die mangelhafte Qualität der Ohrmarken und damit die horrenden Kosten für Ersatzohrmarken kritisiert. Auch dieses Anliegen die Ersatzohrmarken kostenlos abzugeben, wurde immer abgelehnt.  Die Erhebung der Mehrwertsteuer auf die Gebühren der TVD führt eine neue Schattensteuer (Tax Oculte) für die Landwirte ein, da durch die betroffenen Tierhalter kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann.
		Franken																														
1	Lieferung von Ohrmarken																															
1.1	Ohrmarken mit einer Lieferfrist von drei Wochen, pro Stück:																															
1.1.1	für Tiere der Rindergattung, Büffel und Bisons Doppelohrmarke	<del>5.40</del> -4.75																														
1.1.2	für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung:																															
1.1.2.1	Doppelohrmarke ohne Mikrochip	<del>1.15</del> -1.14																														
1.1.2.2	Doppelohrmarke mit Mikrochip	<del>2.65</del> -2.64																														
1.1.2.3	Einzelohrmarke zur Nachkennzeichnung ohne Mikrochip	<del>0.35</del> -0.25																														
1.1.2.4	Einzelohrmarke zur Nachkennzeichnung mit Mikrochip	<del>1.85</del> -1.25																														
1.1.2.5	Doppelohrmarke für Kleinrassen ohne Mikrochip	3.15																														

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.1.2.6	Doppelohrmarke für Kleinrassen mit Mikrochip	4.65	
1.1.3	für Tiere der Schweinegattung	<del>0.35</del> -0.33	
1.1.4	für in Gehege gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer	<del>0.35</del> -0.33	
1.2	Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen, pro Stück:		
1.2.1	Ohrmarken ohne Mikrochip für Tiere der Rindergattung, Büffel, Bisons sowie Tiere der Schaf- und der Ziegen gattung	<del>2.70</del> -2.40	
1.2.2	Ohrmarken mit einem Mikrochip für Tiere der Schaf- und der Ziegen gattung	<del>4.20</del> -3.80	
1.3	Kosten für den Versand, pro Sendung:		
1.3.1	Pauschale	1.50	
1.3.2	Porto	Nach Post-tarif	
1.3.3	Zuschlag für die Zustellung innerhalb von 24 Stunden	7.50	
2	Registrierung von Equiden		
2.1	Registrierung eines Equiden	<del>42.50</del> -38.00	
2.2	Nachregistrierung eines Equiden, der vor dem 1. Januar 2011 geboren oder erstmalig eingeführt worden ist	<del>65.00</del> -57.00	
3	Meldung geschlachteter Tiere		
	Meldung eines geschlachteten Tiers:		
3.1	bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons	<del>5.40</del> -4.75	
3.2	bei Tieren der Schaf- und der Ziegen gattung	<del>0.60</del> -0.40	
3.3	bei Tieren der Schweinegattung	<del>0.12</del> -0.10	
3.4	bei Equiden	<del>5.40</del> -4.75	
4	Fehlende Meldungen		



Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
4.1	Bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: fehlende Meldung nach Artikel 16	<del>7.50</del> -5.00	
4.2	Bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: fehlende Meldung nach Artikel 17	<del>3.00</del> -2.00	
4.3	Bei Tieren der Schweinegattung: fehlende Meldung nach Artikel 18	<del>7.50</del> -5.00	
4.4	Bei Equiden: fehlende Meldung nach Artikel 19	<del>15.00</del> -10.00	
5	Datenabgabe		
5.1	Auflistung der Identifikationsnummern der Tiere eines Tierbestands: Pauschale pro Kalenderjahr, Tierhaltung und Tiergattung; die Gebühren werden bis zu einem Gesamtbetrag von weniger als 20 Franken pro Kalenderjahr nicht in Rechnung gestellt	<del>3.00</del> -2.00	
5.2	Erfassung einer neuen Zucht-, Produzenten- oder Labelorganisation oder eines neuen Tiergesundheitsdienstes	250.00	
6	Mahngebühren		
	Mahngebühr pro ausstehende Zahlung	<del>30.00</del> -20.00	

**BR 17 Nationalstrassenverordnung / Ordonnance sur les routes nationales / Ordinanza sulle strade nazionali (725.111)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der VSP ist mit den vorgesehenen Anpassungen einverstanden. Es handelt sich dabei nur um eine formelle Anpassung.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 24	Für Ausnahmen vom Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot und von der Rückerstattungspflicht gelten die Artikel 65 Absatz 2 Buchstabe e, 66 Absatz 4, 67 Buchstabe k und 68 Absatz 5 der Strukturverbesserungsverordnung vom xx. November 2022.	Der VSP ist mit den vorgesehenen Anpassungen einverstanden. Es handelt sich dabei nur um eine formelle Anpassung.

**BR 18 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der VSP ist mit den vorgesehenen Anpassungen einverstanden. Es handelt sich dabei nur um eine formelle Anpassung.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 5 Abs. 1	1 Landwirtschaftliche Betriebe können als Einsatzbetriebe anerkannt werden, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter Direktzahlungen nach Artikel 43, 44, 47 oder 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV), Investitionshilfen nach der Strukturverbesserungsverordnung vom xx. November 2022 (SVV) oder Beiträge der Kantone nach den Artikeln 63 und 64 DZV erhält.	Der VSP ist mit den vorgesehenen Anpassungen einverstanden. Es handelt sich dabei nur um eine formelle Anpassung.
Art. 6 Abs. 1 Bst. c	1 Das ZIVI setzt zivildienstpflichtige Personen ein:  c. in landwirtschaftlichen Betrieben, die Investitionshilfen erhalten, zur Strukturverbesserung im Rahmen von Projekten nach dem Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b SVV.	Der VSP ist mit den vorgesehenen Anpassungen einverstanden. Es handelt sich dabei nur um eine formelle Anpassung.

**WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der VSP ist mit den vorgesehenen Änderungen soweit einverstanden. Es handelt sich dabei in erster Linie um technische Anpassungen. Die direkt betroffenen Organisationen werden gebeten dies zu überprüfen und zu ergänzen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 3 Abs. 1 Bst. c	1 Für die Verarbeitung von Lebensmitteln, ausgenommen Hefe und Wein, dürfen verwendet werden:  c. Erzeugnisse und Stoffe nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c Ziffer 1 der Aromenverordnung vom 16. Dezember 2016 <sup>2</sup> , die nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a–c der Aromenverordnung als natürliche Aromastoffe oder als natürliche Aromaextrakte gekennzeichnet sind;	Die direkt betroffenen Organisationen werden gebeten dies zu überprüfen und zu ergänzen.
Art. 3a Abs. 2	Aufgehoben	Die direkt betroffenen Organisationen werden gebeten dies zu überprüfen und zu ergänzen.
Art. 3d (neu) Verfahren und Behandlungen für die Herstellung verarbeiteter biologischer Lebensmittel	Ionenaustausch- und Adsorptionsharzverfahren sind nur bei der Aufbereitung von Lebensmitteln für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf nach Artikel 2 Buchstaben a–c VLBE zulässig, um die Anforderungen an die Zusammensetzung zu erfüllen.	Die direkt betroffenen Organisationen werden gebeten dies zu überprüfen und zu ergänzen.
Art. 3e (neu) Besondere Kennzeichnungsvorschriften	Bei Aromen dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 nur für natürliche Aromastoffe und natürliche Aromaextrakte nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a–c der Aromenverordnung vom 16. Dezember 2016 verwendet werden, falls alle ihre aromatisierenden Bestandteile und Trägerstoffe biologisch	Die direkt betroffenen Organisationen werden gebeten dies zu überprüfen und zu ergänzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sind.	
Anhang 3b	<p>Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft</p> <p>Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch delegierte Verordnung (EU) 2021/1698 der Kommission, ABl. L 336/7 vom 13.7.2021, S. 1 .</p> <p>Für die in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebene Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates gilt die Fassung gemäss ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 437/1 vom 23.12.2020, S 21.</p> <p>Anstelle der in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebenen Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission vom 10. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen gilt die delegierte Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anbauflächen, auf denen der Alkoholgehalt der Weine</p>	Die direkt betroffenen Organisationen werden gebeten dies zu überprüfen und zu ergänzen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>erhöht werden darf, der zugelassenen önologischen Verfahren und der Einschränkungen für die Erzeugung und Haltbarmachung von Weinbauerzeugnissen, des Mindestalkoholgehalts von Nebenerzeugnissen und deren Beseitigung sowie der Veröffentlichung von OIV-Dossiers, ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/565, ABl. L 129 vom 24.4.2020, S 1.</p> <p>Anstelle der in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebenen Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) gilt die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 437/1 vom 23.12.2020, S 21.</p>	

**WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
 Der VSP ist mit den vorgesehenen Anpassungen grundsätzlich einverstanden.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)                      Article, chiffre (annexe)                      Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag                      Proposition                      Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung                      Justification / Remarques                      Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 1 Abs. 1bis (neu)	1bis (neu) Ausrüstungen, Transportbehälter und Container, die für die Ernte, zur Beförderung oder zur Lagerung eines der in Anhang 6 der Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV) genannten Erzeugnisse, die Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können, verwendet werden, dürfen nicht für die Ernte, zur Beförderung oder zur Lagerung von Lebensmitteln verwendet werden, die dieses Erzeugnis nicht enthalten, es sei denn, sie wurden gereinigt und zumindest auf sichtbare Rückstände dieses Erzeugnisses überprüft.	Der VSP ist der Ansicht, dass eine trockene Reinigung (besenrein) mit einer Prüfung auf sichtbare Rückstände hier ausreichend ist, und fordert, dass die trockene Reinigung mindestens in den Erläuterungen festgehalten wird.
Art. 2 Abs. 1bis (neu) Anforderungen an die Tierproduktion	1bis Ausrüstungen, Transportbehälter und Container, die für die Ernte, zur Beförderung oder zur Lagerung eines der in Anhang 6 der Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV) genannten Erzeugnisse, die Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können, verwendet werden, dürfen nicht für die Ernte, zur Beförderung oder zur Lagerung von Lebensmitteln verwendet werden, die dieses Erzeugnis nicht enthalten, es sei denn, sie wurden gereinigt und zumindest auf sichtbare Rückstände dieses Erzeugnisses überprüft.	Der VSP ist der Ansicht, dass eine trockene Reinigung (besenrein) mit einer Prüfung auf sichtbare Rückstände hier ausreichend ist, und fordert, dass die trockene Reinigung mindestens in den Erläuterungen festgehalten wird.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 5, Titel, und Abs. 1, Einleitungssatz	Rückverfolgbarkeit und Register in der Pflanzenproduktion  1 Die in der Pflanzenproduktion tätigen Betriebe müssen zuhanden der zuständigen Behörde Buch führen über:	Der VSP ist mit den vorgesehenen Anpassungen einverstanden.
Art. 6, Titel	Rückverfolgbarkeit und Register in der Tierproduktion	Der VSP ist mit den vorgesehenen Anpassungen einverstanden.



**WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der VSP ist mit den vorgesehenen Anpassungen einverstanden. Es handelt sich dabei nur um eine formelle Anpassung.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 1 Abs. 1 Bst. g	1 Zur Anlage und Pflege von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV), für die Beiträge gewährt werden, steht den Einsatzbetrieben folgende Anzahl Dienstage zu:  g. 14 Dienstage pro Hektare Uferwiesen;	Der VSP ist mit den vorgesehenen Anpassungen einverstanden.
Art. 5 Abs. 1	1 Landwirtschaftlichen Betrieben, die Investitionshilfen zur Strukturverbesserung im Rahmen von Projekten nach dem Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b der Strukturverbesserungsverordnung vom xx. November 2022 (SVV) erhalten, stehen pro 20 000 Franken Projektkosten 7 Dienstage zu.	Der VSP ist mit den vorgesehenen Anpassungen einverstanden. Es handelt sich dabei nur um eine formelle Anpassung.
Art. 7 Abs. 1	1 Gemeinschaftsweide- und Sömmerungsbetrieben, die Investitionshilfen zur Strukturverbesserung im Rahmen von Projekten nach dem Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b SVV erhalten, stehen pro 20 000 Franken Projektkosten 7 Dienstage zu.	Der VSP ist mit den vorgesehenen Anpassungen einverstanden. Es handelt sich dabei nur um eine formelle Anpassung.

**BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
 Der VSP ist mit der Aufhebung der IBLV und Integration in die SVV und SBMV einverstanden

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)                      Article, chiffre (annexe)                      Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag                      Proposition                      Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung                      Justification / Remarques                      Motivazione / Osservazioni</b>
	Einziger Artikel  Die Verordnung des BLW vom 26. November 2003 über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft wird auf den 1. Januar 2023 aufgehoben.	Der VSP ist mit der Aufhebung der IBLV und Integration in die SVV und SBMV einverstanden

